amentlich bei Berücksichtigung politischer, sozialer
der wirtschaftlicher Krisen, deren Eintritt nie ausge-
chlossen werden kann, erweist sich die Forderung nach
erfassungstreue der öffentlich Bediensteten als not-
endig. Dies gilt auch für die Bediensteten der Univer-
ität. Denn gerade in derartigen Situationen muß Verlaß
arauf sein, daß wenigstens nicht die Universitätsbe-
iensteten selbst innerhalb der Hochschule und von dort
us weiteren Bereichen des Staates verfassungsfeindliche
ktivitäten entfalten, derartige Bestrebungen unterstüt-
en oder ihre Durchsetzung infolge einer gleichgültigen
altung gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grund-
rdnung den Boden bereiten.
nlaß für die Aufsichtsmaßnahme war nicht etwa seine Be-
ürchtung, di ihr konkret
bertragenen Verfassungs-

DOKUMENTE

rundwerten unvereinbaren wissenschaftlichen Ergebnissen
ommen. Die mit der Forderung nach Verfassungstreue der
ffentlichen Bediensteten bekämpften Gefahren können je-
och nicht nur in der - hier wegen der Natur und des
nhalts des Forschungsvorhabens nicht gegebenen - Mög-

berprüfung der politischen Treuepflicht

der eigentli-
mehr erweist
erade bei Be-
ücksichtigung ihres sonstig
um öffentlichen Dienst zusa

BERUFSVERBOT

otwendig.
ie regelmäßig jedem öffentlichen Bediensteten in seinem
ätigkeitsbereich, so würden sich auch der Beigeladenen
ährend der Zeit ihrer Anstellung bei der FU zahlreiche
elegenheiten bieten, in weitaus größerem Maße, als dies
ür Außenstehende möglich ist, mit Universitätsangehöri-
en - Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern,
onstigen Dienstkräften und Studenten - in Kontakt zu
ommen, dabei Anhänger für die von ihr vertretenen ver-
assungsordnungswidrigen Ziele zu gewinnen oder zumindest
ie Bereitschaft anderer Hochschulangehöriger zur Wah-
ung und Verteidigung der freiheitlich-demokratischen
rundordnung herabzusetzen und damit radikalen politi-
chen Tendenzen im Universitätsbereich Vorschub zu lei-
ten. Als aktiv und passiv Wahlberechtigte könnte sie zu-
em versuchen, auch die Hochschulgremien zur Verfolgung
hrer politischen Ziele zu mißbrauchen. Hiermit wäre die
efahr einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der
niversität und des Vertrauens der Allgemeinheit in sie

MITEE GEGEN BERUFSVERBOTE

INHALT

Herausgegeben vom

Aktionskomitee gegen Berufsverbote
an der Freien Universität Berlin

1 Berlin 33
Ihnestr. 21 (OSI, Raum 100)

Druck: Oktoberdruck 030/612 32 56

VORWORT

Im Mai 1975 wurde an der Freien Universität Berlin ein Aktionskomitee gegen die derzeitigen Überprüfungsverfahren der "politischen Treuepflicht" und die Berufsverbote im öffentlichen Dienst gegründet. In diesem Komitee haben sich ungeachtet ihrer politischen Differenzen die meisten politischen Hochschulgruppen auf der Grundlage einer gemeinsamen Plattform zusammengeschlossen, um gegen Berufsverbote und gegen den Abbau demokratischer Grundrechte den Kampf und für alle Betroffenen materielle und juristische Hilfe zu organisieren.
Das Aktionskomitee hat sich zur Aufgabe gesetzt, eine Alternative zur Märtyrerhaltung Einzelner oder politischer Gruppen einerseits und zum individuellen "die Haut retten" andererseits zu entwickeln. Der beabsichtigten Einschüchterung aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes durch die Überprüfung ihrer politischen Treue und durch die exemplarische Entfernung Einzelner kann ohne eine breite Öffentlichkeit nicht wirksam begegnet werden.
Im Rahmen der Aufgabenstellung des Aktionskomitees steht auch diese erste Dokumentation von Einzelfällen politischer Disziplinierung in Westberlin, die zum 23. Juni 1975, dem Aktionstag der Studenten der Freien Universität , vorgelegt wird. Mit der Vorlage dieser ersten Dokumentation verbinden wir die Aufforderung an alle diejenigen, die gegenwärtig von politischer Überprüfung betroffen sind, sich nicht eingeschüchtert in die Isolierung zu begeben, sondern sich kollektiv zu wehren.

Aktionskomitee gegen Berufsverbote
an der Freien Universität Berlin
- Juni 1975 -

DIE SCHRAUBE WIRD ANGEZOGEN

Übersicht über die staatlichen Maßnahmen zum Berufsverbot

1971 - 1975

Die folgende Zusammenstellung soll in aller Kürze die wichtigsten Maßnahmen von Staatsseite seit 1971 in Erinnerung rufen und in Auszügen dokumentieren. Diese Zusammenfassung von Material soll zur politischen Analyse verwendet werden, ersetzt diese also nicht. Jedoch zeigt bereits die positivistische Faktenreihung eine deutliche Entwicklung und Steigerung der Repressionsmaßnahmen, die - über bloßes Dokumentieren hinaus - kurz nachgezeichnet werden soll.

1. Die Schraube wird angesetzt

Ohne Zweifel sind Berufsverbote nicht die ersten Repressionsmaßnahmen gegen Linke in der Geschichte der Bundesrepublik und Westberlins, und schon gar nicht sind es die einzigen Maßnahmen im staatlichen Instrumentarium. Bereits 1950 wurde mit dem "Beschluß der Bundesregierung vom 19. Sept. 1950" ("Adenauer-Erlaß") eine Grundlage für die Entlassung mißliebiger Staatsbediensteter geschaffen, wenn sie der KPD, FDJ oder nahestehenden Organisationen angehörten. Die staatsanwaltlichen Ermittlungen und Strafverfolgungen im Gefolge des KPD-Verbots von 1956 gingen jährlich in die Zehntausende (vgl. dazu: Lutz Lehmann, Legal und opportun, Berlin 1966).

Mit der Entwicklung der Studentenbewegung und der Formierung der DKP schien es zunächst, als ließe der Staat dieser Entwicklung zumindest insoweit ihren Lauf, als Behinderungen beim

Eintritt in den Staatsdienst nicht zentral gezielt von Seiten der Behörden vorgenommen wurden. Jedoch sammelten politische Polizei und Verfassungsschutz bereits alles erreichbare Material. Als dann endgültig klar wurde, daß auch sozialliberale Reformbestrebungen nicht den massenhaften Genuß der Früchte vom Baum marxistischer Erkenntnis ungeschehen machen konnten, ging man dazu über, den Zugang zum Staatsdienst umfassend zu kontrollieren und Linke gezielt fernzuhalten.

<u>1971:</u> Erste Maßnahmen richteten sich noch im Rahmen bestehender Bestimmungen primär gegen die Berufung linker Hochschullehrer:

- Verhinderung der Berufung Horst Holzers nach Bremen, Begründung: DKP-Mitgliedschaft.
- Verhinderung der Berufung von J. Meyer-Ingwersen nach Kassel mit der gleichen Begründung.
- Als einer der spektakulärsten Fälle die Verhinderung der Berufung von Ernest Mandel an die FU-Berlin (Anfang 1972), weil M. als Angehöriger der (trotzkistischen) IV. Internationale als Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (FDGO) anzusehen sei. Als M. vor Studenten der FU sprechen sollte, erhielt er Einreiseverbot für die BRD und Westberlin.

Derartige Handhabungen der staatlichen Eingriffsmöglichkeiten bei Berufungen sind seitdem gängige Praxis, häufig werden auch Scheinbegründugen für die Ablehnung ("mangelnde Qualifikation") genannt.

Vorreiter für die zentralen Maßnahmen zum Berufsverbot war dann der Hamburger Senat, als es um die Einstellung von DKP-Mitgliedern nach dem 2. Staatsexamen in den Schuldienst ging:

<u>Hamburger Senatsentscheid vom 23.11.1971:</u>

"Grundsätzliche Entscheidung des Senats: Der Senat hat in einer Grundsatzerklärung festgestellt, daß die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bei politischen Aktivitäten des Bewerbers in rechts- und linksradikalen Gruppen unzulässig ist. Dies gilt nach Auffassung des Senats erst recht im Erziehungsbereich und jedenfalls dann, wenn der Betreffende in den genannten Gruppen besonders aktiv ist. In seiner Entscheidung geht der Senat davon aus, daß ein Beamter nach §6 und §55 des Hamburgischen Beamtengesetzes durch sein gesamtes Verhalten die Gewähr dafür bieten muß, daß er sich jederzeit zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und für ihre Einhaltung eintritt. Diese Entscheidung gilt auch für die Beantwortung der Frage, ob ein Beamter in der Probezeit seine Eignung bewiesen hat."

1972: Bezog sich der Hamburger Senatsentscheid auf die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, griff kurz darauf die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder schon weiter aus:

28.1.1972: "Grundsätze zur Frage der verfassungsfeindlichen Kräfte im öffentlichen Dienst."

"Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt; sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen. Es handelt sich hierbei um zwingende Voschriften. Jeder Einzelfall muß für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen: (Bewerber) Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt. Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Anstellungsantrags.

(Beamter) Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des Paragraphen 35 Beamtenrechtsrahmengesetz nicht, ..., so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze."

Ergänzt wurden diese Bestimmungen durch eine gemeinsame Erklärung des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten der Länder.

2. Die Schraube wird gedreht

Der Ministerpräsidentenerlaß wurde bald in die Tat umgesetzt. Dabei zeigten die Bundesländer unterschiedlichen Eifer, was Zahl und politisches Spektrum der Betroffenen anging: Versuchte in den ersten Jahren Hessens Kultusminister Friedeburg die Anwendung in engen Grenzen zu halten, so legten Maier in Bayern und Hahn in Baden-Württemberg die Bestimmungen extensiv aus, bzw. gingen noch über sie hinaus. Charakteristisch für die meisten Bundesländer ist jedoch in dieser Zeit, daß sich die Zahl der Berufsverbote in Grenzen hielt und etliche Musterfälle in verschiedenen Bereichen durchexerziert wurden, als wolle die Bürokratie erst einmal prüfen, wie wirksam dieses

neue Instrument greife, und sonst abschreckende Exempel statuieren (umfangreiche Dokumentation dieser früheren Fälle bei Bethge/Roßmann; Der Kampf gegen das Berufsverbot, Köln 1973). In erster Linie war der Schulbereich betroffen, Hochschule und Justiz folgten sehr schnell, die anderen Bereiche des öffentlichen Dienstes mit einigem Abstand. Zwei Fälle haben Musterbedeutung erhalten:

- Anne Lenhart, die wegen Mitgliedschaft in der DKP nicht in den Schuldienst von Rheinland-Pfalz aufgenommen wurde. In einer gewundenen Urteilbegründung hat das Bundesverwaltungsgericht 1975 diese Entscheidung bestätigt. (Am 14.3.73 hatte dieses Gericht in einem anderen Fall allerdings entschieden, daß vor dem Verbot einer Partei keinem Beschäftigtem im öffentlichen Dienst die Mitgliedschaft in dieser Partei zur Last gelegt werden könnte. Es handelte sich jedoch um einen Oberstleutnant der Bundeswehr, der in der NPD war.)
- Heiner Saemisch, der wegen Mitarbeit in der "Roten Zelle Jura" an der Uni Kiel nicht in den juristischen Referendardienst, also ein Ausbildungsverhältnis mit staatlichem Monopolcharakter, aufgenommen wurde. Der Fall liegt noch beim Bundesverfassungsgericht.

Der Berliner Senat folgte erst zögernd diesem Verfahren eines offen politischen Berufsverbots. Nach einigen untauglichen Disziplinierungsmaßnahmen kam der erste massive Eingriff im November 1973. Acht Bewerber für die Referendarausbildung wurden zu "Einstellungsgesprächen" beim Schulsenator vorgeladen. Ein Rechtsbeistand wurde ausgeschlossen, Wortprotokoll nicht geführt, belastendes Material herangezogen, das nicht in der Personalakte enthalten war. Die Vorwürfe bezogen sich u.a. auf eingestellte Ermittlungsverfahrenwegen angeblicher Beleidigung eines Professors, Kandidatur für Uni-Gremien auf linken Listen und sogar auf Nutzung einer gemeinsamen Wohnung mit Trotzkisten. Fünf der Bewerber wurden abgelehnt. Diese Überprüfung und Selektion wiederholt sich seither zu jedem Einstellungstermin (z.T. im schriftlichen Verfahren). Bezeichnend ist dabei die Tendenz zur Ausweitung: Waren anfangs primär Mitglieder der K-Gruppen und ehemalige Mitglieder von Roten Zellen betroffen und folgten dem SEW-Mitglieder, so trifft das Berufsverbot mittlerweile auch deren Sympathisanten und Unorganisierte.

Die Schraube wird weiter angezogen

Seit der zweiten Jahreshälfte 1974 verschärften sich deutlich

die Maßnahmen des Staates. Die Gesinnungskontrolle wurde annähernd lückenlos. Grundlage in Westberlin war hierfür das Rundschreiben II Nr.112/1974 des Innensenators vom Okt.d.J.:

"Betr.: Prüfung der dienstrechtlich geforderten Treuepflicht von Bewerbern

1. Der Senat ist wie bisher der Auffassung, daß bis zu einer Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes Richtlinien zur Anwendung der dienstrechtlichen Vorschriften über die Prüfung der Verfassungstreue der Bewerber für den öffentlichen Dienst und der im unmittelbaren und mittelbaren Landesdienst stehenden Dienstkräfte nicht zu erlassen sind.
Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist es jedoch notwendig, das Verfahren der Auskunfterteilung über Bewerber zu vereinheitlichen.
Nach Beratung im Senat ergehen daher die nachstehenden Regelungen:
...
2.4. Die Pflicht zur Anfrage beim Senator für Inneres wird zunächst erstreckt auf Bewerber für die Einstellung
a) in Ämtern der Besoldungsgruppe A9 und höher sowie in den Vorbereitungs- und Probedienst von Laufbahnen, deren Eingangsamt mindestens der Besoldungsgruppe A9 zugeordnet ist,
b) in Dienstposten der Vergütungsgruppe Vb BAT und höher,
c) als Angehöriger des Polizei- oder des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werksdienstes an Justizvollzugsanstalten,
d) als Angestellter in sozialpädagogischen Tätigkeiten.

2.5. Auch bei anderen Bewerbern kommt eine Anfrage in Betracht, wenn das von der Einstellungsbehörde für erforderlich gehalten wird, z.B. weil der Bewerber in einer besonderen Vertrauensstellung beschäftigt werden soll oder ohnehin Zweifel an der künftigen Erfüllung der politischen Treuepflicht des Bewerbers bestehen."

Ähnlich wurden die Verfahren in den Ländern der BRD perfektioniert. Wurden dort bis zum September 1974 ca. 100 000 Bewerber überprüft, so wurden es bis zum Februar 1975 450 000. Dieselbe Wachstumsrate kann auch seit dem Februar veranschlagt werden.

Mit der Zahl der Überprüfungen durch den Verfassungsschutz stieg auch die Zahl der Berufsverbotsfälle an. Gleichzeitig veränderte sich auch die Qualität der Argumente: Der Betroffene muß jetzt nicht mehr aktives Mitglied einer unter dem offiziellen Etikett "verfassungsfeindlich" geführten Organisation sein, um abgelehnt zu werden. Betroffen ist z.B. jetzt auch, wer in Gruppen wie der SAZ ist und dazu noch einen Verwandten in radikalen Verhältnissen aufzuweisen hat (Fall Brentzel). Betroffen ist auch ein linkes SPD-Mitglied bei Bewerbungen, wenn ihm der Innensenator ein Dossier hinter-

herschickt, dem so zersetzende Aktivitäten wie die Unterschrift unter einen Vietnamaufruf und die unter einen Protest gegen ein erwartetes Verbot des KSV zu entnehmen sind (Fall Narr). Und betroffen sind jetzt nicht allein Bewerber, sondern auch Beamte auf Lebenszeit, so ein Lehrer, der entlassen werden soll, weil er auf einer SEW-Veranstaltung über seinen Berufsbereich referierte (Fall Apel). Auch gegen Unterzeichner von Wahlaufrufen (also nicht Mitglieder) der zu den Abgeordnetenhauswahlen zugelassenen Parteien wurden Disziplinarverfahren eingeleitet. Eine ähnliche Entwicklung läßt sich auch in der Bundesrepublik zeigen, wenn auch hier in einigen Ländern dieser Stand schon früher erreicht war (Bayern, Baden-Württemberg).

4. Überdreht?

Wie die jüngste Vergangenheit zeigt, ist auch eine weitere Steigerung möglich. So wurden jüngst allein aus einer Wohngemeinschaft mit"Anhängern der Neuen Linken" (wer auch immer das sein mag) Zweifel an der Verfassungstreue einer Angestellten abgeleitet. In einem anderen Fall kam zu dieser Untat gar noch die eheliche Gemeinschaft mit einem Mitglied (vermutet) der "Liga gegen den Imperialismus" hinzu. Auch Teilnahme an Demonstrationen gegen den Vietnamkrieg in den Jahren 1966/67 konnte bei dieser einstellenden Behörde gleiche Zweifel erwecken. Wenn auch in den genannten Fällen die politische Argumentation der einstellenden Behörde völlig auf ein "die janze Richtung paßt uns nich'"-Niveau heruntergekommen ist, gibt sie sich immerhin noch als politische Argumentation zu erkennen und ist damit auch angreifbar. Diese Möglichkeit - und damit auch die Möglichkeit, über die Gerichtsbarkeit einige Positionen als unhaltbar revidieren zu lassen - wird jedoch endgültig in dem Fall genommen, daß die auf einem Schreiben Schulsenator Löfflers beruhende Anweisung des Schönebergers Bezirksbürgermeisters Kabus gängige Praxis der einstellenden Behörden wird:

"Beigefügt übersenden wir Ihnen die Abschrift eines an die Bezirksämter - Abt. Volksbildung - gerichteten Schreibens des Senators für Schulwesen vom 24. März 1975 zur Kenntnisnahme und der Bitte, auch in Ihrem Bereich entsprechend zu verfahren.

Insbesondere machen wir dabei auf die Bitte des Senators für Inneres aufmerksam, nach der bei Nachfragen von Bewerbern und anderer Personenkreise nicht mehr von den Einstellungsbehörden auf das ausstehende Ergebnis des Überprüfungsverfahrens durch den Senator für Inneres verwiesen werden soll. In Schöneberg wurde bereits auf der Büroleiterbesprechung am 27. November 1974, bei der die Prüfung der dienstrechtlich geforderten Treuepflicht von Bewerbern einziger Tagesordnungspunkt war und die Verfahrensweise zum Rundschreiben Inn II Nr. 112/1974 geklärt worden ist, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gegenüber Bewerbern keinerlei Hinweise bezüglich einer Überprüfung durch den Senator für Inneres bzw. über deren Ergebnis gegeben werden dürfen.

Aus gegebenem Anlaß machen wir Sie noch einmal auf diese Ausführungen aufmerksam und bitten Sie dringend, keinesfalls von diesem Verfahren abzuweichen.

Auch dürfen gegenüber Bewerbern keine positiven Angaben zur fachlichen und persönlichen Eignung gemacht werden, woraus dann Bewerber den Eindruck gewinnen könnten, die endgültige Mitteilung über die Einstellung sei eine 'reine Formsache' und ggf. nur noch von dem Ergebnsi der Prüfung der dienstrechtlich geforderten Treuepflicht abhängig. Selbstverständlich dürfen den Bewerbern auch keine Einstellungstermine genannt werden.

Eine Arbeitsaufnahme ist erst möglich, wenn die Abteielung Personal und Verwaltung der Büroleitung den Einstellungstag mitgeteilt hat. Falls über einen Bewerber negative Erkenntnisse beim Senatpr für Inneres vorliegen sollten, wird dies der Büroleitung bekanntgegeben. Dem Bewerber wird von der Abteilung Personal und Verwaltun lediglich mitgeteilt, daß die Bewerbung nicht berücksichtigt werden konnte.

Bitte weisen Sie alle Amtsleiter, Stellenleiter oder sonstigen Mitarbeiter Ihres Bereiches, die mit Bewerbern Einstellungsgespräche führen, darauf hin, daß diese Verfahrensweise unbedingt eingehalten werden muß. Falls entgegen dieser Anordnung Zusagen gemacht oder unberechtigte Auskünfte erteilt werden sollten, sind für etwaige Rechtsansprüche abgelehnter Bewerber die betreffenden Mitarbeiter haftbar."

Mit einer derartigen Praxis hat sich die Exekutive endgültig verselbständigt und kann in bürokratischem Absolutismus ihre Entscheidungen treffen.

Es scheint jedoch, als sei der Staatsapparat mit diesen Maßnahmen augenblicklich einige Schritte zu weit gegangen. Für diese Einschätzung spricht die scharfe Kritik, die diese Anweisung sowohl von der liberalen Öffentlichkeit als auch von Seiten des koalitionspartners FDP erfuhr. Auch die zuletzt beschriebenen politischen Vorwürfe gegen ihrer sind zum grossen Teil von der Behörde zurückgenommen worden, weil wohl selbst als unhaltbar vor Gericht angesehen. In diese Richtung

deuten auch einige Gerichtsentscheidungen der jüngsten Zeit (Pfender, Fahlbusch). Vorläufig scheint also an diesem Punkt die bisher kontinuierlich ihren Druck verstärkende Schraube staatlicher Repression nicht mehr zu greifen. Umso stärker wäre von unserer Seite hier anzusetzen. Zu irgendwelchem Jubel ist deswegen jedoch kein Grund. Denn zum einen ist durchaus eine Entwicklung denkbar (noch eine Mill. Arbeitslose mehr, etwas aufmüpfiger, dazu zwei publizistisch wirksame Bomben oder Kidnappings), in der auch derartige Praxis durch die Rechtsprechung abgesegnet wird. Und zum anderen ist auch ohne derartige Auswüchse die vielerorts bereits als "Normal" akzeptierte Praxis alles andere als normal, wenn in diesem Begriff zumindest ein Hauch von Demokratie mitschwingen soll. In dieser "Normalität" können wir uns nicht einrichten.

<u>Kurze Nachbemerkung:</u>In diesem kurzen Überblick ist allein die staatliche eindeutig politische Berufsverbotspraxis umrissen worden. Aus der täglich erfahrenen, oft gar nicht mehr bewußten Repression in der beruflichen Praxis der betroffenen Linken ist damit nur ein kleiner Ausschnitt erfaßt. Dazu gehört sehr viel mehr, z.B. die schon immer gepflogene Praxis, linke Bewerber von einer Stelle abzuweisen, ohne je politisch zu argumentieren, sondern immer nur über die Qualifikation zu reden. Dazu gehören auch gut gezielte Rufmordkampagnen in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit. Dazu gehört auch die präventive Selbstzensur nicht von vornherein ablehnender Stellen. Bei dem Überangebot von Akademikern auf dem Arbeitsmarkt wird diese offizielle Entpolitisierung letztlich politisch motivierter Ablehnungen noch verstärkt zur Anwendung gelangen.

Es gehört auch zu diesem Bereich schließlich die Übernahme der Berufsverbotspraxis in nichtstaatlichen Bereichen: Entlassung politisch unbequemer kirchlicher Mitarbeiter, Entlassung von Ärzten aus Krankenhäusern freier Träger, nachdem diese einen Wink vom Verfassungsschutz erhalten haben, Gewerkschaftsausschlüsse. In einigen Fällen - so beim Unvereinbarkeitsbeschluß des Kolpingwerks gegenüber den Jusos - können diese Gruppen sogar Vorreiter der Entwicklung sein, wenn diese Entwicklung nicht wieder zurückgedrängt werden kann.

3. Dokumentation von Einzelfällen

I. Disziplinierung wegen Parteimitgliedschaft bzw. Parteiunterstützung

FALL 1

Ltd MD Gosten
Ermittlungsführer
- Rechtsamt -

Berlin, den 9. 4. 1975
2o7

Herrn
Hans A p e l
Pommern-Oberschule

Sehr geehrter Herr Apel,
das Bezirksamt Charlottenburg hat am 3.3.1975 die Durchführung des Vorermittlungsverfahrens gem. § 27 LDO (Landesdisziplinarordnung) gegen Sie beschlossen.
Ihnen wird vorgeworfen, sich als Beamter aktiv für die Ziele einer verfassungsfeindlichen Partei, der SEW, eingesetzt zu haben, indem Sie als Mitglied dieser Partei auf einem Parteitag eine Rede gehalten haben, wie sich aus einem Artikel in der Zeitung "Die Wahrheit" vom 29.11. 1974 ergibt.
Diese Tatsachen rechtfertigen den Verdacht eines Dienstvergehens.
Sie sollen hierzu gehört werden. Schon jetzt werden Sie darauf hingewiesen, dass es Ihnen frei steht, sich mündlich oder schriftlich zu äussern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch vor dieser Anhörung, einen Verteidiger zu befragen. Sie haben die Möglichkeit, die Vorermittlungsakten und beigezogenen Schriftstücke einzusehen,soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist.
Sie können ferner auf Verlangen Abschriften von den in den Vorermittlungen aufgenommenen Vernehmungsniederschriften erhalten.
Termin zur Anhörung vor dem Unterzeichnenden findet statt am

Dienstag, d. 22.April 1975, 14 Uhr,
Rathaus Charlottenburg, Otto-Suhr-Allee loo,
Zimmer 326 d.

Hochachtungsvoll

(Gosten)

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abteilung Volksbildung
Schulamt

BERLIN

Bezirksamt Charlottenburg, 1 Berlin 19, Heerstraße 12

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

L

Herrn
Hans Apel

- VII, 01. OH -

Zimmer
Fernruf 3051 208 (Durchwahl)
Intern (971) 76 208
Datum 5. Mai 1975

Sehr geehrter Herr Apel!

Das gegen Sie eingeleitete Vorermittlungsverfahren gem. § 27 LDO ist abgeschlossen. Sie haben im Vorermittlungsverfahren zugegeben, Mitglied der SEW zu sein. Dadurch, daß Sie auf dem lV. Parteitag der SEW 1974 als Redner aufgetreten sind ist bewiesen, daß Sie sich zu den Zielen dieser Partei aktiv bekennen.

Nach dem Ergebnis des Vorermittlungsverfahrens ist daher festzustellen, daß Ihnen die Eignungsvoraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Ziff. 2 LBG fehlen.

In Ihrer schriftlichen Erklärung vom 20.4.1975 haben Sie u. a. ausgeführt, die SEW bekenne sich nachdrücklich zur verfassungsmäßigen Ordnung. Dieser Auffassung wird von uns widersprochen.

.
.
.
.
.

Durch bloße gegenteilige Behauptung, trotz der Mitgliedschaft in der SEW aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten, können die Zweifel an der Verfassungstreue nicht ausgeräumt werden. Es wird auch insoweit auf die Ausführungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts - BVerwG II C 68/73 - Bezug genommen.

Wir werden deshalb das Bezirksamt bitten zu beschließen, gegen Sie ein förmliches Dienststrafverfahren einzuleiten.

Eine förmliche Mitteilung geht Ihnen zu gegebener Zeit zu. Wir weisen außerdem darauf hin, daß von einer Untersuchung nach § 49 Absatz 2 LDO abgesehen wird, da der Sachverhalt aufgeklärt ist.

I. V.
Röseler
Bezirksstadtrat

Zahlungen nur an die Bezirkskasse Charlottenburg (bargeldlos erbeten)

Postscheckkonto Berlin West 48 86-101
Bankkonten
Berliner Bank AG, (BLZ 100 200 00) Kto. 9 908 008 700

Anregungen und Kritik nach Dienstschluß: Telefon 34 86 2'

25.5.

Stellungnahme des Kollegiums der 1. Oberschule Charlottenburg

Berufsverbot für einen Beamten auf Lebenszeit in Charlottenburg !

Der Stadtrat für Volksbildung des Bezirkes Charlottenburg, Herr Röseler, hat die Vorermittlungen zu einem Disziplinarverfahren mit dem Ziel, den Kollegen Hans Apel aus dem Dienst zu entlassen, abgeschlossen. Er wirft dem Kollegen Apel fehlende Eignungsvoraussetzungen als Beamter vor, die allein mit der Mitgliedschaft in der SEW begründet werden, und meint, eine bloße Versicherung der Treue zur Verfassung würde nicht ausreichen, um seine Zweifel auszuräumen.

Wir kennen den Kollegen Apel aus der geleisteten Arbeit in der Schule. Wir wissen, daß man sich bei Schwierigkeiten jederzeit an ihn wenden konnte und von ihm jede Hilfe und Unterstützung erhalten hat.

Wir wissen, daß er seinen Unterricht ordnungsgemäß und pünktlich durchgeführt hat,

daß er initiativ und konstruktiv zu allen Problemen der Schule Stellung bezog, z.B. auf Gesamtkonferenzen, wo es sich um Konflikte mit Hauptschülern handelte, oder in Fachkonferenzen, die sich mit konzeptionellen oder praktischen Problemen beschäftigten,

daß er mit großem persönlichen Aufwand selbst in den Ferien den Aufbau des Fachbereichs Arbeitslehre geleistet hat.

Diese Eigenschaften waren dem Stadtrat bekannt. Denn wie anders, als mit den nachgewiesenen Qualifikationen wäre es zu erklären, daß er den Kollegen Apel erst aus dem Bezirk Neukölln zur Planung der Gesamtschule holte und ihn sogar - gegen dessen Willen - zum kommissarischen Fachbereichsleiter ernannte !

Wir meinen, diese Tatsachen sprechen für sich.

Wir fordern, daß dem Kollegen Hans Apel, der seit sechs Jahren als Beamter auf Lebenszeit seine Arbeit mehr als pflichtgemäß tat,

konkrete Vorwürfe vorgelegt werden müssen !

Wir sind strikt dagegen, daß aufgrund der vorgebrachten Beschuldigung einem Lehrer verboten werden soll, seinen Beruf weiterhin auszuüben.

Bezirksamt Charlottenburg
von Berlin
Abteilung Volksbildung
- Dez. -

1 Berlin 19, den 5.6.1975
Heerstraße 12
App.: 76 389

An die Lehrkräfte und Mitarbeiter
der Gesamtoberschule Charlottenburg-Nord

Pressemeldungen zufolge haben sich viele Mitarbeiter der Gesamtoberschule in einer Resolution für das Verbleiben eines beamteten Lehrers im öffentlichen Dienst ausgesprochen, gegen den von seiten des Bezirksamts ein Verfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wurde.

Der Einsatz für den betreffenden Lehrer kann nach Auffassung des Bezirksamts nur mit Unkenntnis der Sachlage erklärt werden. Um jedem der Unterzeichner der Resolution zugunsten des der SEW angehörenden Lehrers Gelegenheit zu geben, sich von der Resolution zu distanzieren, geben wir nachstehend die Fakten bekannt:

1. Das Bezirksamt muß pflichtgemäß tätig werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß bei einem Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Beamtenstatus entfallen sind. Nach der Verfassung, den Beamtengesetzen, und höchstrichterlichen Entscheidungen ist der aktive Einsatz für eine verfassungswidrige Partei mit dem Beamtenstatus unvereinbar.
   Der Betreffende ist als Redner auf einem SEW-Parteitag in Erscheinung getreten, indem er einen Beitrag zum Wahlkampf der SEW leistete. Auch ist nicht ersichtlich, daß er zu irgend einer Zeit der Forderung nachgekommen ist, sich aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzusetzen.

   Insoweit ist die Behauptung in der Erklärung, der Betreffende soll wegen der bloßen Zugehörigkeit zur SEW aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden, unzutreffend, wenngleich wir die Mitgliedschaft in einer kommunistischen Kaderpartei an sich schon für schlimm genug halten.

2. Der Dezernent der Abt. Volksbildung hat sowohl gegenüber dem betreffenden Lehrer als auch gegenüber dem damaligen Leiter der Planungsgruppe für Charlottenburg-Nord seine fachlichen Bedenken geäußert, als es um die Frage ging, ob der Betreffende mit Planungsarbeiten für den Fachbereich Arbeitslehre in Charlottenburg-Nord betraut werden kann. Lediglich die Bürgerschaft des seinerzeitigen Leiters der Planungsgruppe und die fehlende Alternative führten dazu, daß der Betreffende nach Charlottenburg übernommen wurde.

3. Da der Betreffende die Vorbereitungsarbeiten für Charlottenburg-Nord im Fachbereich Arbeitslehre zu verantworten hatte, war es auch nur logisch, ihn den Fachbereich kommissarisch leiten zu lassen, nachdem die Ausschreibung für den Fachbereich nur seine Bewerbung erbrachte. In einem persönlichen Gespräch mit dem Betreffenden hat der Dezernent anhand der Erfahrungen seine ursprünglichen Bedenken wiederholt und eine Besetzung des Fachbereichs mit dem Betreffenden abgelehnt, woraufhin dieser seine Bewerbung zurückzog. Als die Stelle neu ausgeschrieben wurde, traten im Fachbereich Arbeitslehre tätige Lehrkräfte von Charlottenburg-Nord vergeblich mit der Forderung an den Dezernenten heran, er solle den Betreffenden zur Bewerbung auffordern und die Stelle mit ihm besetzen.

Dieser Sachverhalt macht deutlich, daß die in der Resolution zugunsten des Betreffenden behaupteten Punkte einer Überprüfung nicht standhalten. Die Initiatoren dieser Resolution mußten es zum Teil besser wissen, und haben insoweit - wenn die Zahl der Unterschriften stimmt - an der Schule tätige Kollegen vorsätzlich oder grob fahrlässig getäuscht.

- 2 -

Nach dieser Klarstellung erwarten wir, daß sich die Lehrer und sonstigen Mitarbeiter der Schule von der Resolution zugunsten des aktiven SEW-Kommunisten distanzieren. Das Bezirksamt wird sonst zu prüfen haben, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, daß Mitarbeiter, die sich jederzeit aktiv zugunsten der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verwenden müssen, ihre Aktivität stattdessen zugunsten einer Person einsetzen, die sich durch aktive Mitarbeit für eine verfassungsfeindliche Partei auszeichnet.

gez. Röseler
Bezirksstadtrat

E R K L Ä R U N G

Hiermit erkläre ich, daß ich mich von der Resolution distanziere, die zugunsten eines beamteten Lehrers gefaßt wurde, gegen den wegen seiner aktiven Mitarbeit in der SEW ein Verfahren zur Entfernung aus dem öffentlichen Dienst durch das Bezirksamt eingeleitet wurde.

....
(Unterschrift)

....
(Name in Druckbuchstaben)

Stellungnahme des Kollegiums der 1. Gesamtoberschule in Charlottenburg-Nord zum Schreiben des Bezirksstadtrates für Volksbildung vom 5. Juni 1975

71 von 89 an der Schule Beschäftigten, haben eine Resolution unterschrieben, die zur Einleitung von Vorermittlungen gegen einen der SEW angehörenden Kollegen Stellung nimmt. Der Stadtrat für Volksbildung des Bezirks, Herr Röseler, hat in einer Dienstbesprechung vom 5. Juni 1975 sowie durch Schreiben vom 5. Juni 1975 alle an der Schule Beschäftigten aufgefordert, sich mittels einer vom Bezirksamt formulierten Erklärung von dieser Resolution zu distanzieren. In dem Schreiben w ausgeführt, daß die Resolution in einigen Punkten unrichtig sei, und da die Initiatoren es zum Teil besser wissen müßten, haben sie die an der Schule tätige Kollegen vorsätzlich oder grob fahrlässig getäuscht. Das Bezirksamt erwartet des halb, daß sich die Lehrer und sonstigen Mitarbeiter der Schule von der Resolutio distanzieren. Falls diese Distanzierung nicht erfolge, werde das Bezirksamt "son zu prüfen haben, welche Konsequenzen sich daraus ergeben, daß Mitarbeiter, die s jederzeit aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung verwenden müssen ihre Aktivitäten stattdessen zugunsten einer Person einsetzen, die sich durch aktive Mitarbeit für eine verfassungsfeindliche Partei auszeichnet".
Ungeachtet unterschiedlicher persönlicher Beurteilung des Inhalts der Resolution und des Verhaltens der betroffenen Kollegen erklären wir:

1. Wir lehnen es ab, in der Personalangelegenheit eines Kollegen eine Erklärung abzugeben, die inhaltlich zumindest teilweise den vom Bezirksamt erstrebten Ausgang des Verfahrens vorwegnimmt. Es muß den mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Verwaltungsorganen und den Gerichten vorbehalten bleiben, zu entscheiden, ob die dem Kollegen vom Bezirksamt gemachten Vorwürfe zutreff sind und ob sie eine Entfernung des Kollegen aus dem Schuldienst rechtfertige

2. Die Resolution wurde in berechtigter Ausübung des durch Artikel 5 Abs. 1 GG geschützten Rechts auf freie Meinungsäußerung verfaßt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dieses Recht für den Bestand der freiheitlichen Demokratie von hervorragender Bedeutung. Art. 5 Abs. 1 GG beinhaltet auch das Recht, sich einer bestimmten Meinungsäußerung zu enthalten.

3. Wir sehen in der Androhung von Konsequenzen für den Fall, daß eine Distanzier von der Resolution nicht erfolgt, einen unzulässigen Angriff auf das Grundrec der freien Meinungsäußerung. Wir haben daher keinen Anlaß, und keine Verpflich tung, uns von dieser Resolution zu distanzieren.

4. Wir sind bereit, uns durch unser gesam ienstliches und außerdienstliches Verhalten zu der freiheitlich-demokrat Grundordnung und der Verfassung von Berlin zu bekennen und für deren Er ng einzutreten. Das bedeutet für uns gerade auch, unberechtigten Eingriffen auf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung entgegenzutreten.

9.6.75

(siehe TagesspiegelArtikel Seite 52)

FALL 2

Am 7. März 1975, einen Tag vor Beginn der Berliner Osterferien, wurde Frau Brentzel von der Schulleitung der Beethoven-Schule in Berlin-Steglitz mitgeteilt, daß sie nicht weiter im Schuldienst beschäftigt werden könne. Die ihr und der Schule zugesagte Verlängerung ihres Vertrages könne nicht in Kraft treten.

Frau Brentzel ist an der Beethoven-Schule seit 1972 als Lehrerin für Mathematik, Physik und Politische Weltkunde beschäftigt. Seit 1974 ist sie außerdem Assistentin am Otto-Suhr-Institut der FU Berlin, zugleich führt sie ihre Lehrtätigkeit an der Schule mit 5 Stunden weiter.
Eine Begründung der Entscheidung, den zugesagten Arbeitsvertrag nicht zu verlängern, erhielt Frau B. zunächst nicht. Ihr wurde mitgeteilt, sie könne die Gründe beim zuständen Schulrat Dr. Posenbach erfragen.
Aus dem Gedächtnisprotokoll von Frau Brentzel:

"Wie Herr Posenbach ausführte, seien ihm in der Vergangenheit Unterlagen zugestellt worden, die eine Verlängerung meines Arbeitsvertrages unmöglich machen. Wenn diese Tatsachen zu einem früheren Zeitpunkt bekannt gewesen wären, wäre eine Verlängerung des Vertrages gar nicht in Aussicht genommen worden. Grund für die Nichtverlängerung sei, daß ich 'prominentes Mitglied' in der Sozialistischen Assistentenzelle (SAZ) am Otto-Suhr-Institut sei."

Frau B.'s "Prominenz" wurde mit ihrer Kandidatur auf der SAZ-Liste für die OSI-Ausbildungskommission belegt. Zur SAZ erklärte Schulrat Posenbach, diese Organisation vertrete Ansichten, die "vom Schulamt in keiner Weise geteilt" würden. Mit den Dienstpflichten eines Lehrers seien solche Ansichten nicht vereinbar. Als Beleg dienten mehrere aus dem Zusammenhang gerissene und fehlinterpretierte Zitate aus dem Artikel "Studium und Berufspraxis" in der SAZ-Zeitung Nr. 3 vom 28. Juni 1973, in dem die SAZ sich kritisch mit damals weit verbreiteten Vorstellungen von "revolutionärer Berufspraxis" auseinandersetzte.

Weitere "Erkenntnisse" zu ihrer Person konnte Frau B. einem Sonderblatt in ihrer Personalakte entnehmen. Sie las dort:

- Abonnement der Roten Presse Korrespondenz 1969
- Verteilung der Roten 1. Mai-Zeitung vor dem Osram-Werk 1970
- Unterzeichnung eines Aufrufs gegen den Hamburger Erlaß 1972
- Mitgliedschaft und Vorsitz in der Gesellschaft für Deutsch-Chinesische Freundschaft 1973/74.

Ferner war in der Akte vermerkt, daß ihr Bruder, von Beruf Rechtsanwalt, Anhänger der Neuen Linken sei und in Prozessen KPD-Mit-

glieder vertreten habe. Und ebenso war ihre Zugehörigkeit zur Sozialistischen Assistentenzelle erwähnt.

Bemerkenswerterweise wurde vom Steglitzer Schulamt die berufliche Qualifikation und Leistung Frau Brentzels nicht in Zweifel gezogen. Im Gegenteil - ihr wurde ausdrücklich bestätigt, daß sie eine sehr qualifizierte und bei Schülern, Eltern und Kollegen anerkannte Lehrerin sei. Aber eben dies wurde ihr zum Vorwurf gemacht: Da ja auch die SAZ-Zeitung schreibe, daß linke Lehrer außergewöhnliche Qualifikationen benötigten, zeige sich gerade an Frau Brentzels beruflicher Leistung ihre Konformität mit der SAZ-Strategie.

Frau Brentzel hat gegen die Nichtverlängerung ihrer Tätigkeit im Schuldienst inzwischen Klage erhoben. Die Hauptverhandlung beim Arbeitsgericht ist für den 19.6.1975 angesetzt. Die Abweisung ihres Antrags auf Einstweilige Verfügung am 2.5. hatte inhaltlich mit der Hauptsache nichts zu tun.
Anfang April erklärte der Steglitzer Volksbildungsstadtrat Schröter (SPD) in einem Gespräch mit Frau Brentzels Anwalt, Voraussetzung für eine Wiederaufnahme in den Schuldienst sei, daß Frau Brentzel öffentlich und erkennbar aus der SAZ austrete. Rotraud Brentzel lehnte dieses Ansinnen ab.
Bei den Lehrerkollegen von Frau B., bei den Schülern wie auch bei ihren Arbeitskollegen an der Universität löste die politische Disziplinierung durch die Schulbehörde Unruhe und Protest aus. Alle Gruppen, mit denen FrauB. es in ihrer Arbeit zu tun hat, forderten ihre Wiedereinstellung.
Der Fachbereichsrat des Otto-Suhr-Instituts (oberstes Beschlußorgan des OSI) stellte fest:

"... Die überwiegende Mehrheit der Studenten des FB 15 studiert das Fach Sozialkunde ohne zureichende fachdidaktische Betreuung durch Lehrkräfte, die gleichzeitig schulpraktisch tätig sind. Frau Brentzel gehört zu den ganz wenigen Dozenten des Fachbereichs, die diese Lücke füllen ... Der Bezug zur beruflichen Praxis bereits in der ersten Phase der Ausbildung wird längst - auch vom Schulsenat - als Notwendigkeit ausdrücklich gefordert. Aus diesen Gründen ist der Fachbereich an ihrer Weiterbeschäftigung im Schulbereich dringlich interessiert."
Zur SAZ erklärte der Fachbereichsrat: "Die SAZ ist - bei allen Vorbehalten, die man ihr gegenüber hegen mag - die organisatorische Repräsentanz eines an deutschen und ausländischen Universitäten unbestritten legitimen wissenschaftlichen Ansatzes. Der FBR verwahrt sich dagegen, daß dieser Ansatz als nicht verfassungsgemäß diskriminiert wird."

Der Fachbereichsrat forderte deshalb das Bezirksamt Steglitz auf, "seine Entscheidung zu revidieren und Frau Brentzel umgehend weiterzubeschäftigen." (Aus der FBR-Stellungnahme vom 9.4.75).

Nachdrücklicher noch reagierten Schüler und Lehrer der Beethoven-Schule. Das Berufsverbot für Frau B. und die dafür gegebene Begründung stießen in der Schule auf tiefes Unverständnis und Protest. - Als die Forderung nach Weiterbeschäftigung der Lehrerin und Kollegin laut wurde, versuchte das Schulamt jedoch, die Diskussion des Falles zu unterdrücken: In einer Anordnung vom 4. April wurde sämtlichen Lehrern der Beethoven-Schule vom STadtrat für Volksbildung formell untersagt, sich zum Berufsverbot ihrer Kollegin zu äußern, innerhalb wie außerhalb der Schule; die Schüler versuchte man in ihren Protestaktionen durch Androhung hoher Ordnungsstrafen zu disziplinieren; und die Eltern wurden

durch einen Brief des Schulleiters eingeschüchtert.

Alles ohne Erfolg. Der Einschüchterungsversuch von Amts wegen prallte am Staats- und Demokratieverständnis aller Betroffenen ab.

33 Kollegen von Frau B. wandten sich trotz des Äußerungsverbots an die Öffentlichkeit:

"... Der Arbeitsvertrag unserer Kollegin Frau Brentzel wurde nicht verlängert, da, wie es hieß, begründete Zweifel an ihrem zukünftigen aktiven Einsatz für die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht hatten ausgeräumt werden können. Diese Entscheidung wurde ihr und uns als vollendete Tatsache präsentiert. Wir sind darüber bestürzt, zumal wir Frau Brentzel in 4jähriger Zusammenarbeit in der 1-OG Steglitz gerade durch ihren 'aktiven Einsatz' für eine Erziehung zu geistiger Selbständigkeit als vorbildliche Lehrerin schätzen gelernt haben ...
Die Behauptung, Zweifel an Frau Brentzels künftiger Verfassungstreue seien begründet, muß also entschieden zurückgewiesen werden - es sei denn, man hat uns wichtige Informationen vorenthalten. Es ist mit unserem Rechtsverständnis nicht vereinbar, daß der 'Beschuldigten' nicht einmal die Chance gelassen wurde, vor der Entscheidung zu ihren Ungunsten die 'begründeten' Zweifel an ihrer künftigen Verfassungstreue ausräumen zu helfen ...
Dieses Vorgehen entspricht nicht unseren Vorstellungen von rechtsstaatlichen Prinzipien. Deshalb wenden wir uns an die Öffentlichkeit unter Mißachtung des Loyalitätsbegriffs des Bezirksamtes. Wir meinen, gerade weil wir Beamte und Lehrer sind, haben wir uns in erster Linie als Staatsbürger loyal zu verhalten."
(Aus der Protesterklärung der Lehrer vom 15.4.75)

Die Lehrer übergaben ihre Erklärung dem "Tagesspiegel" und dem SFB-Jugendfunk.

Reinhart Behr, Studiendirektor am Beethoven-Gymnasium, schrieb einen offenen Brief an den zuständigen Stadtrat und wies ihn auf

die Verwandtschaft des unbegründeten Berufsverbots von Frau B. mit ehemaligen faschistischen Praktiken hin (siehe.Kasten).

Offener Brief von Studiendirektor Behr an Stadtrat Schröter

Vor einigen Jahren wurde in einer Feierstunde der Steglitzer Volkshochschule der Name von Victor Gollancz verliehen. Sie hielten die Festansprache und erinnerten daran, daß Gollancz sich nach Kriegsende als einer der ersten mutig gegen eine pauschale Verdammung aller Deutschen wandte und hierfür Verdächtigungen und Unterstellungen erntete. Man werde Sie stets unter denen finden, die Unbequeme, die dem allgemeinen Meinungsdruck widerstehen und dadurch immer in den Bereich von Verdächtigungen geraten, schützen. Gerade im Verhalten ihnen gegenüber bewähre sich der demokratische Staat.
Diese Worte, angesichts der Witwe von Gollancz, waren eindrucksvoll. Waren sie auch billig?
Eine Kollegin meiner Schule, der Beethoven-Schule, vom Kollegium in vier Jahren gemeinsamer Arbeit geschätzt wegen ihrer aktiven, sachlichen und konstruktiven Arbeit in Schulgremien und ihrer Hilfe bei der Integration von Lehrern und Schülern, ist wohl eine solche Unbequeme, weil sie das Grundgesetz auch in den Bereichen ernst nimmt, die in der öffentlichen Meinung gern verdrängt werden. Sie haben ihren Beschäftigungsauftrag nicht verlängert, weil sie, gleichzeitig Assistentin an der FU, dort für eine Assistentengruppe kandidere, die, wie in einem zwei Jahre alten Artikel in einem Blatt der Gruppe zu entnehmen, verfassungsfeindliche Ziele verfolge. Der Artikel gebe eine - von Ihnen angenommene - offizielle Meinung der Gruppe wieder. Ihre Deutung seines Inhalts sei damit auch Meinung der Kollegin, die damit befürchten lasse, daß sie ihre Schüler in verfassungsfeindlicher Richtung beeinflussen werde. Gehört wurde die Kollegin hierzu vor Ihrem Entscheid nicht. Daß weder Eltern, noch Schüler, Kollegen oder das Amt bisher Tendenzen zu einer solchen Beeinflussung gesehen haben,bestreiten Sie nicht. Wo bleibt hier Ihr Mut, einen un-equemen, aber verdienstvollen Menschen gegen Verdächtigungen und ihre Folgen zu schützen?
So "konsequent" gegenüber möglicher Verfassungsfeindlichkeit war Ihre Behörde (nicht Sie meine ich jetzt) keineswegs immer. Fritz Karsen baute vor 1933 in Neukölln eine Versuchsschule auf, die den Gedanken der sozialen Demokratie im Bildungswesen verwirklichen wollte. Sein Werk wurde in diffamierender Weise von einem Lehrer öffentlich kritisiert; für dieses "Verdienst" wurde dieser dann bei Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft statt Karsens Leiter der Schule und vertrieb dann innerhalb weniger Wochen über die Hälfte ihrer Lehrer. Dieser Mann wurde, trotz energischer Proteste vom Nationalsozialismus verfolgter Lehrer, auch des damaligen Leiters der Paulsen'-Schule, Bloch, als Lehrer wieder eingestellt, und zwar an der Beethoven-Schule ...
Meinen Sie, daß kritischen Schülern, die unser Grundgesetz ernst nehmen, Ihr jetziges Verhalten verständlich gemacht werden kann? Sie erwarten aber, wie Ihr Beauftragter uns in teilweise äußerst scharfem Ton unter Hinweis auf schwere Konsequenzen bei Nichtbefolgung erklärte, nicht nur dies von uns Lehrern, sondern darüber hinaus, daß wir unsere eigene Meinung hierzu vor Schülern und der Öffentlichkeit verschweigen, ja mehr noch, auf jede unterstützende Äußerung für die von uns geschätzte Kollegin verzichten, und das, wo Sie der Kollegin selbst - nach jahrelanger untadeliger Arbeit! - strikt verboten haben, vor Kollegen,

3*

Eltern oder Schülern in der Schule zu den Argumenten der Behörde Stellung zu nehmen. Wer sich für ihre Meinung interessiere, heiß es, möge sie aufsuchen. Wie erreicht sie dann jene, die, vielleicht kritiklos, dies nicht tun? Vor zwei Monaten noch hätte ich so etwas für einen Bericht über Vorgänge in der Tschechoslowakei oder Chile gehalten; es ist Wirklichkeit bei uns.

Sie begründen dies alles mit dem Beamtengesetz und, seit dem Einreichen einer Klage durch die Kollegin, auch mit der Schweigepflicht auf Grund eines schwebenden Verfahrens. Von uns beauftragte Juristen zogen ganz andere Schlüsse. Seit zwei Wochen bewegen wir, die wir uns als Pädagogen verstehen, uns nur noch in einem Gestrüpp widersprüchlicher Rechtsdeutungen, ja schlimmer noch: Eine unterstützende Stellungnahme für die Kollegin wurde - nach erneuten massiven Hinweisen auf mögliche berufliche Konsequenzen, da Nötigung hier vorliege - von mehreren nicht fest angestellten Kollegen aus Sorge um den Arbeitsplatz verbittert zurückgezogen. Der Versuch einer geheimen Anstimmung führte zum Hinweis, dies werde, da man sich tarne, zu besonders schweren Konsequenzen führen, Namen von Initiatoren seien schon gefallen. Es herrscht Angst, Angst vor der Behörde, und nun auch vor Denunzianten.
Die Demokratie wurde für mich eine erstrebenswerte Staatsform, als ich, 1944, im Alter unserer Schüler, den englischen Rundfunk hörte und vernahm, daß Sprecher (Regierungsangestellte!) mitten im Krieg offen ihre eigene Regierung kritiserten und ihre Mängel und Schwächen bloßlegten. Genau hiermit steht und fällt für mich der Begriff Demokratie noch heute, und nur wennl diese Freiheit erhalten bleibt, wird es uns gelingen, unseren Staat auch heutigen kritischen Jugendlichen als verteidigenswert zu vermitteln.
Wie ich haben gewiß auch Sie in der Sowjetunion jenen Typ des Staatsbeamten kennengelernt, der offizielle Meinungen wiedergibt und bei Fragen nach der eigenen Auffassung zur Maske erstarrt. Ich kann mir einfach nicht vorstellen, daß Sie diesen Typ anstreben.
Als das Christentum sich etablierte, wurde sehr rasch die Entscheidung darüber, wer als Christ zu gelten habe, den Mitmenschen genommen und von Funktionsträgern getroffen, und zwar auf Grund von Mutmaßungen über künftiges Verhalten, ohne die Chance, im konkreten Tun das Gegenteil zu beweisen. Die Folgen bestanden nicht zuletzt in dem Schaden, der dadurch dem christlichen Gedanken entstand. Noch unsere Generation hat genau dasselbe mit dem Gedanken des Sozialismus erlebt. Arbeiten wir gemeinsam daran, daß ein Gleiches nicht dem Gedanken der Demokratie widerfährt!

gez. Behr, Studiendirektor (aus: FU-Info 10/75)

Die Schüler schließlich brachten ihren Protest gegen die Entfernung von Frau B. aus der Schule an die breite Öffentlichkeit. Sie sorgten dafür, daß die Maßnahmen des Bezirksamtes laufend in der SFB-Jugendsendung bekannt gemacht wurden, daß der Fall über dpa weitere Verbreitung erfuhr, und daß ein Reporter des Rias in einer sachlich-fundierten Sendung ausführlich und kritisch darüber berichtete. Eine Abfuhr erhielten die Schüler einzig von Schulrat Rosenbach, als sie ihn zu einer Diskussion in die

Schule baten. - Um ihrer Forderung nach Wiedereinstellung von Frau B. Nachdruck zu verleihen, beschlossen die Schüler, eine Arbeitsniederlegung zu organisieren. Der Schulleiter reagierte mit der Androhung gesetzlicher Strafmaßnahmen (bis zu 5.000,-- Bußgeld) und einem Einschüchterungsbrief an die Eltern:

"... Da ... am 10.4. vor der Schule ein Flugblatt von Schülern verteilt wurde, das zu einem 4stündigen Streik aufrief, sah ich mich gezwungen, in einem Umlauf für Schüler darauf hinzuweisen, daß Streik nicht zu den möglichen Schulveranstaltungen gem. § 37 d. Schulverf.Gesetzes gehört. Ich habe im Einvernehmen mit dem Bezirksamt zwischen 11.10 und 11.30 Uhr Lehrern und Schülervertretern erklärt, wie bei vorsätzlicher Unterrichtsverweigerung verfahren wird: die Lehrer würden Unterricht erteilen, wer von den Schülern fehle, werde namentlich erfaßt und der Dienstbehörde gemeldet. In diesem Zusammenhang erteilte ich nach § 9 a Schulgesetz für Berlin i.d.F. vom 14. Dez. 1972 die Rechtsbelehrung, daß, wer ordnungswidrig handle, mit einem Bußgeldverfahren rechnen müsse. Die Gesamtschülerschaft habe ich in der Aula in der 2. gr. Pause rechtlich belehrt und darauf hingewiesen, daß bei einer vorsätzlichen Unterrichtsverweigerung der Schüler elterliche Belange hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit berührt werden. Auf Befragen antwortete ich, daß Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden ...
Sehr geehrte Eltern! Erörtern Sie dies mit Ihren Kindern und wirken Sie darauf hin, daß der Schulpflicht nachzukommen ist."
(Aus dem Brief von Schulleiter Spencker an die Eltern, 10.4.75)

Dieser Brief war den Schülern Anlaß, sich ihrerseits mit einer Erklärung an die Eltern zu wenden. Im Unterschied zum Schulleiter allerdings, der im Sinne der Behörde dunkel von "Umständen" sprach, die einer Vertragsverlängerung von Frau B. entgegenstünden, nannte die Schülervertretung jene "Umstände" beim Namen, sie gab den Eltern die notwendigen konkreten Informationen zum Fall ihrer Lehrerin. Der Brief schloß mit einer Erläuterung der eigenen Aktivitäten an der Schule sowie der gegebenen Rechtslage:

"... Die Schüler entschlossen sich, um ihre Forderungen nach Wiedereinstellung von Frau Brentzel zu unterstützen, am Donnerstag in einen 4stündigen Warnstreik zu treten. Damit dieser Streik nicht als bloße Schulschwänzerei ausgelegt werden könnte, bildeten wir Arbeitsgruppen. In ihnen wurden z. B. die Klausuren vorbereitet oder Schularbeiten gemacht. Andere Arbeitsgruppen beschäftigten sich damit, die Raucherecke (Terrasse) sauberzumachen und den Hof zu fegen. Nach 2 Std. (Arbeitsgruppen, aktiver Streik) rief Spencker die SV-Vertreter zu sich, um ihnen mitzuteilen, die Weiterstreikenden hätten mit einem Bußgeldbescheid bis zu 5.000,-- zu rechnen. Daraufhin beriefen wir eine Vollversammlung ein. Auf ihr besprachen die Schüler die Situation, und Herr Spenker drohte noch einmal mit den genannten Konsequenzen. Deshalb brachen wir den Streik ab und gingen in den Unterricht zurück.

Wie wir von einem Juristen erfuhren, trifft Schulpflichtverletzung nach § 9 des Schulgesetzes zu, wenn die Eltern ihre Kinder am Schulgang hindern oder die Kinder aus anderen, nicht entschuldbaren Gründen der Schule fernbleiben würden. Dieses traf jedoch beides nicht zu. Die Schüler sind ihrer Schulpflicht nachgekommen, haben jedoch nicht am Unterricht, sondern an Arbeitsgruppen teilgenommen. Das kann höchstens als Arbeits- oder Leistungsverweigerung ausgelegt werden. Die Eltern können also nicht zur Rechenschaft gezogen werden!"
(Aus dem Brief der Schülervertretung der Beethoven-Schule an die Eltern, 11.4.75)

Folge: Teile der Elternschaft begannen, ihren Protest gegen die Entfernung von Frau Brentzel aus dem Schuldienst zu formulieren:

"... Aus Erklärungen des Kollegiums, der Schüler und der Schulbehörde geht hervor, daß der Unterricht von Frau Brentzel bisher nicht zu beanstanden war. Man wirft ihr vor, daß in Zukunft die Möglichkeit einer politischen Beeinflussung der Schüler nicht ausgeschlossen werden könnte. Das ist eine völlig unbewiesene Hypothese. Eine so undifferenzierte Begründung kann auf jeden Lehrer angewendet werden ...
Wir fordern deshalb: Die sofortige Wiedereinstellung von Frau Brentzel ..."
(Aus dem Brief einer Elterninitiative an alle Eltern, 21.4.75)

In einem Schreiben vom 21. Mai 1975 reagierte das Rechtsamt des Bezirksamtes Steglitz -Abteilung Personal und Verwaltung- auf den offenen Brief mit folgendem Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Behr !

Der Leiter der Abteilung Volksbildung, Herr Bezirksstadtrat Schröter, hatte das Lehrerkollegium der Beethoven-Oberschule durch Herrn Oberstudiendirektor Spencker am 4.4. 1975 mündlich anweisen lassen, mit Rücksicht auf das schwebende arbeitsgerichtliche Verfahren Rotraut Brentzel ./. das Land Berlin von Äußerungen in dieser Angelegenheit Dritten gegenüber während des schwebenden Verfahrens abzusehen. Mit dem Ihnen bekanntgegebenen Schreiben an Herrn Spencker vom 10.4.1975 hat Herr Schröter seine mündliche Anordnung ausdrücklich bestätigt.
Unbeschadet dieser Anordnung haben Sie, wie Sie in Ihrem Schreiben vom 17.4 1975 zugaben, die Angelegenheit Brentzel in einem an Herrn Schröter gerichteten Offenen Brief in einseitiger und sinnentstellender Weise erörtert und den Offenen Brief der Presse zugänglich gemacht.
Ferner haben Sie in einem am 4.5.1975 im "Tagesspiegel" veröffentlichten Leserbrief erneut die Angelegenheit Brentzel vor Beendigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens erörtert und damit der Weisung des Bezirksstadtrat Schröter zuwidergehandelt.

Da Ihre vorbezeichnete Verhaltensweise den Verdacht eines Dienstvergehens nach § 21 LBG begründet, hat das Bezirksamt Vorermittlungen nach § 27 LDO gegen Sie angeordnet und mich mit deren Durchführung beauftragt.....

Ende des Zitates, es folgen Rechtsmittelbelehrung und Ladung zu einer Anhörung.

FALL 3

DER TAGESSPIEGEL

DONNERSTAG, 8. MAI 1975

Weiterbeschäftigung erklagt

Angehörige der „Liga gegen den Imperialismus" darf weiter unterrichten

Eine Lehrerin, die vom Bezirksamt Neukölln bis zur Ablegung der zweiten Staatsprüfung angestellt und der wegen ihrer Mitgliedschaft in der der maoistischen KPD nahestehenden „Liga gegen den Imperialismus" gekündigt worden war, muß bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiterbeschäftigt werden. Das entschied jetzt — wie bereits kurz gemeldet — die 19. Kammer des Arbeitsgerichts Berlin nach mündlicher Verhandlung.

Aus der jetzt vorliegenden schriftlichen Begründung der einstweiligen Verfügung (19 Ga 6/75) geht hervor: Das Bezirksamt Neukölln hat nach Ansicht des Gerichts „keine ausreichenden Tatsachen dafür vorgetragen", daß es sich bei der „Liga gegen den Imperialismus" um eine verfassungsfeindliche Vereinigung handele (hierzu gibt es ein internes Gutachten des Innensenators — die Redaktion). Allein der pauschale Hinweis, die Liga betrachte die Gesellschaft der Bundesrepublik als eine kapitalistische und imperialistische Ausbeuterordnung, an deren Stelle eine sozialistische Ordnung treten müsse, könne noch nicht zu der Annahme führen, daß sich diese Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte. Darüber hinaus habe die Klägerin eine „einleuchtende Erklärung" für ihre Mitgliedschaft in der Liga abgegeben, nämlich, daß sie dieser Organisation aus Protest gegen den Vietnamkrieg beigetreten sei. Das Engagement der Klägerin gegen den Krieg in Vietnam, meint das Gericht, „ist anerkennenswert", unabhängig von der Frage, welche Seite die Schuld an dem Vietnamkrieg treffe.

Wenn der Klägerin weiterhin vorgeworfen werde, kommunistische Zeitungen verteilt zu haben, so könne das für sich gesehen „keinen ausreicheiden Zweifel an der Verfassungstreue ... begründen". Das Verteilen der Zeitung müsse keine Identifikation mit dem Inhalt bedeuten, zum anderen stehe nicht fest, ob in der von der Klägerin verteilten Zeitung verfassungsfeindliche Ziele propagiert wurden.

Auch der Vorwurf, die Klägerin habe für eine Wahlliste des Kommunistischen Studentenverbandes (KSV) an der Pädagogischen Hochschule kandidiert, reiche nicht aus. Die Klägerin habe eidesstattlich versichert, daß es sich lediglich um eine Liste gehandelt habe, die vom KSV unterstützt worden sei. Die Kandidatur könne „nur dann als Anhaltspunkt" für ein fehlendes Bekenntnis der Klägerin zur freiheitlich demokratischen Grundordnung dienen, wenn feststehe, daß das Wahlprogramm dieser Liste sich gegen die Grundordnung gerichtet habe. Das Bezirksamt Neukölln habe nicht vorgetragen, daß die Lehrerin die ihr anvertrauten Schüler einseitig im Sinne ihrer politischen Überzeugung unterrichtet habe. (Tsp)

Aus der Urteilsbegründung, Arbeitsgericht Berlin
Gesch.z. 19 Ga 6/75

Das Gericht verkennt nicht, dass bei einer Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Eignung" die verschiedensten Deutungen möglich sind. Allein dies rechtfertigt auch die Annahme, dass der Verwaltung insoweit ein gerichtlich nicht nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht. Es geht im vorliegenden Rechtsstre auch gar nicht darum, den Begriff der "Eignung" positiv abzugrenzen, d.h. darzulegen, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit ein Bewerber als geeignet angesehen werden kann. Es geht vielmehr allein um eine negative Abgrenzung in dem Sin dass bestimmte Eigenschaften bzw. Verhaltensweisen eines Bewerbers in keinem Falle zu der Bewertung führen können, er sei fü das zu besetzende Amt nicht geeignet. Eine solche negative Abgrenzung erscheint insbesondere deshalb notwendig, weil sonst der unbestimmte Rechtsbegriff der "Eignung" zum Einfallstor fü

eine

- 15 -

eine Umgehung des Artikel 33 Abs. 2 GG werden könnte (vgl. Maunz-Dürig-Herzog, GG, Art. 33, Rdn. 19).

Demgemäss muss der vom Grundgesetz her zulässige Sinn des Begriffs "Eignung" durch die von der Verfassung ausgesprochene Diskriminierungsverbote beschränkt werden. Ein ganz spezielles Diskriminierungsverbot enthält zunächst Artikel 33 Abs. 3 GG, wonach das religiöse Bekenntnis und die Weltanschauung nicht zum Anknüpfungspunkt für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gemacht werden dürfen. Darüber hinaus muss der Begriff "Eignung" weiterhin in dem Sinne beschränkt werden, dass die nach dem speziellen Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 3 GG unzulässigen Abgrenzungskriterien (z.B. die politische Anschauung) nicht als Kriterien zur Konkretisierung des Begriffs der Eignung verwendet werden dürfen. Deshalb darf kein Bürger wege seiner politischen Anschauung als ungeeignet für ein öffentliches Amt angesehen werden (vgl. Maunz-Dürig-Herzog, GG, Art. 33, Rdn. 21, 23). Eine letzte negative Eingrenzung des Begriffs der "Eignung" ergibt sich schliesslich aus dem allgemeinen Willkürverbot (in diesem Sinne offenbar BAG AP Nr. 1 zu Art. 33 Abs. 2 GG).

So kann z.B. keinem öffentlichen Bediensteten die Eignung für ein öffentliches Amt deshalb abgesprochen werden, weil er - vielleicht im Gegensatz zu vielen anderen Beschäftigten - von bestimmten Grundrechten, insbesondere den öffentlichkeitswirksamen Grundrechten der Kommunikationssphäre (Art. 5, Art. 8 und Art. 9 GG), Gebrauch gemacht hat.

Demgegenüber kommt das fehlende Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes (§ 8 Abs.1 S. 2 BAT) ohne weiteres als ein zur Verneinung der Eignung führendes Kriterium in Betracht. Es ist mit anderen Worten mit dem Wesensgehalt des Artikel 33 Abs. 2 GG vereinbar, wenn nur demjenigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die "Eignung" zuerkannt wird, der sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt. Bei dieser Bewertung kann es im Gegensatz zu der Auffassung des Landesarbeitsgerichts Bremen in seinem oben zitierten Urteil vom 25.1. 1974 nicht darauf ankommen, ob eine solche Bekenntnispflicht allgemein aus § 8 Abs. 1 S. 2 BAT hergeleitet werden kann. Denn es geht gar nicht um die Frage, aufgrund welcher Rechtsnormen eine solche Bekenntnispflicht von öffentlich Bediensteten verlangt wird, sondern allein um die andersgelagerte Frage, ob das Verlangen nach einem solchen Bekenntnis und damit nach einer verfassungstreuen Einstellung Eignungsvoraussetzung in dem Sinne des Artikel 33 Abs. 2 GG sein kann. Dies ist für den Bereich der öffentlichen Ämter möglicherweise mit Abstufungen, jedenfalls aber für das Amt des Lehrers ohne weiteres zu bejahen. Da den Lehrern aufgrund ihres Erziehungsauftrages eine besondere Wirkung als "Multiplikatoren" zukommt, muss der Staat auf die Verfassungstreue der Lehrer unbedingten Wert legen (vgl. BayVGH, ZBR 1973, 27 ff.).

Dies führt für die Auslegung des Begriffs der "Eignung" in Art. 33 Abs. 2 GG zu folgenden Grundsätzen:

1) Allein die - von der grossen Mehrheit der Bevölkerung abweichende und von dieser abgelehnte - politische Einstellung eines Arbeitnehmers als solche kann nie Veranlassung geben, seine "Eignung" für ein öffentliches Amt zu verneinen.

2) Demgegenüber ist der in einer bestimmten politischen Einstellung zum Ausdruck kommende Mangel an Verfassungstreue als ein die "Eignung" ausschliessendes Kriterium anzusehen.

Im Grenzbereich dieser beiden vorstehend aufgestellten Grundsätze stellt sich daher stets die Frage, unter welchen Voraussetzungen aus einem bestimmten politischen Bekenntnis der Mangel an Verfassungstreue geschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze bestehen an der "Eignung" der Klägerin für die Beschäftigung als Lehrerin nach Auffassung des Gerichts keine Bedenken. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin sich nicht zur freiheitlich-demkratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt.

Die Klägerin hat durch ihre eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, dass sie von der Beklagten nie zur Abgabe eines derartigen Bekenntnisses, insbesondere nicht zur Abgabe des Gelöbnisses gemäss § 6 BAT aufgefordert worden ist. Weiterhin hat die Klägerin in ihrer eidesstattlichen Versicherung ausdrücklich erklärt, sie sei bereit, ein solches förmliches Bekenntnis abzulegen, und hat sich schliesslich in der eidesstattlichen Versicherung selbst zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekannt. Dieses Bekenntnis muss genügen, um die Klägerin als geeignet für das öffentliche Amt einer Lehrerin anzusehen. Demgegenüber kann nicht eingewendet werden, es handele sich um ein rein formales Bekenntnis, das als solches keinen Wert habe, weil auch Verfassungsfeinde ein solches Bekenntnis abgeben werden. Dieser Einwand ist deshalb ungerechtfertigt, weil üblicherweise von keinem Beschäftigten mehr als dieses formale Bekenntnis verlangt wird. Denn kein Beschäftigter bzw. Bewerber für ein öffentliches Amt muss z.B. positiv darlegen, mit welchen einzelnen Handlungen er im Laufe seines Lebens bzw. in der letzten Zeit aktiv für die Verwirklichung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eingetreten ist. Demgemäss kann das notwendigerweise formale, d.h. materiell nicht überprüfbare Bekenntnis eines Bewerbers nur dann als nicht ausreichend angesehen werden, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es der Bewerber mit diesem Bekenntnis nicht ernst meint. Im Grunde sind sich in dem unter dem Stichwort "Radikale im öffentlichen Dienst" geführten Streit hinsichtlich dieses Obersatzes sämtliche Vertreter der unterschiedlichen Ansichten einig. Die wesentlichen Auseinandersetzungen in diesem teilweise sehr emotional geführten Streit gehen im Grunde darum, aus welchen Anhaltspunkten

in der Persönlichkeit bzw. im Verhalten eines Bewerbers sich ernsthafte Zweifel an seiner Verfassungstreuen Einstellung ergeben. Insoweit wird insbesondere darüber gestritten, ob allein die Mitgliedschaft oder die Tätigkeit für eine vom Bundesverfassungsgericht zwar nicht gemäss Artikel 21 Abs. 2 S. 2 GG für verfassungswidrig erklärte, aber von weiten Teilen der Öffentlichkeit für verfassungswidrig gehaltene Partei ausreichenden Anlass zu Zweifeln an der verfassungstreuen Einstellung eines Bewerbers geben kann. (Eine Übersicht zum Streitstand sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Rechtswissenschaft findet sich bei Weiss, ZBR, 1974, 81 sowie bei Arndt, ZBR 1974, 121 und Saenger, ZBR 1974, 128). Die gleiche Kontroverse besteht für die Mitgliedschaft in einer Vereinigung, die nicht gemäss § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz wegen ihres Verstosses gegen Artikel 9 Abs. 2 GG verboten worden ist, aber von weiten Teilen der Öffentlichkeit, insbesondere auch von der Verwaltung für verfassungswidrig gehalten wird.

Es kann für den Streitfall dahingestellt bleiben, wie diese Frage zu entscheiden ist. Denn die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat keine ausreichenden Tatsachen dafür vorgetragen, dass es sich bei der "Liga gegen den Imperialismus", der die Klägerin angehört, um eine verfassungsfeindliche Vereinigung im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 GG handelt. Allein der pauschale Hinweis, die "Liga gegen den Imperialismus" betrachte die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland als eine "kapitalistische und imperialistische Ausbeuteordnung", an deren Stelle eine sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung treten müsse, kann noch nicht zu der Annahme führen, dass diese Vereinigung sich gegen die verfassungsmässige Ordnung im Sinne von Artikel 9 Abs. 2 GG richtet. Das Gericht könnte daher, selbst wenn es sich durch § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz nicht daran gehindert sähe, anhand dieser pauschalen Hinweise überhaupt nicht überprüfen, ob die "Liga gegen den Imperialismus" sich tatsächlich gegen die verfassungsmässige Ordnung richtet.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Klägerin in der mündlichen Verhandlung eine einleuchtende Erklärung für ihre Mitgliedschaft in der "Liga gegen den Imperialismus" abgegeben hat. Das Engagement der Klägerin gegen den Krieg in Vietnam ist anerkennenswert. Dies gilt unabhängig von der angesichts

der sowohl in Ost wie in West unzulänglichen und jeweils gefärbten Berichterstattung* darüber, welche Seite die Schuld an dem Vietnam-Krieg trifft. Selbst wenn die Klägerin ihre Sympathien einseitig der nordvietnamesischen Seite schenken würde, so könnte ihr dies im Hinblick auf die Frage ihrer Verfassungstreue nicht angelastet werden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es der Klägerin gemäss Artikel 5 Abs. 1 S. 1 GG freisteht, sich aus sämtlichen Quellen über den Krieg in Vietnam zu unterrichten. Wenn die Klägerin ihre Einschätzung über den Krieg in Vietnam möglicherweise zu einseitig auf Informationen der kommunistischen Seite stützt, so könnte man ihr insoweit zwar vielleicht politische Naivität, nicht aber ein fehlendes Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes vorwerfen.

Auch das Verteilen einer kommunistischen Zeitung kann für sich gesehen keinen ausreichenden Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin begründen. Abgesehen davon, dass das Verteilen einer politisch extrem ausgerichteten Zeitung noch keine Identifikation mit ihrem Inhalt bedeutet, steht nicht einmal fest, ob in der von der Klägerin verteilten Zeitung verfassungsfeindliche Zielsetzungen zu Papier gebracht worden waren.

Soweit die Beklagte der Klägerin vorgeworfen hat, sie habe für eine Wahlliste des KSV zum 39.Konvent der Pädagogischen Hochschule Berlin im Dezember 1972 kandidiert und sei gewählt worden, hat die Klägerin durch eine eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, dass dies nicht zutrifft. Die Klägerin hat insoweit angegeben, sie habe lediglich auf einer vom KSV unterstützten Wahlliste für die Abteilungswahlen an der Pädagogischen Hochschule Berlin kandidiert. Diese Kandidatur könnte nur dann als Anhaltspunkt für ein fehlendes Bekenntnis der Klägerin zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung dienen, wenn feststünde, dass das Wahlprogramm dieser Wahlvereinigung sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet hat. Insoweit hat aber die Beklagte offenbar selbst keine Feststellungen getroffen.

* bestehenden Unsicherheit in der Bewertung

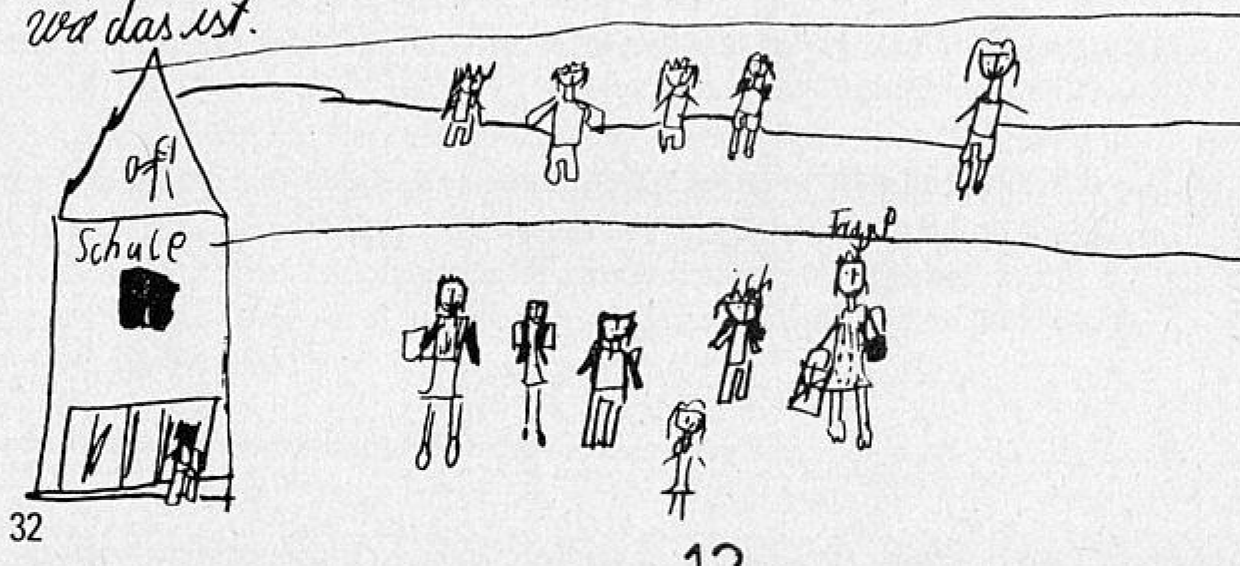
Aus den politischen Aktivitäten der Klägerin im öffentlichen und universitären Bereich lassen sich deshalb keine Anhaltspunkte dafür gewinnen, dass die Klägerin sich nicht zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bekennt. Dann muss aber davon ausgegangen werden, dass die Klägerin unter Verstoss gegen Artikel 33 Abs. 2 GG gekündigt worden ist. Denn die Kündigung ist allein im Hinblick auf diese Aktivitäten der Klägerin und damit im Hinblick auf ihre politische Überzeugung ausgesprochen worden.

Da das Arbeitsverhältnis somit durch die Kündigung nicht beendet worden ist, steht der Klägerin ein Beschäftigungsanspruch zu. Im Gegensatz zu der früher vertretenen Auffassung, wonach ein Beschäftigungsanspruch nur bestimmten Berufsgruppen von Arbeitnehmern (z.B. Künstlern) zuerkannt worden war, ist seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 10.11.1955 allgemein anerkannt, dass jedem Arbeitnehmer ein Beschäftigungsanspruch im Sinne eines Rechts auf vertragsgemässe Beschäftigung zusteht (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht; Hanau-Adomeit, Arbeitsrecht, 2.Aufl. 1973

Zu einer Sache, die einige aus unserer Gemeinde betrifft, schreibt ein Kind:

Meine Lehrerin geht weg

Frau P. bekam in der Schule eine stelle Sie freute sich darüber. Alle Kinder wollten die neue Lehrerin nicht haben. Nach einiger zeit kannten sie die Lehrerin schon länger und wollten keine andere Lehrerin haben. An einen Morgen weinte Frau P. weil sie entlassen werden soll. Der Schulrat sagte Frau P. soll entlassen werden. Die Kinder waren sehr traurig. Die Jungen wollten schon zum Schulrat gehen. Frau P. kamm nach einiger zeit wieder weinent ins Klassenzimmer. Sie sagt am 28. Febuar wird sie entlassen. Die Kinder dachten erst sie würde nicht entlassen werden. Frau P. war sehr traurig. Alle wissen nicht was sie machen sollten. Man müßte mal den Schulrat mal entlassen, dan würde er auch sehen wie das ist.



FALL 4

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin

BERLIN

Rechtsamt

Bezirksamt Kreuzberg von Berlin, 1 Berlin 61, Yorckstraße 4—11

RA I A 75/145

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

Vertraulich !
Verschlossen !

Zimmer 1050/51

an den
Ass.Arzt Herrn Ulrich Scherler

Fernruf 25 90 91 (Vermittlung)
Apparat 207
Intern (961)

Städt.Krankenhaus Am Urban

Datum 21.4.1975

Betr.: Kandidatur für die KPD anläßlich der Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 2.3.1975.

Sie haben in Ihrer Eigenschaft als Mitglied der KPD und Vorsitzender der Stadtteilleitung im Wahlkreiverband Kreuzberg (Wahlkreis 2 und Nr. 2 der Bezirksliste) für die Wahlen zum Ageordnetenhaus am 2.3.1975 kandidiert.

Im Statut der kommunistischen Partei Deutschlands heißt es unter

1: "Das grundlegende Programm der KPD besteht darin, die Arbeiterklasse und die anderen ausgebeuteten und unterdrückten Schichten des Volkes in den Kampf gegen die Monopolbourgeoisie zu führen, die Diktatur der Monopolbourgeoisie zu stürzen und die Diktatur des Proletariats zu errichten."

Die Diktatur des Proletariats ist mit der freiheitlichen demokratischen Ordnung des Grundgesetzes unvereinbar. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17.8.1956 - 1 BvB 2/51 - festgestellt.

Das aktive Eintreten für eine Partei mit einem derartigen Programm durch Kandidatur zu Parlamentswahlen verstößt gegen die arbeitsvertragliche Pflicht eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich - demokratischen Grundordnung im Sinne des Gr-undgesetzes zu bekennen und sich jederzeit dafür einzusetzen (§ 8 Abs.1 Bundesangestellten-Tarifvertrag, Vorspruch zur Dienstvereinbarung über die Dienst- und Disziplinarordnung für die Angestellten- und Arbeiter des Landes und der Stadt Berlin vom 17.5.1974 - DDO-).

Gemäß § 9 Abs. 1 DDO kann gegen Arbeitnehmer, die die Vorschriften der DDO schuldhaft verletzen, eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

Vor Verhängung der Disziplinarmaßnahme ist dem Beschuldigten ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschuldigte ist berechtigt, sich hierbei durch einen Rechtsanwalt, einen Gewerkschaftsvertreter oder ein Mitglied des Personalrates vertreten zu lassen.

Um Ihnen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen, werden Sie hiermit am Dienstag, dem 29. 4. 1975, 9.30 Uhr in das Rathaus Kreuzberg 1050/51, Yorckstrasse 4/11 geladen.

Im Auftrag
(Dr. Schaefer)

PROTESTERKLÄRUNG

Erstellt vom ÖTV-Solidaritätsausschuß auf Grundlage der Erklärung der chirurgischen Assistenzärzte. Sie wurde von der Mitgliederversammlung der ÖTV-Betriebsgruppe am 13. 5. 75 ohne Gegenstimme (3 Enthaltungen) beschlossen.

Wir protestieren schärfstens gegen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch das Bezirksamt Kreuzberg gegen unseren Kollegen Ulrich Scherler.
Das Verfahren wird mit seiner Kandidatur für die KPD zu den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus begründet. In dem Schreiben des Bezirksamtes wird erklärt, die Statuten der KPD seien nicht mit der "freiheitlich demokratischen Grundordnung" vereinbar,sowie mit dem KPD-Verbotsurteil von 1956.

Zur Situtation: Gegen alle Kandidaten von KPD, KBW und SEW sind, sofern sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, nach den Wahlen Disziplinarverfahren eingeleitet worden, obwohl diese Parteien zu den Wahlen zugelassen waren. Vorausgegangen sind diesen Disziplinarverfahren in der Regel Gewerkschaftsausschlüsse.

Außerdem dürfte schon allen Kollegen bekannt sein, daß gegen fast jeden Bewerber für eine Stelle im öffentlichen Dienst ein Ermittlungsverfahren des Verfassungsschutzes durchgeführt wird. Das hat dazu geführt, daß bei uns im Haus schon in mehreren Abteilungen Stellen seit Monaten nicht besetzt werden konnten.

Was heißt das? Unter dem Vorwand, die "freiheitlich demokratische Grundordnung" zu schützen, werden Kollegen die minimalen demokratischen Rechte entzogen, wie die freie Meinungsäußerung, die freie gewerkschaftliche und politische Betätigung und das passive Wahlrecht , bzw die Wahrnehmung dieser Rechte mit einer Entlassung oder Nichteinstellung im öffentlichen Dienst geahndet.

Wir stellen fest: Die zweifellos geplante Kündigung dieser Kollegen läuft praktisch auf ein Berufsverbot im öffentlichen Dienst hinaus, bedeutet für sie und ihre Familien eine wesentliche Einschränkung ihrer Existenz und beruflichen Weiterbildung. Das Verfahren gegen den Kollegen Ulrich Scherler dürfte auch nur der Anfang sein. Es ist abzusehen, daß weitere Verfahren gegen andere Kollegen in unserem Haus drohen.

Wir fordern:

- die sofortige Zurücknahme des Disziplinarverfahrens gegen einen Kollegen, dem wir trotz unterschiedlicher politischer Positionen das unbedingte Recht zugestehen, seine politische Meinung frei zu äußern, bzw in und für eine politische Organisation seiner Wahl einzutreten.
Wer dem Kollegen dieses Recht bestreitet, tritt in Wahrheit nicht für eine freiheitlich und demokratische zu nennende Grundordnung ein.

- die Einstellung aller w eiterer Verfahren

- der Personalrat muß von seinem Recht auf Mitbestimmung Gebrauch machen und seine Zustimmung zu allen Entlassungen aus politischen Gründen verweigern.

Bei einer Personalversammlung des Urbankrankenhauses am 28.5.75 - seit langem die größte - waren ca. 300 Kollegen anwesend. Bei nur 8 Gegenstimmen wurde beschlossen, daß bei Zusendung eines Disziplinarbescheides gegen U.Scherler an den Personalrat vor dessen Zustimmung oder Ablehnung eine außerordentliche Personalversammlung einberufen werden muß. Tagesordnungspunkt: Disziplinarbescheid gegen Ulrich Scherler.

Auswirtung der Senatsüberprüfung am Urbankrankenhaus

Anästhesie

Auf dieser Abteilung sind 11 von 16 Planstellen der Assistenzärzte besetzt. Seit Dez. 74 liegen zur Auswahl genügend Bewerber vor, darunter teilweise Kollegen, die bereits eine Anaesthesieausbildung beseitzen. Zur Zeit sollen 8 Kollegen davon 2 eben erst Eingestellte rund um die Uhr die gesamte Klinik fachärztlich versorgen (3 sind im Jahresurlaub). Es kommt erschwerend hinzu daß seit 2 Monaten im OP intensiv und lange operiert wird. Häufig ziehen sich die Operationsprogramme bis 6 Uhr abends hin oder es laufen nachts mehrere Notoperationen.
Diese Arbeitssituation in der unter mehr Belastung der Kollegen nur knapp 70% der Planstellen besetzt sind, ist allein die Folge der mehrmonatigen Senatsüberprüfung. Die Einstellungen werden teilweise so stark verzögert, daß Kollegen ihre Bewerbung zurücknehmen. Für die Kollegen der Anaesthesie sind Mehrbelastung und Diensthäufigkeit bereits heute ein Grund, sich nach anderen Arbeitsmöglichkeiten umzusehen.

Orthopädie

Die orthopädische Abteilung hat neun Planstellen für Assistenzärzte. Seit 1. April 75 arbeitet diese Abteilung zuerst mit 4 jetzt mit 6 Assistenzärzten. Ob wohl gerade für das Fach Orthopädie Bewerber zahlreich und kurzfristig eingestellt werden könnten, fehlen dieser Abteilung noch nach 2 Monaten 30% der Assistenten. So wird die volle medizinische Versorgung der Station 22 und 23 durch die Senatsüberprüfung verhindert. Auf beiden Stationen wird deutlich, daß das Resultat eine Mehrbelastung der Schwestern und eine ärztliche Minderversorgung der Patienten ist.

Beschäftigungstherapie

Die Abteilung für Beschäftigungtherapie am Urban hat vier Planstellen für Vollkräfte,jeweils weitere vier für Berufs-und Schulpraktikanten.Bislang wurden von der Abteilung die geriartrischen Stationen Haus 6,8,9,und 10,sowie die beiden psychatrischen Stationen Haus 2 und 3 versorgt.Von den vier Vollkraftstellen sind z.Zt. nur 2 besetzt,eine der Kolleginnen ist aber im Mutterschutz.
Da auch von den Berufspraktikantenstellen nur 2 besetzt sind,kann die Psychatrie nicht mehr betreut werden.Eine Bewerberin für eine der Vollkraftplanstellen hat jetzt ihre Bewerbung zurückgezogen, weil ihr die Senatsüberprüfung zu lange dauert.

DER PRÄSIDENT
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

Zentrale Universitätsverwaltung

FU BERLI

Freie Universität Berlin, 1000 Berlin 33, Altensteinstraße 40

Herrn
[redacted]

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Telefon/Durchwahl:	Datum
		VI	(030) 838 2468 intern: (91)	10.4.197

Betr.: Wahlaufruf zugunsten der KPD'

Sehr geehrter Herr [redacted]



Die Personalkommission der Freien Universität Berlin hat mich aufgefordert, Vorermittlungen gem. § 27 der Landesdisziplinarordnung gegen die Beamten einzuleiten, die den Aufruf "Die Unterzeichnende - Wissenschaftler, Ärzte, Anwälte und Künstler - rufen dazu auf, am 2. März 1975 die KPD zu wählen"(veröffentlicht als Anzeige im Tagesspiegel vom 26. Februar 1975) unterschrieben haben.

Grundlage des Beschlusses der Personalkommission ist einerseits die auf die beigefügte Stellungnahme des Senators für Inneres gestützte Annahme, daß es sich bei der genannten Partei um eine Organisation handele, die die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erstrebt und damit verfassungswidrig ist, zum andern der sich aus der Unterstützung einer solchen Partei hinsichtlich des einzelnen ergebende Verdacht eines Dienstvergehen Dabei bedeutet das Vorhandensein eines Verdachts nicht die Vorwegnahme eines Ergebnisses. Vielmehr ist nach dem Beschluß der Personalkommission im Rahmen einer Untersuchung festzustellen, ob der Verdacht eines Dienstvergehens berechtigt oder unberechtigt is

Sie werden daher, wenn sich dies als erforderlich herausstellen sollte, insbesondere Sie belastende Konsequenzen in Erwägung gezogen würden, rechtzeitig Gelegenheit erhalten, sich auch mündlich zu den Vorwürfen zu äußern (§ 27 Abs. 2 der Landesdisziplinarordnung). Sie könnten sich dabei selbstverständlich eines Rechtsbeistandes bedienen, wie das ohnehin während des gesamten Verfahrens möglich ist. Ich weise auch darauf hin, daß negative Ergebnisse des Verfahrens einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen.

Den Kernpunkt des gegen Sie bestehenden Verdachts bildet die Annahme der Unterstützung einer verfassungswidrigen Partei, d.h. einer Partei, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen (Art. 21 Grundgesetz). Ich darf Sie zu seiner Aufklärung zunächst um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen bitten:

1. Haben Sie den am 26. Februar 1975 im Tagesspiegel veröffentlichten Wahlaufruf zugunsten der KPD unterschrieben?
   Der Hintergrund meiner Frage ist folgender: Mir ist nach Erscheinen des Wahlaufrufs in einem Fall mitgeteilt worden, daß die Nennung eines Namens unter den Unterzeichnern nicht mit dem Einverständnis des Namensträgers erfolgt sei. Ich muß mich daher insofern vergewissern. Ich bitte Sie für den Fall, daß Ihre Unterschrift unter den Wahlaufruf als nicht durch Sie autorisiert bezeichnet wird, ferner um eine Mitteilung darüber, wie Sie sich die Aufführung Ihrer Unterschrift unter dem Wahlaufruf erklären und ob Sie damit einverstanden sind, daß die Universität öffentlich erklärt, daß Ihre Unterschrift unter dem Wahlaufruf nicht durch Ihre Entscheidung gedeckt ist.

2. Wesentlich ist auch die Frage, ob Sie sich für die von Ihnen unterstützte Partei bereits früher eingesetzt haben und ob Sie sich für diese - auch nach der jetzigen Stellungnahme des Senators für Inneres - weiter einsetzen werden. Insbesondere erscheint es nach dem Beschluß der Personalkommission wichtig, ob Ihre Unterstützung über die Unterzeichnung des Wahlaufrufes hinausgegangen ist.

3. Im Rahmen der Untersuchung spielen die Gründe, die Sie zur Unterzeichnung des Wahlaufrufes veranlaßt haben, eine wesentliche Rolle. Ich bitte daher um eine entsprechende Darstellung, wobei der Schwerpunkt der Wahlaussage wichtig ist. Ich bitte Sie für den Fall, daß Sie im Grundsatz die Auffassung des Senators für Inneres zum Charakter der von Ihnen unterstützten Partei teilen, auch um eine Mitteilung darüber, warum Sie trotzdem ihre Unterstützung für den Wahlaufruf gegeben haben.

4. Da mir sicher zum Teil erwidert werden wird, daß die Wahlwerbung für eine nichtverbotene Partei ein verfassungsmäßiges Recht ist und daß es unzulässig ist, überhaupt derartige Fragen zu stellen, bitte ich Sie noch um eine Mitteilung darüber, ob Ihrer Auffassung nach ein solches Recht nicht mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst kollidiert und ob Sie nicht evtl. Bedenken gegen einen solchen Standpunkt angesichts dessen sehen, daß in der Öffentlichkeit und durch die politischen Instanzen wiederholt auf den Charakter der von Ihnen unterstützten Partei aufmerksam gemacht wurde.

Da ich der Personalkommission der Freien Universität noch in diesem Monat einen Bericht über den Stand der Angelegenheit geben muß, benötige ich Ihre Antwort auf die oben genannten Fragen bis zum 25. April 1975. Dabei können und sollten Aspekte, die für Sie wichtig sind, die aber in meinen Fragen nicht angesprochen wurden, von Ihnen selbstverständlich mitbehandelt werden. Insbesondere stelle ich anheim, sich zu der Darstellung des Senators für Inneres zu äußern.

Mit vorzüglicher Hochachtung
In Vertretung
Borrmann

Beglaubigt

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Der Senator für Inneres FALL 5 BERLIN
Landesamt für Verfassungsschutz

II. Verschleierte politische Disziplinierung
Ablehnung wegen angeblich fehlenden Bedarfs

Senator für Inneres, 1 Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
IV (4) H 6
086-S-70002-1r4 /74
VS-NfD

An das
Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Volksbildung
- I D -

Zimmer

Fernruf 870591 (Vermittlung)
Apparat
4339 Intern (95)
Datum
27. Februar 1974

Betr.: Verwendung als Assessor des Lehramts;
hier: Reiner-Maria F A H L B U S C H
geb. am 29.4.1946 in Münster

Vorgang: Ihre Anfrage vom 17.1.1974

Der Obengenannte war Mitglied der "ad-hoc-Gruppe-OSI" (Otto-Suhr-Institut an der Freien Universität) und ist oder war Mitglied des Sozialdemokratischen Hochschulbundes (SHB).

In den Jahren 1968 und 1969 kandidierte er anläßlich der Wahlen der studentischen Vertreter zum Institutsrat am OSI und wurde beide Male gewählt (siehe Anlagen 1 und 2).

Herr FAHLBUSCH gehörte zumindest 1969 zum Vorstand des am 26.2.1969 gegründeten "Vereins Berliner Wohngemeinschaft". Dieser Verein dient laut Satzung der Wohnraumbeschaffung für Studenten. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß ein Großteil der Vereinsmitglieder hier als aktive Anhänger verschiedener Gruppen der Neuen Linken bekannt ist.

Herr FAHLBUSCH beteiligte sich in den Jahren 1968/69 aktiv am politischen Geschehen am OSI, und zwar im Sinne des SDS. 1970 betätigte er sich führend im Sozialistischen Arbeitskollektiv am OSI (SAKO).

In der als Anlage 3 beigefügten Selbstdarstellung der SAKO wird auf Seite 4 die PEI erwähnt. Aus dem ebenfalls beigefügten Bericht über die Proletarische Linke/Parteiinitiative (PL/PI) sind die Zusammenhänge zu ersehen. Die PL/PI hat sich Ende 1971 aufgelöst.

Herr FAHLBUSCH beteiligte sich am 10.7.1968 an der Besetzung des Rektorats der FU. In diesem Zusammenhang wurde er am 17.11.1968

vom Landgericht Berlin vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs freigesprochen - Az. 1 P Ms 39/69 -.

Ein bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin wegen Verdachts der Beamtennötigung - Störung einer Vorlesung an der Juristischen Fakultät vom 8.5.1969 - anhängig gewesenes Ermittlungsverfahren wurde am 9.6.197o aufgrund des Straffreiheitsgesetzes 197o eingestellt - Az. 2 P Js 1184/69 -.

Abschließend mache ich darauf aufmerksam, daß sich der VS-Schutz lediglich auf den Bericht über die PL/PI bezieht.

Im Auftrage

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Volksbildung

BERLIN

Bezirksamt Spandau, 1 Berlin 20, Carl-Schurz-Straße 2-6

Herrn
Reiner-Maria Fahlbusch

1 Berlin 37
Sven-Hedin-Straße 44

Geschäftszeichen	Tel. 3 33 03 11	Zimmer-Nr.	Datum:
Vbildg I D 2	App.: 124 (intern 972)	374	6. März 1974

Sehr geehrter Herr Fahlbusch!

Bezugnehmend auf Ihre Bewerbung um Einstellung in den Schuldienst unseres Bezirks vom 12. 12. 73 müssen wir Ihnen mitteilen, daß zur Zeit an Spandauer Schulen kein Bedarf für Assessoren des Lehramts mit den Fächern (Sozialkunde (Politologie) und Geschichte besteht.
Wir bedauern, Ihnen dies mitteilen zu müssen und bitten um Ihr Verständnis.

Hochachtungsvoll

Blödorn

Beglaubigt:

Sprechzeiten
Dienstag und Freitag
von 8.30 bis 14 Uhr

Zahlungen nur an die
Bezirkskasse Spandau (bargeldlos erbeten)

Kontonummer	Geldinstitut	Bankleitzahl
55 80	PSchA Bln W	100 100 10
081000460	Spk Berlin West	100 500 00
21/00163	Berliner Bank	100 200 00

Bericht von R. M. Fahlbusch:

Zu meiner derzeitigen Situation:

Ich unterrichte derzeit aufgrund einer einstweiligen Verfügung des Arbeitsgerichtes vom 21.3.74 (bestätigt durch Beschluß des Landesarbeitsgerichtes vom 22. 5.74 GeschZ. 3 Sa 30/74) an der Berufsfachschule für Bauhandwerker und Berufsschule für Vermessungstechniker 1 Berlin 20, Zitadelle.
Das Arbeitsgericht verfügte in seinem Urteil, daß ich "Mit vollem Stundenauftrag (23 Pflichtstunden) einstweilig...anzustellen und zu beschäftigen sei
Trotzdem beschäftigt mich das Bezirksamt seit dem 8.5.74 wöchentlich nur mit 4 Unterrichtstunden allerdings bei voller Bezahlung (derzeit 2 553,41 DM brutto).
Z.Zt. fallen sowohl an der Zitadelle als überhaupt im Bereich des Bezirksamtes Spandau erheblich Unterrichte aus, da Lehrermangel herrscht.

Wie es zu dieser Situation kam:
Im Dezember 1973 bewarb ich mich in verschiedenen Bezirken Berlins um eine Anstellung als Lehrer.
Am 18.1.74 erhielt ich vom zuständigen Schulrat im Bezirk Spandau eine Einstellungszusage zum 1.3.74.
Die Vertragsunterzeichnung wurde von drei Bedingungen abhängig gemacht:
- Bestehen meines zweiten Examens
- Zustimmung des Personalrates
- "Unbedenklichkeitsbescheinigung" des Senators f. Inneres Abt.IV (Verfassungsschutz)

Am 6.2. bestand ich meine zweite Prüfung. Obwohl ich nun wiederholt im Bezirksamt auf eine Vertragsunterzeichnung drängte, kam diese nicht zustande, da die Überprüfung durch den Verfassungsschutz noch nicht abgeschlossen war. Am 27.2.74 beharrte ich auf Vertragsabschluss, da ich gewillt war, meinen Dienst zwei Tage später anzutreten. Ich wurde durch das Bezirksamt auf den nächsten Tag vertröstet,da man zu diesem Termin aufgrund einer telefonischen Rückfrage beim Verfassungsschutz mit dem Ergebnis der Überprüfung rechnete.
Am 1.3.74 teilte mir der Schultar mit, daß ich nicht eingestellt werden könnte,da eine neue Bedarfsfeststellung ergeben hätte, daß für mich z.Zt. keine Einsatzmöglichkeit an der Schule bestünden.

Diese Begründung des Schulrates stand mit den tatsächlichen Ereignissen in völligem Widerspruch:

- ich erhielt am 18.1.74 eine Zusage, nachdem tags zuvor (nach Aussage des Schulrates) eine Neuberechnung des Lehrerbedarfs abgeschlossen worden war
- ich war im Stundenplan der Schule schon fest eingeplant. Noch am 1.3.74 befand sich mein Name nach Aussagen von Kollegen noch im Stundenplan.
- zur damaligen Zeit (1.3.74) hatte die Schule einen Fehlbedarf von ca. 200 stunden.

Aufgrund dieser Tatsachen lag die Vermutung nahe, "daß die eigentlichen Gründe, die zu meiner Ablehnung führten, eben doch vom Innensenat geliefert wurden,aber von einer Qualität waren, daß man sie nicht vorzeigen" konnte.(So in einer Resolution des AjLE der GEW vom 7.3.74)

Das Bezirksamt bestritt energisch sowohl mir, als dem Personalrat als auch später dem Gericht gegenüber, daß "sachfremde oder politische Gründe meiner Beschäftigung entgegengestanden" hätten (so im Schriftsatz des Bezirksamtes vom 5.7. 1974)

Ich beantragte am 4.3.74 den Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Einstellung beim Arbeitsgericht Berlin. Am 21.3.74 gab das Arbeitsgericht meinem Antrag statt. Das Bezirksamt weigerte sich diese Entscheidung des Arbeitsgerichtes anzuerkennen, erst am 8.5.74 konnte ich das Bezirksamt unter Androhung einer 4-stelligen Geldstrafe zwingen, mich an der Schule unterrichten zu lassen.

Bei Einsicht in meine Personalakte am 8.5.74 mußte ich feststellen, daßsie entgegen den gesetzlichen Bestimmungen (§ 13 BAT bzw. § 56 LBG) nicht vollständig geführt worden war. Das Überprüfungsergebnis der Verfassungsschutzes war nicht zu meinen Vorgängen geheftet worden. Als ich dagegen protestierte, wurde mir eine weitere Einsicht in meine Personalakte bestritten,bzw. das Bezirksamt bestritt nun überhaupt für mich eine Personalakte zu führen.

Daraufhin blieb mir nichts anderes übrig, als das Bezirksamt erneut zu verklagen. Das Arbeitsgericht Berlin (19/Ca 92/74) verpflichtete daraufhin durch sein Urteil vom 17.12.74 das Bezirksamt, für mich eine vollständige Personalakte zu führen und diese durch das Verfassungsschreiben zu ergänzen. Am 10.4.75 hat das Landesarbeitsgericht (7 Sa 19/75) die Berufung des Bezirksamtes gegen das Urteil des Arbeitsgerichtes vom 17.12.74 verworfen. Daraufhin habe ich am 17.4.74 in meine Personalakte eingesehen:

Meine Vermutung, daß andere als die vom Bezirksamt angegebenen Gründe zu meiner Ablehnung führten, wurden voll bestätigt.

- Meine Personalakte umfasst ein 16seitiges Schreiben des Verfassungsschutzes
- Gründe für Zweifel an meiner "Verfassungstreue" werden nach Ansicht des Verfassungsschutzes wie folgt begründet:

1) Mitgliedder ad-hoc-Gruppe am Otto-Suhr-Institut, ehemalige Mitgliedschaft im SHB
2) Kandidatur und Wahl zu universitären Selbstverwaltungsorganen
3) Gründung eines Vereines zur Wohnraumbeschaffung für Studenten, wobei Mitglieder "aktive Anhänger verschiedener Gruppen der Neuen Linken" sind
4) Mitgliedschaft in den "Sozialistischen Arbeitskollektiven am OSI", die mit der PL/PI (nach Aussage des Verfassungsschutzes) zusammenarbeitete
5) Besetzung des Rektorates der FU, obgleich vom Landgericht Berlin vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs freigesprochen
6) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wegen Beamtennötigung, allerdings eingestellt

Auf zwei Tatsachen sei dabei hingewiesen:

- Das Verfassungsschreiben ist datiert auf den 27.2.74
  Der zuständige Stadtrat Blödorn hat dieses Schreiben am 28.2.74 gelesen und abgezeichnet, an dem Tag also, als ich mit der Begründung abgelehnt wurde, es bestehe zur Zeit kein Bedarf an der Schule.

- die sogenannten "Vorwürfe" des Verfassungsschutzes beziehen sich in 4 Punkten auf Mitgliedschaften in nicht verbotenen Organisationen. Tätigkeiten, die etwaige Zweifel begründen sollen, erstrecken sich auf Tatsachen, für die ich rechtskräftig freigesprochen worden bin, bzw. wo die Ermittlungen eingestellt wurden.

Um angebliche "Kommunisten, Radikale ,Verfassungsfeinde" aus dem öffentlichen Dienst fernzuhalten, scheint denen, die vorgeben die Verfassung zu schützen, jedes Mittel recht zu sein:
Von der Lüge bis zum offenen Verfassungsbruch!

Das Arbeitsgericht Berlin hat am 16.6.75 das Bezirksamt Spandau **verurteilt**, R. Fahlbusch rückwirkend zum März 74 einzustellen. **Dagegen** wird das Bezirksamt Berufung einlegen.

DER TAGESSPIEGEL, Freitag 13. 6. 75

Prüfung der Verfassungstreue soll verschleiert werden

Interne Anweisung des Schöneberger Bürgermeisters an die Verwaltung

Bei der Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst verfährt das Bezirksamt Schöneberg offensichtlich anders, als es von Politikern öffentlich dargestellt wird. Durch ein internes Rundschreiben vom 2. Juni, gezeichnet von Bezirksbürgermeister Kabus (CDU), wird den unterstellten Behörden bei der Treupflichtprüfung ein Verfahren vorgeschrieben, das eben diese Prüfung verschleiern soll. Wie verlautet, ist die Anordnung nicht mit dem Bezirksamtskollegium abgesprochen.

In dem Schreiben, das an die einzelnen Dezernate des Bezirksamts sowie an das Auguste-Viktoria-Krankenhaus gerichtet ist, heißt es unter anderem wörtlich:

► „Insbesondere machen wir dabei auf die Bitte des Senators für Inneres aufmerksam, nach der bei Nachfragen von Bewerbern und anderer Personenkreise nicht mehr von den Einstellungsbehörden auf das ausstehende Ergebnis des Überprüfungsverfahrens durch den Senator für Inneres verwiesen werden soll. In Schöneberg wurde bereits auf der Büroleiterbesprechung vom 27. November 1974 ... ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gegenüber Bewerbern keinerlei Hinweise bezüglich einer Überprüfung durch den Senator für Inneres bzw. über deren Ergebnis gegeben werden durften... Auch dürfen gegenüber Bewerbern keine positiven Angaben zur fachlichen und persönlichen Eignung gemacht werden, woraus dann Bewerber den Eindruck gewinnen könnten, die endgültige Mitteilung über die Einstellung sei eine ‚reine Formsache' und ggf. nur noch von dem Ergebnis der Prüfung der dienstrechtlich geforderten Treuepflicht abhängig. Selbstverständlich dürfen den Bewerbern auch keine Einstellungstermine genannt werden... Falls über einen Bewerber negative Erkenntnisse beim Senator für Inneres vorliegen sollten, wird dies der Büroleitung bekanntgegeben. **Dem Bewerber wird von der Abteilung Personal und Verwaltung lediglich mitgeteilt, daß die Bewerbung nicht berücksichtigt werden konnte."**

Weiter heißt es in diesem Schreiben, alle Amtsleiter, Schulleiter oder Mitarbeiter, die mit Bewerbern Einstellungsgespräche führen, seien darauf hinzuweisen,

► „daß diese Verfahrensweise unbedingt eingehalten werden muß. Falls entgegen dieser Anordnung Zusagen gemacht oder unberechtigte Auskünfte erteilt werden sollten, sind für etwaige Regreßansprüche abgelehnter Bewerber die betreffenden Mitarbeiter haftbar."

Schon im März 1975 hatte der damalige Schulsenator Löffler die Volksbildungsstadträte in einem internen Rundschreiben aufgefordert, bei Nachfragen von Bewerbern nicht mehr auf das noch ausstehende Ergebnis eines Überprüfungsverfahrens zu verweisen. Dies könne nachteilige Folgen haben. Offenbar sollten diese und die jetzige Anordnung des Bezirksamts Schöneberg die Exekutive gegen die Dritte Gewalt absichern. Mehrfach hatten Berliner Arbeitsgerichte die Einstellung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst durch Urteil entschieden, die offiziell wegen Mangels an Planstellen abgewiesen worden waren; tatsächlich aber war eine Überprüfung der Treuepflicht noch nicht abgeschlossen oder negativ verlaufen, was die Bewerber wußten.

Dagegen hatte der frühere Schulsenator und jetzige Wissenschaftssenator Löffler vor kurzem erst erklärt:

► „Im Falle einer Ablehnung erhält der Bewerber einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen eingehend begründeten Ablehnungsbescheid. Darin werden alle Tatsachen genannt, die bei der Dienstbehörde Zweifel an der Eignung des Bewerbers ausgelöst haben, und es wird begründet, warum diese Zweifel nicht ausgeräumt werden konnten."

Der Leiter des Büros von Innensenator Neubauer, Mach, erklärte zu dem Problem öffentlich:

► „Jeder kann sich in rechtsstaatlichen Verfahren gegen falsche Vorwürfe wehren. Der Verdacht muß durch die Behörden begründet werden. Danach trifft den einzelnen die Beweislast zur Beseitigung von Zweifeln." Die Wertung der vom Verfassungsschutz gesammelten Erkenntnisse, erklärte Mach weiter, „obliegt den Einstellungsbehörden und ist gerichtlich überprüfbar." Es gäbe zwar kein Recht zur Einsicht in Akten des Verfassungsschutzes, doch „im Rahmen des Eignungsverfahrens wird offengelegt".

Würde die Anordnung des Bezirksamts Schöneberg Praxis, entfiele entgegen den zitierten offiziellen Äußerungen für die Bewerber die Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung der Vorwürfe des Verfassungsschutzes und der darauf gestützten Ablehnung durch die Behörden. U. S.

DER TAGESSPIEGEL

FREITAG, 13. JUNI 1975

Am Rande bemerkt

Der alles entscheidende Unterschied

Der Ukas des Schöneberger Bezirksbürgermeisters hat es in sich. Nicht wenige, die den Rechtsstaat wie die Atemluft erst empfänden, wenn ihnen persönlich vom Staat Unrecht geschähe, werden dem Trick, über den wir nebenstehend berichten, Beifall klatschen. Motto: Das fehlte gerade noch. Sich mit den Kommunisten oder solchen, die dafür gehalten werden, vor den Gerichten herumschlagen. Wer ist denn den Brüdern Rechenschaft schuldig. Warum ihnen auf die Nase binden, ob etwas und was gegen sie vorliegt.

Solche Haltung paßt in die Landschaft. Es gibt im freien Teil Berlins bereits Behörden, die vor aller Öffentlichkeit, wohl gar auf Popularität hoffend, unbescholtenen Beamten dienstliche Konsequenzen androhen, weil diese sich gegen rechtlich zumindest nachzuprüfende Einstellungsbeschränkungen wenden. Diese Inanspruchnahme des Rechts der freien Meinungsäußerung wird unter Verstoß nicht nur gegen ein Grundrecht, sondern auch gegen die Gesetze der Logik gleichgesetzt mit einer Sympathieerklärung für verfassungsfeindliche Aktivitäten, die im Einzelfall den Relegierten oder Suspendierten erst nachzuweisen wären. Wer aus Sachgründen für die Bürgerrechte eines politisch Verdächtigten oder Verdächtigen eintritt, ist eben schon ein halber Kommunist. Basta.

Wenn die geschilderten offiziellen Ansätze unter der klaren Sonne unserer Freiheitsrechte nicht alsbald im Keime verdorren, dann sind wir mitten in der Hexenjagd. Wenn einer einem etwas anhängen kann, ohne darüber womöglich als Zeuge vor Gericht aussagen zu müssen, wird die Denunziation blühen. Die Ausschaltung eines Amtsbewerbers wegen politischer Unzuverlässigkeit im Sinne des Beamtenrechts nur auf Grund interner Dossiers ist politisch bequem, verstößt indes gegen die Grundvoraussetzung des Anspruchs, dem Staat das Bestimmungswort Recht voranzustellen, nämlich die Möglichkeit, eine amtliche Benachteiligung von unabhängigen Gerichten nachprüfen zu lassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, begründete Zweifel an der Bereitschaft, sich jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzusetzen, müsse der Betroffene widerlegen. Er habe die Beweislast. Recht so. Wir in Berlin sind schon viel weiter. Hier will eine Behörde ihre Mitarbeiter dienstlich verpflichten, solche Zweifel einem nur deshalb Abgelehnten zu verschweigen. Sonst könnte er sie womöglich widerlegen.

Der Trick verstößt nicht nur gegen politische Willenserklärungen und gegen den Wortlaut der seit einem Jahr vorliegenden Gesetzesnovelle der Bundesregierung zum Beamtenrecht, sondern gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Sie unterscheidet uns von den Kommunisten. Wer diesen alles entscheidenden Unterschied mißachtet, besorgt zugleich die Politik derer, die er damit zu bekämpfen glaubt. —thes

FALL 6

Der Senator für Wissenschaft und Kunst

BERLIN

Senator für Wissenschaft und Kunst · 1 Berlin 19, Bredtschneiderstr. 5-8

Geschäftszeichen: II b A 1

Tel. 3032 463
intern: (987) 463

An den
Präsidenten der
Freien Universität Berlin
Herrn Rolf K r e i b i c h

Datum 11 Februar 1974

Betr.: Besetzung einer Angestelltenstelle am Zentralinstitut 1 der FUB durch Frau Sibylle Plogstedt

Vorg.: Mein Schreiben vom 24. 1. 1974
Ihr Schreiben vom 6. 2. 1974

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf Ihre Bitte vom 6. 2. 1974 erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Frau Sibylle Plogstedt zeichnet für die Zeitschrift "Die Internationale" presserechtlich verantwortlich. Einem Exemplar der Ausgabe Nr. 1 dieser Zeitschrift vom Juli 1973 ist unter dem Impressum folgendes zu entnehmen

"Redaktion:....., Sibylle Plogstedt,.....
Geschäftsführende Redaktion, Sibylle Plogstedt (presserechtlich verantwortlich)".

Die genannte Zeitschrift ist das Organ der Gruppe Internationaler Marxisten (GIM) und der Deutschen Sektion der IV. Internationale.

Auf die Ziele, die durch die IV. (trotzkistische) Internationale un[d] ihrer Unterorganisationen verfolgt werden ist bereits bei der Ablehnung der Berufung des Bewerbers Ernest Mandel hingewiesen worden Sie verfolgt das Ziel, die Kontinuität des revolutionären marxistischen Programms sicherzustellen, bis im Prozeß der permanenten Revolution der Weltkommunismus herbeigeführt ist. Zur Erreichung

dieses Zieles sieht sie auch den bewaffneten Kampf als ein Mittel zum Sturz der internationalen Bourgeoisie und die Schaffung einer internationalen Räterepublik an.

Ein diesbezügliches Engagement findet bei Frau Plogstedt z.B. Ausdruck in einem Interwiew mit der Zeitschrift "Intercontinental Press" (New York) vom 28. 6. 1971. Folgende Auszüge mögen dies verdeutlichen:

> I.P.: Danach wurdest Du aus der DDR ausgewiesen?
>
> S.P.: Ich wurde an der Grenze nach Westberlin freigelassen. Entgegen der Behauptung der Rudè Pravo wurde ich nicht den westberliner Sicherheitsorganen übergeben. Daraus ist aber nicht zu schließen, daß deren Vertreter beim Grenzübertritt nicht anwesend waren. Schließlich war die Linke ja auch in Westberlin noch nicht stark genug, den Staat abzuschaffen und eine klassenlose Gesellschaft zu erkämpfen.

und weiter an späterer Stelle

> S.P. "Unsere Ziele sind seit hundert Jahren die Ziele der revolutionären Arbeiterbewegung. Wenn wir heute dafür verurteilt werden, daß wir die Abschaffung der Unterdrückungsorgane des Staates - der Polizei, der Gefängnisse, der Armee - fordern, die Ersetzung des Staates durch Arbeiterräte, so zeigt das nur, daß die kommunistischen Parteien den Weg zum Sozialismus und Kommunismus verlassen haben ....."

Eine Einstellung von Frau Plogstedt in den öffentlichen Dienst halte ich nach Kenntnis dieser Fakten für nicht vertretbar.

Ich gehe davon aus, daß Sie zu dem gleichen Ergebnis gelangen werden. Sollte Ihrerseits jedoch eine andere Entscheidung vorgesehen sein, so bitte ich Sie um ein diesbezügliches Gespräch in meinem Hause, bevor Sie weitere Schritte einleiten, insbesondere auch, bevor Sie irgendwelche rechtsverbindliche Zusagen eingehen sollten.

Mit verbindlicher Empfehlung

Werner Stein

(Prof. Werner Stein)

INTERVIEW

Prof. Siegfried Baske, Vizepräsident:

Freiheit der Forschung, keine Hintertür für Verfassungsfeinde

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, wonach die FU Sybille Plogstedt, Mitglied der trotzkistischen Gruppe Internationaler Marxisten (GIM) auch nicht im privatrechtlichen Vertrag für eine zeitlich befristetes Forschungsvorhaben einstellen darf, hat das Präsidialamt fristgemäß am 28. Februar Berufung eingelegt. In FU-Info 6/75 veröffentlichten wir die Erklärung des Präsidenten und 1. Vizepräsidenten, in der sie diesen Schritt ausführlich begründeten. Vizepräsident Baske lehnte dagegen eine Berufung ab. FU-Info stellte ihm die Frage: Warum?

Herr Baske. Der Präsident ist gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Sachen Plogstedt in die Berufung gegangen. Sie haben sich gegen diesen Schritt ausgesprochen. Warum?

Es sind mehrere Gründe. Grundlegend ist für mich, daß das Verwaltungsgericht nachgewiesen hat, daß Frau Plogstedt als aktives Mitglied der „Gruppe Internationaler Marxisten", der deutschen Sektion der trotzkistischen „IV.Internationale", politische Ziele und Methoden propagiert, die sich gegen die bestehende Grundordnung richten.

Die von der GIM angestrebte politische Entwicklung sieht die Errichtung einer kommunistischen Gesellschaftsordnung auf dem Wege über die proletarische Revolution und die Diktatur des Proletariats vor. Zur Strategie der GIM gehört es, innerhalb der bestehenden Gesellschaftsordnung durch die Einrichtung von sog. Organen der Doppelherrschaft reale Machtbefugnisse mit staatlichem Charakter zu übernehmen, die erlangten Machtpositionen nicht nur politisch und ökonomisch, sondern auch bewaffnet zu verteidigen und die legale Macht zu entwaffnen. Parlamentarische Methoden zur Veränderung der politischen Machtverhältnisse werden nachdrücklich abgelehnt.

Gegenwärtig versucht die Organisation, der angestrebten politischen Veränderung den Boden zu bereiten. Dazu gehört u.a. der Ausbau der nationalen Sektionen zu führenden revolutionären Organisationen, die Ausweitung ihres Einflusses durch systematische mündliche und schriftliche Propaganda ihres revolutionären Programms, die Intervention in allen Arbeitskämpfen und sozialen Konflikten und deren Radikalisierung. Der Verpflichtung zu aktiver Mitgliedschaft kommt Frau Plogstedt nachweislich insbesondere dadurch nach, daß sie als geschäftsführende und presserechtlich verantwortliche Redakteurin an dem wesentlichen Publikationsorgan der GIM „Die Internationale" mitwirkt und damit maßgebend zur propagandistischen Tätigkeit der Organisation beträgt.

Eine Zwischenfrage. Ist Ihnen bekannt, daß Frau Plogstedt eine derartige Beschreibung der von den Trotzkisten verfolgten Ziele für falsch hält und vor ihrer Einstellung dem FU-Kanzler ausdrücklich erklärt hat, daß sie auf dem Boden des Grundgesetzes stehe?

Meine Zielbeschreibung stimmt mit den in den Satuten der IV. Internationale und der GIM enthaltenen Zielbestimmungen überein. Das gleiche gilt für die diesbezüglichen Ausführungen in der Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts.

Frau Plogstedts Erklärungen hinsichtlich des Grundgesetzes stehen im Widerspruch nicht nur zu den Zielen der GIM und der IV. Internationale, sondern zu ihrer Tätigkeit als Redakteurin. Frau Plogstedt gibt vor, etwas für vereinbar zu halten, was nicht vereinbar ist: Trotzkismus und freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie sie im Grundgesetz und in der Verfassung von Berlin fixiert ist.

Da sich Frau Plogstedt als Redakteurin des Publikationsorgans der GIM verfassungsfeindlich betätigt und erklärtermaßen nicht bereit ist, diese Tätigkeit aufzugeben, ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, wenn der Präsident der FU die Notwendigkeit einer Berufung damit begründet, daß hinsichtlich der Beschäftigung von Radikalen im Öffentlichen Dienst eine Rechtsunsicherheit besteht.

Es gibt in der Tat gerichtliche Entscheidungen, die in Tenor und Begründung teilweise weit auseinandergehen. Sie beziehen sich meist auf die Frage, ob die Mitgliedschaft in einer extremen Organisation ausreicht, einem solchen Bewerber die Einstellung in den öffentlichen Dienst zu verweigern. Dies gilt aber nicht für Bewerber, denen nachzuweisen ist, daß sie aktiv verfassungsfeindliche Ziele verfolgen. Wie aus Pressemeldungen hervorgeht, wurde diese Rechtsauffassung auch bei den derzeitigen Koalitionsverhandlungen zwischen SPD und FDP bekräftigt und eine entsprechende Behandlung der Radikalenfrage vereinbart.

Zwei weitere Gründe, die gegen das Einlegen der Berufung sprechen, sehe ich in der möglichen Wirkung dieses Schrittes nach außen und innen. In der Öffentlichkeit ist der Eindruck weit verbreitet, daß sich die FU nicht entschieden genug gegen die Ausbreitung verfassungsfeindlicher Kräfte und Tendenzen wehrt. Dieser Eindruck könnte durch die Entscheidung des Präsidenten neue Nahrung erhalten. Weiterhin ist zu beachten, daß die Frage der Berufung in dem Sonderforschungsbereich, dem Frau Plogstedt angehört, umstritten ist und Auswirkungen zu befürchten sind, die die Existenz des SFB gefährden können.

Die Erklärung des Präsidenten und 1. Vizepräsidenten nennt als Berufungsgrund nicht nur die allgemeine Rechtsunsicherheit, sondern weist ausdrücklich darauf hin, daß der Fall Plogstedt im Gegensatz zu den bisher anhängigen Verfahren auch die Freiheit der Forschung berührt, die in Art. 5, Abs. 3,2 GG nicht unter den Vorbehalt der Verfassungstreue gestellt ist. Liegt es daher nicht im Interesse der Hochschule und der an ihr betriebenen wissenschaftlichen Forschung, die Folgerungen zu klären, die sich aus diesem Verfassungsprivileg für die Einstellung des ausschließlich in der Forschung tätigen Personals ergeben?

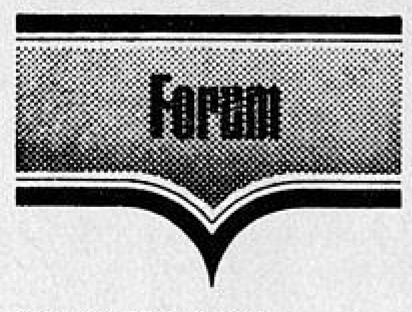
Die Frage verkürzt die maßgebende Problemstellung in unzulässiger Weise. Denn in Wahrheit geht es nicht allein darum, die verfassungsrechtlich verbürgte und auch von mir verteidigte Freiheit der Forschung zu sichern. Frau Plogstedt ist als Wissenschaftliche Angestellte nach BAT IIa nicht Forscherin im Elfenbeinturm, sondern Mitglied der FU und Angestellte im öffentlichen Dienst mit allen auch hochschulpolitisch relevanten Rechten. So steht Frau Plogstedt namentlich das aktive wie passive Wahlrecht für prinzipiell alle Gremien der FU zu. Davon hat sie auch bereits Gebrauch gemacht. Sie ist vertretendes Mitglied des für den Sonderforschungsbereich besonders wichtigen Rats der Projektgruppen.

Deshalb ist für Personen wie Frau Plogstedt jedenfalls ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst als Angestellte oder Beamtin ausgeschlossen. Ob andere Formen der wissenschaftlichen Mitarbeit denkbar wären, müßte eingehend geprüft werden.

Der von Ihnen angesprochene Treuevorbehalt des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG entbindet nach allgemeiner Auffassung auch den überwiegend forschenden bzw. nicht in der Lehre tätigen Angestellten des öffentlichen Dienstes keinesfalls von seinen Pflichten zur Verfassungstreue. Auch Art. 5 Abs. 3 bietet keine Hintertür für Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst. Dies hat auch das Verwaltungsgericht eindeutig klargestellt. Um dies noch klarer zu machen, bedarf es keines zeitraubenden Berufungsverfahrens

Auf der Konzilssitzung am 14.5.74 haben sie vor Ihrer Wahl zum Vizepräsidenten erklärt, Sie selbst hätten im Sonderforschungsbereich für die Einstellung von Frau Plogstedt gestimmt. Warum vertreten Sie heute eine andere Meinung?

Ich habe im Januar 1974 nicht gegen den Eistellungsantrag in dem SFB gestimmt, weil mir - und ich meine, auch den anderen Mitgleidern - nichts von der verfassungsfeindlichen Aktivität von Frau Plogstedt bekannt war. Ebenso wenig war mir ihre Mitgliedschaft in der GIM und ihre Redaktionstätigkeit bekannt. Erst durch Pressemitteilungen über den Einspruch des Senators für Wissenschaft und Kunst sowie über die - ohne Rückkoppelung beim SFB - angestrengte Klage des Universitätspräsidenten gegen diesen Einspruch erhielten die Mitglieder des SFB die ersten Hinweise auf die Problematik der Einstellung. Warum ich mich heute gegen die Einstellung von Frau Plogstedt als Wissenschaftliche Angestellte ausspreche, habe ich bereits mit meinen Antworten auf die beiden ersten Fragen dargestellt.



So nicht, Herr Baske!

Klare Gegner - sagt man - sind einfache Gegner. FU - Vizepräsident Baske wäre es wirklich, wenn es eine Gleichheit in der Auseinandersetzung gäbe. Da mir nur die Mittel der Argumente zur Verfügung stehen, kann ich an seiner Stellungnahme im letzten FU-Info nur zeigen, wie Demokratie heute gefährdet wird.

Herr Baske geht davon aus, daß das Verwaltungsgericht nachgewiesen hätte, daß ich als Mitglied der GIM politische Ziele und Methoden propagiere, die sich gegen die bestehende Grundordnung richten, und er unterstellt, daß meine positive Erklärung zum Grundgesetz hinsichtlich der Erhaltung und Erweiterung von Freiheit meinen eigenen Zeilen und meiner Tätigkeit widerspricht. Konkret aber benennt er nicht meine Handlungen, sondern nennt nur eine Organisation. Im Gegensatz also zum Fall Narr, dem man Einzelheiten nachwies (z.B. daß er eine Erklärung von Gollwitzer unterschrieben hat zu meinem Berufsverbot) dient der Vorwurf der Organisationszugehörigkeit als pauschaler Nachweis der Verfassungsfeindlichkeit. Was immer ich sage, es genügt als „Beweis", die Statuten der GIM und die der IV. Internationale wie ein bürgerliches Gesetzbuch gegen mich zu verwenden.

Dabei scheint es mir generell fragwürdig, nicht zunächst - und dies besonders bei sich trotzkistisch orientierenden Gruppen - erst einmal von einem Begriff kritischer Mitgliedschaft auszugehen, also diese nicht auf Bekenntnis und Gefolgschaft zu reduzieren. Als Soziologin mit dem Forschungsschwerpunkt osteuropäischer Geschichte halte ich diese Betrachungsweise für differenzierter und wissenschaftlich präziser.

Darüber hinaus weiß Herr Baske aber genau, daß ich mich für die Erhaltung der Grundrechte ausgesprochen habe und daß ich mich zu der Frage, ob ich ein verfassungsgemäß garantiertes Recht wie das der Organisationsfreiheit überhaupt wahrnehme, nicht geäußert habe. Aussageverweigerung kann im Verwaltungsrecht wie im Zivilrecht nicht gegen Beschuldigte und schon gar nicht gegen Nebenklägerinnen verwandt werden. Es ist auch sinnlos, sich zu den Beschuldigungen zu äußern, so lange es an mir selbst liegt, auch noch den Nachweis meiner Glaubwürdigkeit zu erbringen.

Herr Baske sagt, meine Beschäftigung im SFB sei so umstritten, daß die Weiterexistenz des SFB gefährdet sein könnte. So nicht, Herr Baske! Sie waren es selbst, der den SFB vor die Alternative stellte, eine Aufforderung an den Präsidenten, in meinem Berufsverbot in Berufung zu gehen, entweder zurückzunehmen oder mit den Folgen Ihres Rücktritts wie dem Ihnen nahestehender Professoren fertig zu werden. Die Machtverhältnisse sind eben umgekehrt: nicht weil ich dort beschäftigt bin, sondern weil die Mittel der DFG an die Mitarbeiter einer genügend großen Anzahl von Professoren gebunden sind, gerät der SFB durch Herrn Baske in Gefahr.

Herr Baske stellt sich vor die Freiheit der Forschung und sagt, Art. 5,3 sei keine Hintertür für Verfassungsfeinde. Er hat es fast zu eilig, erstinstanzlich gesprochenes Recht anzuwenden. Er will es nicht noch klarer und schon gar keine Zeit verlieren. Und er ist konsequent in seinem Handeln: lieber sprengt er den ganzen SFB, als eine sog. Verfassungsfeindin noch weiter forschen zu lassen. Denn hier hat ihm die Studentenbewegung eine bittere Lehre gegeben: nicht einmal Forschung ist ein Elfenbeinturm - die Institution SFB ist nämlich institutionell mit der Universität verbunden, und die Gremien der Universität werden noch immer (aber leider immer weniger) gewählt. So wird mir, weil ich mich angeblich nicht im Rahmen der freiheitlich - demokratischen Grundordnung bewege, das Recht abgesprochen, mich an Wahlakten aktiv und passiv zu beteiligen.
Dabei sagt es Herr Baske noch präziser: weil ich mein Wahlrecht bereits in Anspruch genommen habe, darf für Personen wie mich kein Wahlrecht und deshalb kein Beschäftigungsverhältnis bestehen. Herr Baske sollte sich der Einfachheitshalber lieber gegen das Wahlrecht aussprechen. Denn das Wort Demokratie, das in seiner ursprünglichen Bedeutung kaum noch wiederzuerkennen ist, soll offenbar durch den Zusatz „freiheitlich" weiter eingeschränkt werden und Recht - bzw. das Recht, das Herr Baske anspricht - hat kaum noch mit Recht - sondern eher mit politischer Verfolgung zu tun und ist Bestandteil des Notstandsprogramms einer sich liberal tarnenden Aktion für eine „freie" Universität nach Kreibich.

Sybille Plogstedt, ZI 1

Verwaltungsgericht Berlin

Geschäftszeichen II A 8.74

Aus der Urteilsbegründung:

- 11 -

Die demnach zulässige vorbeugende Aufsichtsmaßnahme ist sachlich gerechtfertigt. Denn die Beigeladene besitzt wegen mangelnder Gewähr ihrer künftigen Verfassungstreue nicht die erforderliche Eignung für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Angestellte an der FU.

- 15 -

Die gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG garantierte Freiheit der Forschung steht trotz der Beschränkung der Aufgaben der Beigeladenen auf eine reine Forschungstätigkeit der Forderung nach Gewähr der Verfassungstreue nicht entgegen. Allerdings kann die Pflicht zur Verfassungstreue einen Wissenschaftler im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, die ihrer Natur nach voraussetzungslos sein muß, nicht binden (vgl. OVG Berlin in DVBl. 1972 S. 736 [738 f. mit weiteren Nachweisen]). Hiervon geht auch der Beklagte aus; denn Anlaß für die Aufsichtsmaßnahme war nicht etwa seine Befürchtung, die Beigeladene werde bei der ihr konkret übertragenen Forschungsaufgabe zu mit den Verfassungsgrundwerten unvereinbaren wissenschaftlichen Ergebnissen kommen. Die mit der Forderung nach Verfassungstreue der öffentlichen Bediensteten bekämpften Gefahren können jedoch nicht nur in der - hier wegen der Natur und des Inhalts des Forschungsvorhabens nicht gegebenen - Möglichkeit einer mißbräuchlichen Ausnutzung der eigentlichen dienstlichen Aufgaben bestehen. Vielmehr erweist sich ihre Treue zur Verfassung auch und gerade bei Berücksichtigung ihres sonstigen mit ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst zusammenhängenden Verhaltens als notwendig.

Wie regelmäßig jedem öffentlichen Bediensteten in seinem Tätigkeitsbereich, so würden sich auch der Beigeladenen während der Zeit ihrer Anstellung bei der FU zahlreiche Gelegenheiten bieten, in weitaus größerem Maße, als dies

für Außenstehende möglich ist, mit Universitätsangehörigen - Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, sonstigen Dienstkräften und Studenten - in Kontakt zu kommen, dabei Anhänger für die von ihr vertretenen verfassungsordnungswidrigen Ziele zu gewinnen oder zumindest die Bereitschaft anderer Hochschulangehöriger zur Wahrung und Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung herabzusetzen und damit radikalen politischen Tendenzen im Universitätsbereich Vorschub zu leisten. Als aktiv und passiv Wahlberechtigte könnte sie zudem versuchen, auch die Hochschulgremien zur Verfolgung ihrer politischen Ziele zu mißbrauchen. Hiermit wäre die Gefahr einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Universität und des Vertrauens der Allgemeinheit in sie als Stätte der freien Forschung und Lehre verbunden.

Namentlich bei Berücksichtigung politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Krisen, deren Eintritt nie ausgeschlossen werden kann, erweist sich die Forderung nach Verfassungstreue der öffentlichen Bediensteten als notwendig (vgl. Stern a.a.O S. 18). Dies gilt auch für die Bediensteten der Universität. Denn gerade in derartigen Situationen muß Verlaß darauf sein, daß wenigstens nicht die Universitätsbediensteten selbst innerhalb der Hochschule und von dort aus auf weiteren Bereichen des Staates verfassungsfeindliche Aktivitäten entfalten, derartige Betrebungen unterstützen oder ihrer Durchsetzung infolge einer gleichgültigen Haltung gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung den Boden bereiten.

DER TAGESSPIEGEL

10. Juni 1975

Lehrer-Resolution trotz Drohung des Stadtrates bestätigt

Zum Fall des SEW-Mitglieds — Auf freie Meinungsäußerung berufen

Die Auseinandersetzungen an der Charlottenburger Gesamtschule um die vom Bezirksamt angestrebte Entlassung eines der SEW angehörenden Lehrers gehen weiter. Obwohl Volksbildungsstadtrat Röseler (CDU) der Lehrermehrheit, die sich gegen das Disziplinarverfahren gewandt hatte, mit „Konsequenzen" gedroht hat, bestätigte die Mehrheit des Kollegiums gestern ihre Resolution noch einmal und berief sich auf das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung.

Das Bezirksamt will den Lehrer, wie berichtet, wegen aktiver Mitgliedschaft in der SEW aus dem Schuldienst entfernen. In einer Lehrerresolution wurde dagegen protestiert und die Vorlage konkreter Vorwürfe gefordert. Röseler forderte die Unterzeichner daraufhin auf, sich von dieser Resolution zu distanzieren. In einer erneuten Stellungnahme des Kollegiums wird dies jetzt unter Hinweis auf das Recht auf freie Meinungsäußerung verweigert.

Man lehne es ab, in einer solchen Personalangelegenheit eine Erklärung abzugeben, „die inhaltlich zumindest teilweise den vom Bezirksamt erstrebten Ausgang des Verfahrens vorwegnimmt". Die Entscheidung über die Berechtigung und die Folgen der Vorwürfe gegen den betreffenden Lehrer müsse den zuständigen Verwaltungsorganen und Gerichten vorbehalten bleiben.

Zuvor hatte sich bereits die 56köpfige Schulgruppe der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) gegen die Distanzierungsforderung des Stadtrats gewandt. Darin heißt es unter anderem, der betreffende Lehrer habe auf dem Parteitag der SEW nicht die Abschaffung „des Systems" (wie Röseler erklärt hatte), sondern die Abschaffung des „kapitalistischen Systems" gefordert, das kein Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sei. Was die von Röseler behaupteten Zweifel an der fachlichen Qualifikation des Lehrers angehe, so seien diese schriftlich nirgends festgehalten, während dagegen verschiedene Unterlagen existierten, welche die Anerkennung der von ihm geleisteten Arbeit hervorhöben.

In einem Rundschreiben der Charlottenburger GEW-Vorsitzenden Wehrmann heißt es ferner, dem betreffenden Lehrer sei in einer Verhandlung im Rechtsamt des Bezirks als Abschluß der Vorermittlungen bestätigt worden, er habe weder in seiner schulischen Tätigkeit noch durch den Inhalt der veröffentlichten SEW-Rede gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen. Die GEW-Vertreterin, aus der DDR geflüchtet, erklärte ferner, bei dem Verfahren würden Erinnerungen an Praktiken der 30er Jahre in ihr wach, auch an solche, „deren Opfer ich selbst unter anderen Vorzeichen in den fünfziger Jahren wurde". Solche Maßnahmen machten den Rechtsstaat unglaubwürdig. (Tsp)

zu FALL 1

Stellungnahme von Prof. Bauer

FALL 7

Eingriff in Forschung und Lehre:
Androhung von zwei wissenschaftlichen Aufpassern für das fachdidaktische Seminar Bauer/Mühlhansel

Dokumentation

Margot Mühlhansel, engagierte und aufgrund ihres realistischen, an der Lage der Schüler ansetzenden Unterrichts beliebte Lehrerin an der Fritz-Karsen-Schule in Neukölln, wurde nach Bekanntwerden ihrer Kandidatur für die KPD im Februar 1975 vom Schuldienst suspendiert (zunächst unter Vorschieben von anderen Gründen, "Dienstverfehlungen", die aber in den bisherigen Gerichtsverhandlungen als fadenscheinige Bemäntelung durchsichtig wurden). Sie wurde nach Ablauf der Suspendierung einer neuen Schule zugewiesen und, als sie den Schülern den Grund ihres Erscheinens wahrheitsgemäß erläuterte, erneut suspendiert.

Ihr war im Januar ein Lehrauftrag am Fachbereich 16 zur Unterstützung des fachdidaktischen Seminars von Bauer zum Thema: Kritik und Solidarität als Lernziele im Deutschunterricht, erteilt worden. Gestützt auf die Suspendierung vom Schuldienst beanstandete das Präsidialamt den vom Fachbereich immer neu bekräftigten Beschluß viermal und suspendierte den Lehrauftrag aus eigener Machtvollkommenheit, wegen einer angeblichen "Rechtswidrigkeit" des FBR-Beschlusses, obgleich es gleichzeitig die alleinige Kompetenz des FBR zur Erteilung zugestehen mußte. Den "Verdacht", daß Frau Mühlhansel oder womöglich das ganze Seminar "sich nicht an das Gebot strenger wissenschaftlicher Tätigkeit in der Universität halten, sondern stattdessen politische Agitation betreiben könnte", stützte es außer auf die Vorwürfe des Schulbezirksamts, die Teil des schwebenden Verfahrens sind, auch auf die Seminarankündigung im kommentierten Vorlesungsverzeichnis. Darin war als Erkenntnisziel eine realistische Verbindung zwischen den beiden im Schulunterricht oft reformistisch entkräfteten oder auseinandergerissenen Antriebskräften Kritik und Solidarität postuliert worden: "Auch Schüler können den historisch vordringlichen Feind nur richtig bekämpfen, wenn sie sich mit der historisch führenden Kraft des Widerstands richtig verbünden."

Nach einem langen Kampf, der den ganzen bisherigen Lauf des Seminars begleitete, nach einhelligen Protesterklärungen und zweimaligem Auftreten des ganzen oder halben Seminars vor dem Präsidialamt teilten Präsident Kreibich und sein zum Seminar erschienener Vize Jäckel am 21.5. ihren Beschluß mit: Die Beanstandungen werden zurückgezogen, wenn der Fachbereich samt Bauer und Mühlhansel zustimmen, daß "eine inhaltliche Prüfung des Seminars die bestehenden Zweifel an seiner Wissenschaftlichkeit ausräumt". Sie zogen zur Begründung dieses neuartigen Wissenschaftskuratels das Urteil des Oberverwaltungsgerichts gegen das Verbot der drei germanistischen Seminare von 72 heran, ließen nur die klare Entscheidung für die Unabhängigkeit der Wissenschaft, für die unantastbare Verantwortlichkeit der Seminarleiter auch für politische Seminarinhalte beiseite und stützten sich allein auf eine stark schematische Abgrenzung: "Der durch Art. 5,3 GG geschützte Freiraum endet für alle Dozenten dort, wo die Lehrtätigkeit nicht auf wissenschaftliche Erkenntnisse zielt, sondern auf ein Handeln zur Erreichung von bestimmten politischen Erfolgen gerichtet ist". Weil auch das Oberverwaltungsgericht sich mit seinem Urteil auf den Inhalt, nicht die bloße

Bezeichnung oder einen Kommentar bezogen hatte (allerdings diesen Inhalt gerade geschützt, nicht der künftigen Schnüffelei ausgesetzt hatte!), forderte der Präsident den Fachbereichsrat auf, "im Einvernehmen mit mir zwei Gutachter zu benennen, die im Auftrag des Fachbereichs und des Präsidenten anhand des Seminarkonzepts und anhand von Seminarbesuchen zur Frage der Wissenschaftlichkeit dieser Lehrveranstaltung Stellung nehmen. Herr Prof. Bauer und Frau Mühlhansel werden verpflichtet, das Seminarkonzept vorzulegen und - unabhängig von dem Recht des Universitätspräsidenten und seiner Beauftragten, alle Lehrveranstaltungen der FU zu besuchen - in eine Begutachtung ihrer Lehrveranstaltung einzuwilligen."

Der FBR hat auch dieses Ansinnen mit großer Mehrheit zurückgewiesen und will, da es sich um einen Präzedenzfall von ungeahnten Folgen für die Wissenschaft handelt, Klage dagegen erheben.

Kommentar

Dieser Disziplinierungsversuch ist ein nicht besonders starkes, eher hilfloses, aber ganz typisches Stück der sozialdemokratischen Konfliktvermeidungsstrategie: Die äußerste Reaktion, die der Uni und ihrer Freiheit angeblich von außen droht (nämlich aus einer "Öffentlichkeit", wie sie sich in Springers u.a. Redaktionsstuben malt), diese Reaktion soll noch einmal gnädig an der Uni vorbeigehen, indem diese sich selber diensteifrig von allen Verdachtsmomenten reinigt und dabei der Reaktion mit aller Einschüchterung u. Disziplinierung intern, in der Personalpolitik wie in der Auslegung der Wissenschaftlichkeit zum Durchbruch verhilft.

1. Die Wissenschaft wird durch einen solchen Auftrag zur Polizeihilfwissenschaft degradiert. Zwei hierfür eingesetzte Wissenschaftler, wenn sich überhaupt welche bereitfänden, würden nicht mehr der "wissenschaftlichen Erkenntnis" dienen, sondern würden einen wissenschaftsfremden Befehl zur Beschaffung von polizeilichen und gerichtsverwertbaren "Erkenntnissen" akzeptieren. Diese neuartige Forschungsrichtung würde sich nicht mehr auf wissenschaftsrelevante historische und gesellschaftliche Sachverhalte richten, sondern auf das Verhalten von Kollegen. Sie würde auch an dem Verhalten nicht wie sonst bei wissenschaftlicher Begutachtung die Eignung oder fehlende Eignung zur Erreichung eines didaktischen Erfolgs der Lehrveranstaltung, sondern die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit gemessen an staatlichen und zunhemend restriktiven Auslegungen eines "Freiheitsspielraums" feststellen. Einen leisen Vorgeschmack auf die Lenkung und zunehmende Einschnürung mit dieser Polizeifragestellung gibt bereits Kreibichs "Gebot strenger wissenschaftlicher Tätigkeit". Im Grundgesetz von 49 war, bei aller damals schon einsetzenden Restauration, die seine Abfassung bestimmte, nicht vorgesehen, daß "strenge Wissenschaft und Kunst" frei seien.

2. Das Denken und Sprechen vom Handeln zu trennen, ist der gesamten bisherigen idealistischen Sprachphilosophie ebenso mißlungen wie allen Demagogenverfolgern, Sozialistengesetzen, Reinhaltern des Berufsbeamtentums, streitbaren oder väterlich zuredenden Antikommunisten unter Adenauer wie unter Brandt und Schmidt. Wissenschaft ohne Folgen fürs Handeln hat es noch nie gegeben. Wissenschaft jenseits der Politik ist ein alter Traum der Politiker und eigentlich der früheren Generation von Universitätsrektoren. Jedes politische Handeln will auch einen Erfolg, und

zwar einen bestimmten. Emanzipatorisches Handeln überhaupt mit egal welchem Ziel gibt es allein in Hessen, und auch da nicht in Wirklichkeit, nur in der pädagogischen Lyrik der Rahmenrichtlinien.

3. Wissenschaft definiert sich nicht durch einen "gebotenen Rahmen", nicht durch "Strenge", verstanden als Abgrenzung von jeder "Agitation", sondern durch ihre Verpflichtung auf die Realität und das rücksichtslose Aussprechen dessen, was ist. Kennzeichen des wissenschaftlichen Realismus ist, daß die Widersprüche der Klassengesellschaft analysiert, der Hauptwiderspruch erkannt, der vordringliche Feind benannt und das richtige Bündnis bestimmt wird, mit dem er bekämpft werden kann. Selbst das Präsidialamt als Wissenschaftsverwaltungsstelle sollte ein wenig von diesem Realismus entfalten, sich seinen Feind nicht durch die Verfolgungsbehörden vorzeichnen lassen, sondern selber sehen, wer hier der Feind der Wissenschaft ist und mit wem es sich zu ihrer Verteidigung verbünden muß.

4. Besonders verwerflich ist die präsidialamtliche Übernahme der neuen Praktiken des Vorgriffs, der vorsorglichen Verhinderung von etwa denkbaren Verletzungen eines Rechts oder nur einer selbstgemachten Rechtsauslegung. Der "Zweifel", der in Aufklärungszeiten als vorwärtstreibende Kraft der Wissenschaft galt, wird zu einem rechtserheblichen "Tatbestand" gemacht. Er soll vor Genehmigung der Veranstaltung "ausgeräumt" werden. Die dem Zweifel Unterliegenden sollen einen Unschuldbeweis beibringen, sie sollen "die Gewähr bieten". In einer Zeit, in der mit der Gummiwaffe des möglichen Zweifels hunderte von fortschrittlichen Lehrern rausgeworfen oder abgewiesen werden und 100.000 von Angehörigen des öffentlichen Dienstes politisch überprüft, bespitzelt, in ihrer Meinungsfreiheit eingeschränkt werden, will der Präsident mit seinem Zweifel zu den ohnehin schon anwesenden Denunzianten ohne offiziellen Auftrag auch noch einen "wissenschaftlichen" Verfassungsschutz in den Seminaren installieren. Muß man das "dubito ergo sum" schon als Existenzbedingung sämtlicher Dienstvorgesetzten lesen? Wäre Kreibich nicht mehr Präsident, wenn er sich in einem öffentlich so klar dargelegten Fall weigerte zu zweifeln?

5. In Hamburg wurde der Lehrer Gerd Heide nach einer parteilichen Unterrichtsreihe über Vietnam mit der offiziellen Begründung entlassen, er habe im Unterricht "verbotene Wahrheiten" verbreitet. Soll das Seminar unter Kuratel gestellt werden, weil wir unserer Fragestellung nach Gefahr laufen, die gleichen oder ähnliche verbotene Wahrheiten zu erforschen?

DER PRÄSIDENT
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN
Zentrale Universitätsverwaltung

FU | BERLIN

Freie Universität Berlin, 1000 Berlin 33, Altensteinstraße 40

An den
Akademischen Senat

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen -I- | Telefon/Durchwahl: (030) 838 ____ intern: (91) 2939 | Datum 7. Mai 1

Betr.: Anfrage von Frau Professor Dr. Hennig in der 145. Sitzung des Akademischen Senats am 23. 4.1975

1. Was gedenkt der Herr Präsident in der Frage der Verfassungstreue von Frau Mühlhansel zu unternehmen - bzw. hat der Präsident seiner Pflicht als Dienstherr durch Einleitung einer offiziellen Untersuchung genügt?

   Antwort:
   Für die Erteilung von Lehraufträgen sind nach dem UniG die Fachbereiche ausschließlich zuständig. Der Präsident kann nur im Rahmen der Rechtsaufsicht tätig werden. Wegen der Erteilung des Lehrauftrags an Frau Mühlhansel ist eine Untersuchung angeordnet worden. Sie hat ergeben, daß der Fachbereichsrat sein Ermesse nicht korrekt ausgeübt hat, weil er seine Prüfungspflicht bei der Auswahl von Lehrbeauftragen zu eng gesehen hat. Es reicht nicht aus, die allgemeine fachliche Qualifikation des Bewerbers zu prüfen; es muß, sofern Anlaß zu Zweifeln besteht, auch die Frage der persönlichen Eignung gerade für diesen Lehrauftrag geprüft werden. Hierbei müssen Lehrbeauftragte neben der vom Grundgesetz gebotenen Treue zur Verfassung ihrer Verpflichtung zur Wissenschaftlichkeit bei der Durchführung der Lehrveranstaltung nachkommen.

   Der Präsident hat aus diesen Gründen bisher die Beschlußfassung im Fachbereich Germanistik dreimal beanstandet.

2. Sofern der Präsident bisher nichts unternommen hat - wie stellt er sich zu der Aufforderung, unverzüglich die erforderlichen Schritte einzuleiten?

Antwort:
Es ist zunächst die erneute Beschlußfassung im Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik abzuwarten.

3. Trifft die Information des KSV zu, daß Frau Mühlhansel "trotz Drohungen von Kreibich ihr Seminar durchführt"?

Antwort:
Frau Mühlhansel ist schriftlich informiert worden, daß sie nicht als Lehrbeauftragte tätig werden darf. Da das Fachdidaktische Seminar, für das sie zur Mitwirkung eingestellt worden ist, unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Bauer steht, kann dieses Seminar auch stattfinden, ohne daß Frau Mühlhansel dort als Dozentin auftritt, soweit es zutrifft, daß Frau Mühlhansel an Seminarsitzungen teilgenommen hat und/oder weiterhin teilnimmt, kann es sich dabei nur um Teilnahme als Gast handeln.

4. "Ist dem Präsidenten bekannt, daß am Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr im Raum J 32 10 in der Rostlaube das Seminar von Professor Dr. Bauer stattfindet?"

Antwort:
Ja!

DER TAGESSPIEGEL

DONNERSTAG, 29. MAI 1975

Begutachtung abgelehnt

Verlangen des FU-Präsidenten zur Überprüfung eines Seminars gescheitert

Der Fachbereichsrat Germanistik der Freien Universität hat es gestern in einem Beschluß abgelehnt, einer Überprüfung der gemeinsamen Lehrveranstaltung von Professor Bauer und der Neuköllner KPD-Angehörigen und vom Dienst suspendierten Lehrerin Mühlhansel durch Gutachter zuzustimmen. Ein entsprechendes Verlangen hatte FU-Präsident Kreibich an den Fachbereichsrat gestellt, da er auf Grund einer Selbstdarstellung des Seminars den Verdacht hat, daß hier die Grenzen der Wissenschaftlichkeit überschritten seien und Agitation betrieben werde. Der Fachbereichsrat kritisierte das Überprüfungsverlangen des FU-Präsidenten in einem mit 13 gegen eine Stimme bei einer Enthaltung angenommenen Beschluß als Präzedenzfall, nach dem Eingriffe in die Freiheit von Forschung und Lehre prinpiell ermöglicht würden. Weiterhin beauftragte der Fachbereichsrat seine Vorsitzende, Frau Professor Schulze, Schritte zum rechtlichen Schutz des Seminars vorzubereiten. Eine Klage des Fachbereichsrats gegen den FU-Präsidenten, darauf wurde bereits in der Diskussion verwiesen, erscheint möglich.

Präsident Kreibich war eingeschritten, nachdem in einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs eine Selbstdarstel-

lung des Seminars „Kritik und Solidarität als Lernziele im Deutschunterricht" von Professor Bauer und Frau Mühlhansel veröffentlicht worden war, in der es hieß: „Auch Schüler können den historisch vordringlichen Feind nur richtig bekämpfen, wenn sie sich mit der historisch führenden Kraft des Widerstandes richtig verbünden". In einem Brief an die Fachbereichsratsvorsitzende erklärte Kreibich, „daß durch den Kommentar nach meiner Auffassung die Grenzen der Wissenschaftlichkeit überschritten werden und es sich bei Teilen dieses Textes um politische Agitation handelt, die das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nicht für sich in Anspruch nehmen kann." Die Wissenschaftsfreiheit nach dem Grundgesetz ende für alle Dozenten dort, wo die Lehrtätigkeit nicht auf wissenschaftliche Erkenntnisziele, sondern auf Handeln zur Erreichung eines bestimmten politischen Erfolges. Kreibich erklärte sich bereit, seine Bedenken gegen die Kommentierung der Lehrveranstaltung zurückzustellen, wenn eine inhaltliche Prüfung des Seminars die bestehenden Zweifel an seiner Wissenschaftlichkeit ausräume. Daher sollten vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Präsidenten zwei Gutachter benannt werden, die anhand des Seminarkonzepts und von Seminarbesuchen zur Frage der Wissenschaftlichkeit der Lehrveranstaltung Stellung nehmen.

Auf Anfrage erklärte FU-Präsident Kreibich, sein Verlangen auf Überprüfung beruhe auf folgenden Erwägungen: Frau Mühlhansel sei vom Schuldienst suspendiert worden, weil sie, wie gerichtlich festgehalten, wahrscheinlich im Unterricht politische Agitation betrieben habe. Da sie zudem noch Mitglied der KPD sei und diese Partei in allen Bereichen davon ausgehe, den Klassenstandpunkt zu vertreten, gebe das zusammen mit Ausführungen im kommentierten Vorlesungsverzeichnis Hinweise auf die Gefahr einer Agitation in der Lehrveranstaltung. Da anläßlich des von Senator Stein 1970 versuchten Verbots von drei germanistischen Seminaren das Oberverwaltungsgericht festgestellt hatte, daß es zur Beurteilung der Frage, ob die Grenze der Wissenschaftlichkeit überschritten worden sei, nicht auf die Titel der Lehrveranstaltungen, sondern ihren Inhalt ankomme, habe er die Begutachtung vorgeschlagen. Weil der Fachbereichsrat für die geordnete Durchführung der Lehre und die Wahrung der Wissenschaftlichkeit der Ausbildung verantwortlich ist, wird Kreibich, nach der Weigerung des Fachbereichsrats zur Begutachtung, von sich aus keine Gutachter benennen, denn er sieht dafür keine Rechtsgrundlage. Er werde aber unter den bis jetzt bekannten Bedingungen den Lehrauftrag an Frau Mühlhansel nicht bestätigen.

Der Fachbereichsrat hatte seine Beteiligung an dem Begutachtungsverfahren verweigert, nachdem Professor Bauer es zuvor abgelehnt hatte, von sich aus einer Begutachtung zuzustimmen. Der der KPD nahestehende Professor Bauer kritisierte das Verlangen des FU-Präsidenten als die Aufnahme von Disziplinierung und Zensur, die sonst von der Polizei ausgeübt würden, in die Regie der Hochschule. Auch von anderen Hochschullehrern, darunter Fachbereichsratsmitgliedern, wurde argumentiert, daß man sich nicht die Funktion von Justiz und Polizei durch Zustimmung zur Überprüfung geben könnte. U.S.

FB 10 - WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN -

Diplomprüfungen

Ein Schlag ins Wasser

Am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, der sich mit der Studienreform besonders schwer tut, hat sich um einen Teilaspekt derselben — der Prüfungspraxis in den Diplomprüfungen — ein Konflikt entzündet, der mit juristischen Argumenten ausgetragen wird, bei dem aber politische Motive eine gewichtige Rolle spielen.

Die Notgemeinschaft für eine freie Universität kritisierte, daß im Fachbereich 10 (Wirtschaftswissenschaften) linke Hochschullehrer „Genossenprüfungen" abhalten. Themen der Examensklausuren werden vorher bekanntgegeben", wußte „Berlins größte Zeitung" — die BZ — am 2. Mai zu melden. Die „Notgemeinschaft" hatte wieder einmal kräftig zugeschlagen, doch das Vorhaben droht sich als Schlag ins Wasser zu erweisen.

Die in die Öffentlichkeit lancierte Meldung von den „Genossenprüfungen" richtet sich vornehmlich gegen Prof. Klaus-Peter Kisker, der als linker Sozialdemokrat auch marxistische Inhalte im wirtschaftswissenschaftlichen Studium vertritt und allein schon deshalb der „Notgemeinschaft" ein Dorn im Auge ist. Formal allerdings wird er beschuldigt, gegen die Ausführungsbestimmungen der Diplomprüfungsordnung verstoßen zu haben. Kisker hatte — wie schon seit 1970 — auch vor dem diesjährigen Prüfungstermin öffentlich Themenbereiche bekanntgegeben, aus denen die Einzelthemen für die Klausuren ausgewählt werden.

Im Prüfungsgebiet „Volkswirtschaftstheorie" hatte Kisker beispielsweise fünf Rahmenthemen angegeben: Staat und Konjunktur, Wissenschaftlich-technische Entwicklung, Monopol und technischer Fortschritt, Staatsintervention im Spätkapitalismus, Monopol und Konkurrenz. Daraus wurden drei Klausurthemen zur Auswahl gestellt: 1) Ursachen für die Entwicklung des Staatsinterventionismus (Erörterung anhand eines selbstgewählten Beispiels); 2) Diskutieren Sie die Dialektik von Produktivkraftentwicklung und Produktionsverhältnissen am Beispiel des wissenschaftlichtechnischen Fortschritts im kapitalistischen Produktionssystem; und 3) Monopol und Konkurrenz in der Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus.

Inwieweit diese Themen tatsächlich identisch sind, kann nur von „Fachleuten" geklärt werden (vgl. das Interview mit Prof. Kamitz). Kisker selbst vermag keine Übereinstimmung zu sehen: So habe man z.B. das Rahmenthema „Monopol und Konkurrenz" mehrere Semester hindurch innerhalb einer Projektgruppe bearbeitet und dabei die wichtigsten Theorieansätze auf diesem Gebiet (Marx, Hilferding, Lenin, Theorie des Staatsmonopolistischen Kapitalismus usw.) behandelt. Die Prüfungsvorbereitung eines Studenten mußte sich deshalb auf alle diese Ansätze beziehen, während nur die letztgenannte Theorie Gegenstand der Prüfung war.

Der Identitäts-Vorwurf ist aber schon der zweite, spezifizierte Teil der „Nofu"-Kampagne gegen Prof. Kisker. Zunächst hatte man ihm nur pauschal das öffentliche Aushängen der Themenbereiche zum Vorwurf gemacht, weil er damit gegen einen Teil der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung verstoßen habe. In diesen — im Februar 1966 verabschiedeten Bestimmungen heißt es: „Es ist nicht zulässig, daß vor der schriftlichen oder mündlichen Prüfung mit dem Kandidaten über bestimmte Themenkreise Vereinbarungen getroffen werden, auf die sich dann die Prüfung beschränkt".

Kisker's „Vergehen" sollte nach Ansicht der „Notgemeinschafts"-Vertreter umgehend und drastisch geahndet werden. Auf einer Sitzung des Prüfungsamtes (Stimmrecht haben alle prüfungsberechtigten Dozenten) forderten sie

- Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- Annullierung der bei Kisker geschriebenen Klausuren des laufenden Prüfungstermins
- Durchführung der mündlichen Prüfung bei Kisker unter Aufsicht einer staatlichen oder universitären Kontrollkommission

Diese — auf der Sitzung nicht verabschiedeten — Forderungen könnten sich für die Initiatoren allzuleicht als Bumerang herausstellen. Denn einmal, so meint Hanns Leske, Vorsitzender der Ausbildungskommission am Fachbereich 10, handle es sich bei der betreffenden Passage der Ausführungsbestimmungen um eine materielle Veränderung der Prüfungsordnung, die damit vom Senator für Wissenschaft und Kunst genehmigt werden müsse. Dies ist aber nicht geschehen. Zum anderen ist nach allgemeiner Ansicht am Fachbereich die Eingrenzung der Prüfungsthemen seit langem geübte Praxis: durch die Nennung prüfungsrelevanter Literatur bzw. der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltung, durch die Vergabe von Themenschwerpunkten oder anderer, das Gesamtgebiet eingrenzende Hinweise. Nach Meinung der studentischen Gruppen wird dies am Fachbereich von der Mehrzahl der Hochschullehrer in der einen oder anderen Form praktiziert — auch von Angehörigen der „Notgemeinschaft".

Den Bumerang, der auf diese zurückfallen könnte, haben die hochschulpolitischen Gruppen am Fachbereich schon in der Tasche. Auf einer Vollversammlung in der vergangenen Woche bekundeten Reformsozialisten, SHB, ADSÖK, KHG und die Assistentengruppe POLÖK in seltener Einmütigkeit ihre Absicht, eine Dokumentation über Prüfungsabsprachen der Hochschullehrer zusammenzustellen; eidesstattliche Aussagen einzelner FB-10-Absolventen lägen bereits vor. Gleichzeitig wandten sich die etwa 600 Teilnehmer in einer gegen nur eine Stimme angenommenen Resolution gegen Versuche der „Notgemeinschaft", „die bestehende Prüfungspraxis zu verschärfen, durch Androhung der Annullierung von Prüfungen die Examenskandidaten zu verunsichern und einzuschüchtern und den Wert des Diploms in der Öffentlichkeit herabzusetzen".

In der Tat ist es in vielen Fachrichtungen üblich, Themeneingrenzungen vorzunehmen, da nur sie „dem Charakter einer wissenschaftlichen Prüfung entsprechen" (SHB-Flugblatt). Primäres Ziel einer wissenschaftlichen Ausbildung — dies dürfte bei

dem heutigen Stand der Studienreform eigentlich kaum mehr strittig sein — sollte die Beherrschung eines Gegenstandsbereiches unter Hinzuziehung erlernter und — nach dem Prinzip des forschenden Lernens — auch erprobter wissenschaftlicher Methoden sein, und weniger das „Pauken" einer möglichst großen Zahl von Fakten, das eine wissenschaftliche Prüfung zum Abfragen von „Brockhauswissen" (Kamitz) degradieren würde. Dies wiedereinzuführen, kann wohl kaum in der Absicht von Hochschullehrern liegen, auch wenn sie der „Notgemeinschaft" angehören — oder etwa doch?

Wenn es also der „Notgemeinschaft" nicht primär um die Durchsetzung einer Regelung geht, die nach Ansicht des Vorsitzenden des Prüfungsamtes ohnehin abgeschafft werden sollte — worum geht es dann? Der Verdacht drängt sich auf, daß es um politische Ziele geht, und diesen Verdacht haben nicht nur die Studenten und die „linken Hochschullehrer", sondern auch des politischen Extremismus wohl kaum verdächtige Hochschullehrer wie Prof. Kamitz (vgl. das nebenstehende Interview).

Klaus-Peter Kisker selbst sieht das Vorgehen der „Notgemeinschaft" als Teil einer Kampagne, die darauf abzielt, die Wissenschaftliche Einrichtung 4 am Fachbereich (der neben ihm noch die Hochschullehrer Ollenburg und Riese angehören) auf lange Sicht „auszuhungern". Obgleich die WE 4 mit die höchsten Teilnehmerzahlen in den Lehrveranstaltungen und einen hohen Prozentsatz an Examenskandidaten (in Volkswirtschaftstheorie in diesem Jahr allein 56 % der VWL-Absolventen bei Kisker und Riese, in Volkswirtschaftspolitik sogar 64 %) besitze, verfüge sie über vergleichsweise wenig Stellen. Die jetzige Kampagne soll — so Kisker — die Studenten abschrecken, sich mit Politischer Ökonomie zu beschäftigen und sie richte sich gleichzeitig gegen das seit Jahren praktizierte Projektgruppen-Studium.

Die Auseinandersetzung um die Prüfungspraxis am Fachbereich 10 hat — trotz aller betrüblichen Nebenaspekte — zumindest die Notwendigkeit der Studienreformarbeit aufgezeigt. Denn ohne reformierte Ausbildungsgänge und Prüfungsordnungen können Konflikte dieser Art jeder Zeit wieder auftreten. wiv

DER PRÄSIDENT
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

FU | BERLIN

Zentrale Universitätsverwaltung

Freie Universität Berlin, 1000 Berlin 33, Altensteinstraße 40

Herrn
Prof. Dr. E.-R. Lochmann
Zentralinstitut für Biochemie
und Biophysik
Arbeitsgruppe Molekularbiologie

1 Berlin 33
Ehrenbergstraße 26-28

FALL 9

Ihr Zeichen — Ihre Nachricht vom — Mein Zeichen: I B 25 - F/A1 — Telefon (Durchwahl) (030) 838 3243, intern (91) 3243 — Datum: 29.4.1975

Sehr geehrter Herr Professor Lochmann!

Mit Schreiben vom 8.4.1975 habe ich Fräulein Weiland mitgeteilt, daß ich eine vorläufige Dienstaufnahme - bis zur Klärung der dienstrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung nicht gestatte.

Wie Sie mir mit Schreiben vom 21.4.1975 mitteilen, haben Sie entgegen meinem o. g. Schreiben Fräulein Weiland die Arbeitsaufnahme in Ihrer Arbeitsgruppe gestattet, wozu Ihnen jegliche Befugnis fehlt. Ich behalte mir daher ausdrücklich Schadensersatzansprüche vor.

Weiterhin werde ich prüfen, ob gegen Sie hinsichtlich der Dienstpflichtverletzung Maßnahmen ergriffen werden können. Aus diesen Gründen habe ich zuständigkeitshalber die Angelegenheit der Abteilung VI übergeben.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

Tägert
(Tägert)

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
ZENTRALINSTITUT FÜR
BIOCHEMIE UND BIOPHYSIK
HAUS V
1 BERLIN 33
EHRENBERGSTRASSE 26-28

6.5.1976

Prof. Dr. E.-R. Lochmann

An den
Präsidenten der FU Berlin
1 Berlin 33
Altensteinstr. 4o
z. Hd. von Herrn Tägert

Betr.: Ihr Schreiben vom 29.4.1975 , Zeichen IB 25-F/A1

Sehr geehrter Herr Tägert,

Ihr nicht sehr freundliches Schreiben vom 29.4.75 habe ich heute erhalten.
Es würde mich sehr interessieren zu erfahren, aus welchem Tatbestand Sie Schadensersatzansprüche ableiten und worauf Sie den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung begründen.
Frau Weiland ist ordnungsgemäß vom IR des ZI5 für eine freigewordene Stelle ausgewählt worden (wobei man von "Wahl" wenig sprechen kann, da nur eine ernsthafte Bewerbung vorlag) und dem Präsidenten zur Einstellung zum 1.4.75 vorgeschlagen worden. Die einzige offizielle Mitteilung, die ich erhielt, war die Nachricht, daß Frau W. erst am 16.4. beginnen könne, da ihr DFG-Vertrag an der FU noch bis zum 15.4. lief. Ich habe dann am 16.4. telefonisch u. am 21.4. schriftlich pflichtgemäß der Verwaltung die Arbeitsaufnahme mitgeteilt. (Das hätte auch die Sekretärin des Hauses machen können). Da es sich hier um eine BAT 6b Stelle handelt , war eine routinemäßige Überprüfung von Frau W. auch nicht zu erwarten. Mir sind zwar Gerüchte zu Ohren gekommen, daß Frau W. auch überprüft werden soll, aber eine entsprechende telefonische Anfrage bei der Personalverwaltung und beim Kanzler-Vorzimmer ergaben keinen Hinweis ab, wer eine Überprüfung angeordnet hat.
Der erste Hinweis liegt mir erst mit Ihrem heute erhaltenen Schreiben vor.

Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, daß ich Frau Weiland weder gestatten noch verbieten kann, ihre Arbeit hier aufzunehmen, da ich keine "Arbeitgeber-Funktion" im ZI5 oder an anderer Stelle habe. Ich bin weiterhin weder Verwaltungsleiter, noch Ratsvorsitzender oder dessen Stellvertreter, noch bin ich Leiter einer Arbeitsgruppe. Entscheidungen in unserer Arbeitsgruppe über den Arbeitsablauf werden immer kollektiv auf den Arbeitsgruppen-Sitzungen getroffen. Ansonsten ist nach UniG der Institutsrat für wichtige Entscheidungen (Personal, Haushalt etc.) zuständig, da es am ZI5 keine wiss. Einrichtungen gibt.

Für eine Antwort auf mein Schreiben wäre ich sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

E.-R. Lochmann

DER PRÄSIDENT
DER FREIEN UNIVERSITÄT BERLIN

FU | BERLIN

Zentrale Universitätsverwaltung

Freie Universität Berlin, 1000 Berlin 33, Altensteinstraße 40

Herrn
Prof. Dr. E.-R. Lochmann
Zentralinstitut für Biochemie
und Biophysik
Arbeitsgruppe Molekularbiologie

1 Berlin 33
Ehrenbergstraße 26-28

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Telefon/Durchwahl: (030) 838	Datum
		I B 2/I B 25 - L/Al	3243 intern: (91) 3243	2. Juni 1975

Sehr geehrter Herr Professor Lochmann!

Aufgrund Ihres Schreibens vom 6.5.1976 teile ich Ihnen mit, daß ich die Angelegenheit hinsichtlich der Schadensersatzansprüche sowie etwaiger Maßnahmen wegen Verdachts einer Dienstpflichtverletzung der Abteilung VI übergeben habe.

Der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung beruht auf der Tatsache, daß Sie Mitte April 1975 in einem Telefongespräch der zuständigen Personalsachbearbeiterin, Frau Franz - Sachgebiet I B 25 -, mitteilten, daß Sie auf Dienstaufnahme des Fräulein Weiland bestehen und die Angestellte auffordern werden, den Dienst am 16. April 1975 aufzunehmen.

Sie wurden im gleichen Telefongespräch auf das Schreiben vom 8. April 1975 an Fräulein Weiland, in dem eine vorläufige Arbeitsaufnahme nicht gestattet wird, hingewiesen, worauf Sie abschließend erklärten, daß die Universität gegen Sie ein Disziplinarverfahren anstrengen könne.

Somit haben Sie für die Dienstaufnahme des Fräulein Weiland die Verantwortung übernommen. Eine Kopie Ihres Schreibens vom 6.5.1975 sowie eine Durchschrift dieses Schreibens habe ich der Abteilung VI übersandt.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage

Tägert
(Tägert)

IV. Ausweitung auf den nichtstaatlichen Bereich

FALL 10

Seit Januar 1975 trifft sich am Berliner Gertraudenkrankenhaus des Caritas-Verbandes eine Gruppe von Kollegen, um eine bevorstehende Mitarbeitervertretungswahl vorzubereiten. Die Gruppe stellt Kandidaten auf, die mit einem gemeinsamen Programm, das auf einem Flugblatt veröffentlicht wird, auftreten. Einzelne Kandidaten werden diszipliniert (Androhung von Kündigung, Verweigerung der Höhergruppierung). Bei der Mitarbeitervertretungswahl erhält diese Gruppe 100 Stimmen von ca 600 Wahlberechtigten. Aus der Kandidatengruppe, deren Mitglieder z.T. in der Gewerkschaft ÖTV organisiert sind, bildet sich eine ÖTV - Betriebsgruppe, die sich im Getraudenkrankenhaus mit Flugblättern vorstellt. Zwei Ärzte sind der Motor des Betriebsgruppenaufbaus. Diese beiden Ärzte unterzeichneten im März 1975 den Wahlaufruf der KPD im Tagesspiegel. Einer der beiden

Ärzte steht noch in der Probezeit. Den Ärzten wird in Besprechungen mit dem ärztlichen Direktor, der Oberin und dem Abteilungsleiter nahegelegt, sich von dem Wahlaufruf zu distanzieren. Außerdem wird ihnen vorgeworfen, durch die Betriebsgruppenarbeit "Unfrieden" im Hause zu stiften.

Dem, sich noch in der Probezeit befindenden Arzt wird zum 31. Juni 75 - nach vier Monaten Tätigkeit - ohne Angabe von Gründen fristgerecht gekündigt. Eine Unterschriftensammlung aller Ärzte und Schwestern seiner Abteilung, die sich gegen die Kündigung ausspricht und dem Kollegen ärztliche und menschliche Qualifikation bescheinigt, wird von der Verwaltung nicht beachtet.

Der Kollege verteilt einen offenen Brief im Haus, in dem er die tatsächlichen Kündigungsgründe der Verwaltung benennt und in dem er eine Mitarbeiterversammlung fordert. Darauferteilt die Verwaltung ihm Hausverbot ebenso wie einen Tag später dem anderen, in der Betriebsgruppe mitarbeitenden Arzt.

Die ÖTV - Betriebsgruppe sieht darin einen Versuch, gewerkschaftliche Betätigung an diesem Krankenhaus zu unterbinden, und organisiert eine Solidaritätskundgebung aller ÖTV - Betriebsgruppen Berlins vor der Klinik.

Der gekündigte Arzt führt jetzt einen Prozeß vor dem Arbeitsgericht wegen der politischen Begründung der Kündigung.

Offener Brief an alle Kollegen am St. Gertrauden Krankenhaus

Seit dem 1.2.75 arbeite ich als Assistenzarzt auf der Anästhesieabteilung. Mir ist zum 31.Mai in der Probezeit ohne Angabe von Gründen von der Verwaltung gekündigt worden.

In mehreren Gesprächen mit Herrn Dr. Epping und der Schw. Oberin wurde deutlich, was der Grund sein soll: Meine Unterschrift neben 100 anderen unter einer Anzeige im "Tagesspiegel", die dazu aufrief, am 2.März 75 die KPD zu wählen. Die KPD ist eine zu den Wahlen zugelassene Partei und ich habe mein Recht auf freie politische Betätigung wahrgenommen.

Was aber der wahre Grund für die Kündigung ist, wurde auch in den Gesprächen mit Dr. Epping und Schw. Oberin klar. Mir wurde vorgehalten, daß ich durch mein Wirken in der Kandidatengruppe vor der Wahl der Mitarbeitervertretung und mit der Herausgabe des Programms der Kandidatengruppe dem Betriebsfrieden geschadet hätte. In diesem Fall ist die Verwaltung offensichtlich einer falschen Information aufgesessen. Aber eine Angst wird hier deutlich:" Das Haus hat einfach Angst, daß Sie den Betriebsfrieden stören könnten." (Dr. Epping) Was hat denn die Verwaltung zu befürchten? Wie sieht denn der Betriebsfrieden aus? - Jeder Widerspruch und jede Kritik an Mißständen wird von der Verwaltung unterdrückt.

Alle Kollegen, mit denen ich bei meiner Arbeit zu tun habe, haben die Verwaltung aufgefordert, die Kündigung zurückzunehmen, weil sie die freie politische Meinungsaüßerung für ein demokratisches Recht halten und weil sie mit mir fachlich und menschlich zufrieden sind.

Kollegen, wir dürfen nicht hinnehmen, daß man Nachteile am Arbeitsplatz erfährt wegen außerbetrieblicher Äußerungen. Aber gerade dies soll auch in diesem Hause in Kürze mit System durchgeführt werden. In Zukunft will die Verwaltung alle Bewerber für Stellen über (angeglichen) BAT Vb aufwärts vom Verfassungsschutz auf Verfassungstreue überprüfen lassen.

Deshalb fordere ich die Einberufung einer Mitarbeiterversammlung, auf der Herr Geißler zu meiner Kündigung und der politischen Überprüfung Stellung nehmen soll.

Ich bitte alle Kollegen, mich in der Forderung nach einer Mitarbeiterversammlung zu unterstützen.

St. Gertrauden-Krankenhaus

1 Berlin 31 (Wilmersdorf), den 14.5.1975
Paretzer Straße 12
Telefon bei Durchwahl: 8294.........
bei Vermittlung: 8294-1

Dr.Sp./Sp

St. Gertrauden-Krankenhaus, 1 Berlin 31, Paretzer Straße 12

An alle
Mitarbeiter

unseres Hauses

Ein offener Brief eines Mitarbeiters fordert die Einberufung einer Mitarbeiterversammlung.
Grund dafür ist seine Kündigung innerhalb der Probezeit.
Diese Kündigung kann ohne Angabe der Gründe vom Arbeitgeber gemäß A V R § 7 Abs. 4 ausgesprochen werden.
Die Mitarbeitervertretung (genauso der Personalrat oder der Betriebsrat in Städt. Einrichtungen) hat in diesem Falle keine Mitspracherecht.
Trotzdem waren hier eingehende Gespräche mit dem Arbeitgeber geführt worden. Daß die Kündigung dennoch ausgesprochen wurde, lag nicht zuletzt bei dem Betroffenen selbst.
Ihre Mitarbeitervertretung sieht daher zu dieser Zeit keinen Grund zur Einberufung einer Mitarbeiterversammlung, zumal es sich nicht um ein allgemeines Interesse, sondern um das Problem eines Einzelnen handelt.
In Kürze werden Sie mehr von uns hören und sehen können, daß wir Ihre Belange und Vorschläge in Ihrem Sinne versuchen werden zu vertreten.
Mit freundlichem Gruß

Dr. Spenker
Vorsitzender der
Mitarbeitervertretung



Betriebsgruppe St Gertrauden Krankenhaus

Kolleginnen und Kollegen !

Am 13./14. Mai wurde den Ärzten der Anaesthesie-Abteilung Mohaupt und Remy ab sofort Hausverbot erteilt.

Wie läßt sich dieses scharfe Vorgehen der Verwaltung erklären ?

Wurde bei Kollegen Mohaupt noch als Begründung vorgeschoben, er habe seine Unterschrift unter einen im Tagesspiegel veröffentlichten KPD-Wahlaufruf gesetzt, so zeigt uns das unerwartete Hausverbot für den Kollegen Remy, daß es sich hierbei um die Reaktion der Verwaltung auf die Gründung unserer ÖTV-Betriebsgruppe handelt. Dies wurde dem Kollegen Remy auch unmißverständlich mitgeteilt.

Hierbei handelt es sich also nicht um "das persönliche Problem eines Einzelnen", wie die Mitarbeitervertretung in ihrem Schreiben vom 14.5. behauptet, sondern dieser Schritt zielt gegen alle, die die Arbeitsbedingungen an unserem Hause verbessern wollen und dadurch in Widerspruch zur Verwaltung geraten.

Wenn hier auch versucht worden ist, ein Klima der Unsicherheit und Verängstigung unter den Kollegen zu schaffen, so veranlaßte gerade dies noch mehr Kollegen, mit der ÖTV-Betriebsgruppe zusammenzuarbeiten. Denn die Kollegen erkennen, daß nicht wir es sind, die den Arbeitsfrieden stören, wenn wir uns so wie die Kollegen an anderen Häusern gewerkschaftlich betätigen und uns für unsere Interessen einsetzen.

Deshalb : - **Zurücknahme der Hausverbote für die Kollegen Mohaupt und Remy !**

Für freie gewerkschaftliche Betätigung an unserem Krankenhaus !

In Anbetracht der Vorfälle fordern wir die Einberufung einer Mitarbeiterversammlung, auf der die Mitarbeiter des Hauses über die Vorgänge und deren weitere Folgen informiert werden sollen und die betroffenen Kollegen und die Verwaltung dazu Stellung nehmen können.

Sofortige Einberufung einer Mitarbeiterversammlung !

Kolleginnen und Kollegen, gerade jetzt müssen wir gemeinsam handeln.
Arbeitet mit in unserer ÖTV-Betriebsgruppe!
Kommt zu unseren Treffen: jeden Mittwoch, 20 Uhr
Restaurant '[illegible]'
Varziner/Bundesallee, U-Bhf. Bundesplatz

Der Betriebsgruppenvorstand

i.A. Barbara Hess

FALL 11

Chronik der Ereignisse
nach der Kreuzberger Kirchenbesetzung

2. Oktober

Die Kreuzberger Kirche zum Heiligen Kreuz wird von etwa 30 Demonstranten besetzt. Gegenstand der Protestaktion ist ein nach Meinung der Demonstranten inhumaner Strafvollzug, insbesondere die Behandlung politisch motivierter Straftäter, von denen etwa 40 seit September im Hungerstreik sind. Verhandlungen bringen den geschäftsführenden Pfarrer zu der Überzeugung, dass bei gewaltsamer Räumung der Kirche wahrscheinlich auch Blut fliessen würde. Er verzichtet auf einen Polizeieinsatz. Gegen 8.oo Uhr informiert Superintendent Dr. Rhein den Konsistorialpräsidenten. Dr. Flor stimmt dem Verzicht auf polizeiliche Räumung zu.

3. Oktober

Die Kirchenleitung verurteilt die Besetzung der Kirche, zeigt aber Verständnis für die Entscheidung des Pfarrers. Sie lässt sich von Vertretern des Senators für Justiz über die Situation in den Haftanstalten berichten und stellt fest, die Vorwürfe einer sogenannten Isolationsfolter seien unzutreffend. Unter der Voraussetzung, dass die Kirche freiwillig geräumt wird, erklärt sie sich bereit, mit einer Abordnung der Besetzer zu sprechen.

4. Oktober

Die Besetzer räumen die Kirche, nachdem sich Pfarrer, kirchliche Mitarbeiter und andere in der Nacht zuvor einer ausführlichen Diskussion in dem Gotteshaus gestellt haben.

8. Oktober

Eine Gruppe der ehemaligen Besetzer wird von der Kirchenleitung empfangen. Sie vertreten die Forderungen von 35 sich im Hungerstreik befindlichen Gefangenen nach Abschaffung jeder Isolierung und nach freier Arztwahl. Der Kirchenleitung werden keine Tatsachen vorgetragen, die Hinweise darauf geben, dass z.Zt. Gefangene in Berlin in vollständiger Isolierung gehalten werden.

Die Kirchenleitung beschliesst im Fall von Irene Goergens, deren Zustand wegen des Hungerstreikes bedrohlich sein soll, umgehend das Gespräch mit dem Senator für Justiz zu suchen. Weiterhin wird sich die Kirchenleitung dafür einsetzen, dass sich wegen der grundsätzlichen Bearbeitung der im Zusammenhang mit der Behandlung einzelner Gefangener und ihrer ärztlichen Versorgung sich stellenden Fragen die Evangelische Kirche in Deutschland ein sachkundiges Gremium beauftragt, den Sachverhalt zu klären und gegebenenfalls Vorschläge für kirchliches Handeln zu machen.

Das Mitglied der Kirchenleitung Dr. Gerhard Pfennig nimmt aus grundsätzlichen Erwägungen an dem Gespräch mit den Demonstranten und den darauf folgenden Beratungen der Kirchenleitung nicht teil.

9. Oktober

Dr. Flor führt ein eingehendes Gespräch mit der Justizverwaltung

über die ärztliche Versorgung der Gefangenen. Die Justizverwaltung bietet an, dass eine kleine kirchliche Gruppe die Haftanstalten besucht.

10. Oktober

87 kirchliche Mitarbeiter (später weit über 100) fordern in Kritik des Beschlusses der Kirchenleitung vom 8. Oktober 1974 diese auf, "sich nicht auf karitative Akte zurückzuziehen, sondern sich der politischen Dimension der Angelegenheit zu stellen". Sie bedauern, "dass sich die Kirchenleitung die Forderung der gegenwärtig in Hungerstreik befindlichen Gefangenen nach Abschaffung jeder Art von Isolierung und nach freier Arztwahl nicht zu eigen gemacht hat", und sprechen die Befürchtung aus, dass sie "damit die im Hintergrund stehende Frage der politischen Absichten von Gefangenenisolierung und der Gegenwehr der Gefangenen mittels Hungerstreik bewusst ausgeklammert" habe.

11. Oktober

Dr. Flor übergibt dem Justizsenator eine Liste evangelischer Ärzte, die möglicherweise bereit wären, die Gefangenen zu behandeln.

13. Oktober

Bischof Scharf, aus dem Urlaub zurück, lässt sich über die Vorfälle berichten. Der Bischof und Dr. Flor erörtern auch die Frage, ob nun der Bischof persönlich als Seelsorger die inhaftierten Mitglieder der Baader-Meinhof-Bande besuchen sollte. Das Ziel eines solchen Besuches sollte auch sein, Spannungen abzubauen und Menschenleben zu retten.

15. Oktober

Die Kirchenleitung beauftragt Dr. Flor, Dr. Moldenhauer und Pfarrer Duntze, die Haftanstalt Moabit zu besuchen und mit Gefangenen zu sprechen. Am gleichen Tag wird durch diese Gruppe die Haftanstalt Moabit besichtigt. Ein Besuch bei Baader-Meinhof-Gefangenen kommt trotz erteilter richterlicher Erlaubnis nicht zustande.

25. Oktober

Mit Genehmigung der zuständigen Richter in Berlin und Stuttgart besucht der Bischof in Begleitung von Undine Zühlke die Gefangenen Ulrike Meinhof und Irene Becker.

30. Oktober

Bischof Scharf, begleitet von Dr. Flor, berät mit Senator Korber über Möglichkeiten, zu einer Entschärfung in der Untersuchungshaftanstalt Moabit beizutragen.
Mit Hinweis auf den seelsorgerlichen Charakter gibt der Bischof weder vor der Öffentlichkeit noch vor der Kirchenleitung Einzelheiten über seine Besuche in Haftanstalten bekannt.

3. bis 8. November

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) tagt in Spandau.

4. November

Im Haus der Kirche findet eine Podiumsdiskussion zu Fragen des

Strafvollzugs statt. Eine ausserkirchliche Gruppe bringt einen Resolutionsentwurf ein, der gegen die Stimmen von Bischof Scharf, Superintendent Rhein, Pfarrer Hollop und 8 anderen Teilnehmern an der Veranstaltung angenommen wird.
Nach der Veranstaltung kursieren Gerüchte, nach denen die EKD-Synode gestört werden soll. Darüber sprechen nach den Berichten der Beteiligten nach der Podiumsdiskussion etwa 20 kirchliche Mitarbeiter in einem Lokal beim Bier. Sie erörtern, wie solche Störungen verhindert werden könnten. An einem der Tische sitzen auch Undine Zühlke und Kornelius Burghardt.

5. November

Frau Zühlke besucht Häftlinge, darunter auch Ulrike Meinhof. Sie kommt gemeinsam mit Gefängnispfarrer Hollop. Ulrike Meinhof schreibt etwas auf einen Zettel, den sie Undine Zühlke überreicht. Anweisungen über eine Weiterleitung sollen nicht gefallen sein. Undine Zühlke will das Papier später vernichtet haben. Sie sei fest überzeugt gewesen, dass aus seinem Inhalt nicht auf ein geplantes Verbrechen geschlossen werden könne. Das sagt sie später, nachdem sie selbst in Untersuchungshaft sitzt, zu ihrem Ehemann, einem Berliner Pfarrer.
Am Nachmittag nach dem Gefängnisbesuch ist Burghardt bei Undine Zühlke. Frau Zühlke berichtet über ihre Eindrücke. Die Häftlinge teilt sie mit, hätten an einer Störung der EKD-Synode kein Interesse. Diese Information gibt Burghardt an Bischof Scharf und Superintendent Rhein im Johannesstift - en passant - weiter.

9. November

Der seit Wochen im Hungerstreik befindliche BM-Häftling Holger Meins stirbt.

10. November

Als Protest gegen den Tod von Holger Meins treten die BM-Gefangenen in einen Durststreik, der alsbald abgebrochen wird. Frau Undine Zühlke besucht im Laufe dieses Tages die weiblichen Gefangenen der BM-Gruppe.
Am Abend wird Kammergerichtspräsident Günter von Drenkmann ermordet.

15. November

Nach mehrtägiger Verzögerung werden ein Angehöriger der Justizverwaltung und der Konsistorialpräsident über die angeblichen Vorgänge im Zusammenhang mit dem Besuch von Frau Zühlke und Pfarrer Hollop am 5. November bei Ulrike Meinhof unterrichtet. Am gleichen Abend wird die Nachricht an die Ermittlungsbehörden weitergegeben.

17. November

Undine Zühlke wird festgenommen. Der Bischof erhält erst jetzt Kenntnis von dem gegen sie erhobenen Verdacht.

19. November

Der Vikar Kornelius Burghardt wird festgenommen.
Die Haftbefehle gegen U. Zühlke und K. Burghardt werden mit "Nichtanzeige eines geplanten Verbrechens" und "Unterstützung einer kriminellen Vereinigung" begründet.
Der Verdacht stützt sich auf den von Ulrike Meinhof entgegengenommenen Zettel. Die Polizei vermutet, dass dieser Zettel Anweisun-

gen

gen für den Richtermord enthielt. Genaue Angaben über den Inhalt des Zettels sind nicht zu ermitteln.

Die evangelische Kirchenleitung bittet in einer Erklärung die Mitarbeiter der Kirche um Unterstützung bei der Wahrheitsfindung und ruft dazu auf, "von öffentlichen Sympathie- und Protestkundgebungen abzusehen". Polizeivizepräsident Dr. Pfennig erklärt in dieser Sitzung, dass er sein Amt als Kirchenleitungsmitglied zunächst nicht weiter ausüben wolle, da er eine Pflichtenkollision befürchte.

23. November

Bischof D. Kurt Scharf stellt sich der Öffentlichkeit und berichtet auf einer Pressekonferenz im Evangelischen Konsistorium in Gegenwart von Präses Kraske und Pfarrer Albertz umfassend über die Vorgänge. Er erklärt dabei u.a., dass er von seinem Amt nicht zurücktreten werde. Wörtlich sagt der Bischof: "Ein kirchlicher Auftrag bindet mich in einer Weise, wie es eben ein politisches Wahlmandat nie könnte. Ich bin dem verantwortlich, den ich als den Herrn der Kirche bezeichne."

28. November

Undine Zühlke und Kornelius Burghardt werden bei einem Haftprüfungstermin vom Amtsgericht Tiergarten aus der Untersuchungshaft entlassen. Das Amtsgericht legt in einer Pressemitteilung Wert auf die Feststellung, dass der Tatverdacht weiterbestehe.

Kritik an der Kirchenleitung im Streit um Gefängnisseelsorge

Lebhafte Diskussion auf der Regionalsynode

Tsp. Berlin. In der gestrigen Diskussion über den von Bischof Scharf am Vortage erstatteten Bericht der Kirchenleitung standen auf der Regionalsynode der West-Berliner Evangelischen Kirche die vom Bischof aufgezeigten Differenzen zwischen Justizverwaltung und Kirche im Mittelpunkt. Konsistorialpräsident Flor forderte, die Auseinandersetzung mit größerer Gelassenheit zu führen und sich der Maximalforderungen beider Seiten bewußt zu werden. Er warnte davor, daß „die Kirche überzieht.".

Außerdem, so sagte Flor, solle man anerkennen, daß die bestehende staatliche Ordnung die freiheitlichste sei, die es je hier gegeben habe. Auch Professor Schmidthals kritisierte ein „selbstgerechtes Verhalten" der Kirchenleitung in dieser und anderen Fragen. Der juristische Berater der Kirchenleitung Rechtsanwalt von Wedel, erklärte dagegen der Justizsenator verletze rechtliche Grundsätze, wenn er eine Entscheidung proklamiere ohne den Betroffenen vorher gehört zu haben Auch sei es nicht legal, als leitendes Mitglied der Exekutive in ein schwebendes Verfahren einzugreifen. Damit versuche Oxfort nicht nur die öffentliche Meinung, sondern auch die ermittelnden Staatsanwälte, deren Dienstherr er sei, massiv zu beeinflussen. Zudem versuche er, in die Autonomie der Kirche einzugreifen. Die Kirche habe ihre Angelegenheit selbst zu ordnen und ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates zu verleihen. Dies sei verfassungsmäßig garantiert; infolgedessen überschreite der Senator die Grenzen seiner Befugnisse, wenn er bestimmte Geistliche als unzumutbar für die Gefängnisseelsorge einstufe.

Den Ausführungen Wedels stellte Amtsgerichtspräsident Münn die Auffassung entgegen, daß die Grenzen der Gefängnisseelsorge aus Sicherheitsgründen vom Staat bestimmt werden müßten. Auch Superintendent George sprach die Überzeugung aus, daß die Mehrheit der evangelischen Bürger Berlins hinter der Meinung des Senats stehe, daß die verdächtigen kirchlichen Mitarbeiter nicht mehr für einen gefängnisseelsorgerischen Dienst geeignet erscheinen.

Bischof Scharf kritisierte in seneim Schlußwort zu diesem Thema die „polemische Art der Diskussion". Er teilte der Synode mit, daß Oxfort die Auffassung vertrete, ein Zeugnisverweigerungsrecht stehe nur einem beamteten Seelsorger zu, nicht aber kirchlichen Sozialarbeitern oder anderen Angestellten. Dagegen forderte Scharf, dieses Recht auf alle kirchlichen Angestellten in diesem Bereich auszudehnen. Er sprach von großem Verständnis des ausgeschiedenen Justizsenators Korber und bedauerte, daß „der von der Kirche gepflegte Stil im Umgang mit der Justizverwaltung" leider erst wieder neu gewonnen werden müsse.

Eine Erklärung Oxforts

Justizsenator Oxfort wies gestern gegen die gegen ihn auf der Synode erhobenen Vorwürfe zurück. Er sagte, ihm sei weiterhin daran gelegen, mit der Kirche partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Allerdings sei er nicht bereit, die Sicherheit in den Strafanstalten gefährden zu lassen und sich „in unqualifizierter Weise beschimpfen zu lassen." Er müsse mit allem Nachdruck feststellen, daß die Justizverwaltung lediglich darüber zu befinden gehabt habe, ob die drei Pfarrer und die Sozialfürsorgerin Zühlke unter Gesichtspunkten der Sicherheit wieder zur Gefangenenseelsorge zugelassen werden sollen.

In dem seinerzeit für vertraulich erklärten Gespräch mit Scharf habe sich der Streit an der Frage der Seelsorge entzündet, die der Bischof sehr viel weitergehend interpretiert habe als er. In dem Gespräch, „das an Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig ließ", habe Scharf für den Fall der Nichtwiederzulassung der drei Pfarrer eine scharfe Stellungnahme der Synode und Schritte gegenüber dem Senat angekündigt.

Oxfort erklärte, er habe den drei Geistlichen seine Bedenken schriftlich mitgeteilt. Sie hätten vier Wochen Zeit, dazu Stellung zu nehmen. Erst dann werde eine endgültige Entscheidung fallen. Sein Vorschlag, drei andere Pfarrer für die Gefangenenseelsorge zu benennen, sei von Scharf in der Unterredung abgelehnt worden. Dagegen habe der Bischof vorgeschlagen, die umstrittenen Pfarrer für einige Zeit wieder zuzulassen; danach werde die Kirche sie dann versetzen.

V. Vorwurf verwandschaftlicher und sozialer Beziehungen und anderes

Aus dem Beschluß des Arbeitsgerichtes Berlin, Geschäftsz. Ga 6/75

FALL 12

Die Klägerin erklärt,
sie habe sich am 3.2.1975 arbeitslos gemeldet und wegen der Arbeitslosenhilfe mehrfach mit dem Arbeitsamt telefoniert und die geforderten Unterlagen auch beigebracht. Die letzte Auskunft des Arbeitsamtes habe dann gelautet, daß sie keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe habe, weil ihr die Arbeitnehmermerkmale fehlten, da sie eine Stelle im Beamtenstatus anstrebe. Ein schriftlicher Bescheid sei ihr auf ihre Bitte ~~hin~~ in Aussicht gestellt worden.

Die vorstehenden Angaben versichert die Klägerin hiermit an Eides statt.

V.u.g.

Der Beklagten-Vertreter erklärt,
die begründeten Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin ergeben sich aus ~~der Tatsache~~ dem Verdacht, daß der Ehemann der Klägerin Mitglied der SEW ist. dieser Verdacht entstand daraus, daß uns eine Mitteilung vorlag, in der der ~~Ehemann~~ Ehemann auf einer gemeinsamen Liste der SEW-gesteuerten ADS-Chemie und des Sozialistischen Studentenkollektivs Chemie kandidierte und gewählt wurde. Das sozialistische Studentenkollektiv Chemie stand seinerzeit den inzwischen aufgelösten marxistischem leninistischen Hochschulgruppen (MLH) nahe, die punktuell mit den Aktionsgemeinschaften von Demokraten und Sozialisten (ADS) zusammenarbeiteten.

Ob sich hieraus ein Verdacht auch gegen die Person der Klägerin ergibt, wird zur Zeit noch geprüft.

<u>B.u.v.:</u>

Eine Entscheidung ergeht am Schluß der Sitzung.

Am Schluß der Sitzung - in Anwesenheit der Klägerin und ihres Prozeßbevollmächtigten - unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe

<u>erkannt und verkündet.</u>

I. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

II. Der Verfügungsklägerin werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

III. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.000DM festgesetzt.

Bedenken an der Verfassungstreue wegen der Verwandtschaft

Arbeitsgericht ermöglicht Einstellung gegen den Willen des Bezirksamtes

Durch öffentliche Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Berlin ist jetzt erstmals ein Fall bekannt geworden, in dem Verfassungsschutz und Einstellungsbehörde ‚die verwandtschaftlichen Beziehungen einer Bewerberin für eine Lehrerstelle zum Anlaß der Überprüfung der Verfassungstreue gemacht haben: Dem Bruder und Ehemann wurde die Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung für radikale Gruppen angelastet.

Die Assessorin hatte ihr zweites Staatsexamen ebenso wie das erste mit der Note „gut" absolviert, ein Gymnasium im Bezirk Schöneberg wollte die Assessorin übernehmen und hatte sie bereits in den Stundenplan aufgenommen, da aus der Personalstelle des Bezirksamtes verlautet war, daß der Vertrag mit der Assesorin voraussichtlich bis zum 1. Februar 1975 unterzeichnet werden könne. Zu der Unterzeichnung kam es jedoch nicht, obwohl bereits die Zustimmung des Personalrats zur Einstellung der Assessorin vorlag, weil das Bezirksamt feststellte, daß in der Referendarzeit der Bewerberin keine „Sicherheitsüberprüfung" stattgefunden hatte. Während die Bewerberin wiederholt nachfragte, wann denn der Sicherheitsbescheid vom Innensenator vrliegen würde, erhielt sie am 10. April überraschend die Mitteilung, daß für sie „kein Bedarf vorhanden ist".

Als es zur Klage vor dem Arbeitsgericht kam, begründete das Bezirksamt Schöneberg seine ablehnende Haltung nicht nur mit dem fehlenden Bedarf, sondern unter anderem auch damit, daß die für die Einstellung der Assessorin erforderliche Eignung — darunter ist auch die Treue gegenüber den Grundprinzipien der Verfassung zu verstehen — noch nicht ausreichend nachgeprüft werden konnte. In dem Schriftsatz des Bezirksamtes heißt es zu der Frage der Verfassungstreue der Bewerberin: „Die Bedenken beruhen im wesentlichen auf folgenden drei Mitteilungen: Der Ehemann der Klägerin ... soll im Dezember 1972 für den Fachbereich 5 der Technischen Universität auf einer gemeinsamen Liste der SEW-gesteuerten ADS Chemie und des Sozialistischen Studentenkollektivs Chemie kandidiert haben und gewählt worden sein." Als zweite Mitteilung wird aufgeführt: „Der Bruder der Klägerin ..., wurde am 26. 11. 1974 im Rahmen einer Großaktion gegen anarchistische Gewalttäter verhaftet. Gegen ihn wurde ein Verfahren wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung eingeleitet. Es besteht der Verdacht, daß er einer der Geldbeschaffungsleute einer anarchistischen Gruppe gewesen ist."

Recherchen des Tagesspiegels zu diesem Punkt ergaben, daß der Bruder der Assessorin seit Jahren in München lebt. Der zuständige Staatsanwalt, Dr. Stocker in München, erklärte auf die Frage des Tagesspiegels, ob das Ermittlungsverfahren gegen den Bruder irgendeinen Anhaltspunkt dafür gegeben habe, daß auch seine in Berlin lebende Schwester belastet sein könnte: „Nachdem wir den ganzen Komplex untersucht haben, haben wir bis jetzt keinen Anlaß gesehen, gegen die Assessorin ein Ermittlungsverfahren einzuleiten."

Als dritten belastenden Punkt brachte das Bezirksamt vor, daß die Klägerin zeitweilig in einer Wohngemeinschaft gewohnt habe, bei der der Verdacht bestehe, daß die Mitglieder der Wohngemeinschaft engen Kontakt zu anarchistischen Gewalttätern hatten.

Während der Tagesspiegel innerhalb eines Tages durch Ferngespräch bei der zuständigen Staatsanwaltschaft in München diese Frage klären konnte, sah sich das Bezirksamt, obwohl es seit Februar dieses Jahres die Verfassungstreue der Bewerberin überprüft, bis jetzt nicht dazu in der Lage. Vor Gericht erklärte das Bezirksamt: „Inwieweit sich aus den oben genannten Bedenken ein ausreichender Verdacht für die fehlende Verfassungstreue der Klägerin ergibt, ist noch nicht geklärt. Sicher ist, daß wir nicht nach einer mehr oder weniger starken Sippenhaft entscheiden werden, die auch wir für rechtswidrig halten." Der Verdacht der mangelnden Gewähr der Verfassungstreue müsse gegen die Bewerberin selbst vorhanden sein. Wenn sich herausstelle, daß die Bewerberin engen Kontakt oder auch nur Kenntnis von den anarchistischen Mitgliedern gehabt habe, so müsse sie beweisen oder zumindest glaubhaft darlegen, wieweit sie aktiv gegen die Gefährdung der demokratischen Grundordnung durch diese Personen vorgegangen sei oder in Zukunft vorgehen würde. „Dabei wird ein gewisser Toleranzrahmen zu beachten sein, soweit es sich nur um den Bruder oder Ehemann handelt."

Die 17. Kammer des Arbeitsgerichts Berlin verurteilte das Bezirksamt Schöneberg entsprechend dem Antrag der Klägerin, die Assessorin mit Wirkung vom 1. Februar dieses Jahres an im Angestelltenverhältnis vollzeitlich einzustellen und sie von sofort an auch vollzeitlich zu beschäftigen. **Uwe Schlicht**

TAGESSPIEGEL

SONNABEND, 17. MAI 1975

Bezirksamt Spandau von Berlin

- Abteilung Volksbildung -

BERLIN

Bezirksamt Spandau, 1 Berlin 20, Carl-Schurz-Straße 2-6

Frau
Nina Melchers

1 Berlin 12

Giesebrechtstr. 20
b/ Schultz

FALL 13

Geschäftszeichen Vb/Dez

Rufnummer: 33 03-1
Durchwahl: 33 03-2250
Intern: (972)

Zimmer-Nr. 360

Datum: 7. Mai 1975

Betr.: Ihre Übernahme ins Beamtenverhältnis

Vorg.: Unser Schreiben vom 29. April 1975

Sehr geehrte Frau Melchers,

auf der Grundlage der bestehenden Gesetze hat das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteil II C 68.75 definiert, daß "keine Umstände vorliegen dürfen, die nach der Überzeugung der Ernennungsbehörde die künftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue zweifelhaft erscheinen lassen." "Diese Pflicht beschränkt sich nicht auf ein nur gesinnungsmäßiges Bekenntnis; sie umschließt auch die Verpflichtung des Beamten, sich durch Wort und sonstiges Verhalten, also in äußerlich erkennbarer Weise - aktiv -, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen."

Ihr Ehemann Konrad Melchers, soll sich agitatorisch für die linksextreme Liga gegen den Imperialismus betätigen. Er hat auch einen Aufruf, am 2. März 1975 die KPD zu wählen, im TAGESSPIEGEL vom 26.2.1975 unterschrieben. Außerdem hat er am 11.5.1975 Flugblätter der KPD bzw. deren Hilfsorganisationen verteilt. Sie selbst wohnen mit Ihrem Ehemann seit dem 1.1.73 in einer Wohngemeinschaft, der bekannte Anhänger der Neuen Linken angehören. Diese Wohngemeinschaft war vor allem als Sitz der "Kommune 2" bekanntgeworden, in der zeitweilig auch anarchistische Anhänger lebten.

Diese Tatsachen lassen den Schluß zu, daß auch bei Ihnen Zweifel bestehen, ob Sie die Pflichten, wie sie vom Bundesverwaltungsgericht dargestellt sind, erfüllen.

Wir bitten um Ihre Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

FALL 14

Bezirksamt Spandau von Berlin
- Abteilung Volksbildung -

BERLIN

Bezirksamt Spandau, 1 Berlin 20, Carl-Schurz-Straße 2-6

Herrn
Wolfgang Meckel

1 Berlin 41

Brünhildestraße 3

Geschäftszeichen	Rufnummer 33 03-1	Zimmer-Nr.	Datum:
Vb/Dez	Durchwahl 33 03-2230 Intern: (972)	368	7. Mai 1975

Betr.: Ihr Begehren auf Umwandlung Ihres befristeten Arbeitsvertrages in einen unbefristeten Arbeitsvertrag

Vorg.: Unser Schreiben vom 29. April 1975

Sehr geehrter Herr Meckel,

auf der Grundlage der bestehenden Gesetze hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil II C 68.75 definiert, daß "keine Umstände vorliegen dürfen, die nach der Überzeugung der Ernennungsbehörde die künftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue zweifelhaft erscheinen lassen." "Diese Pflicht beschränkt sich nicht auf ein nur gesinnungsmäßiges Bekenntnis; sie umschließt auch die Verpflichtung des Beamten, sich durch Wort und sonstiges Verhalten, also in äußerlich erkennbarer Weise - aktiv -, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen."

Sie haben als Mitglied der Delegiertenkonferenz des SDS am 6.9.1967 vor dem Amerika-Haus in Frankfurt/M. an Störaktionen teilgenommen. Außerdem sind Sie Anhänger der Kampagne für Abrüstung und der Kampagne für Demokratie und Abrüstung gewesen. Sie haben sich selbst bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin angezeigt wegen Teilnahme an der Vietnam-Demonstration am 21.10.1967 und an einer Demonstration am Kurfürstendamm am 17.12.1966.

Diese politischen Aktivitäten geben zu Zweifeln Anlaß, ob Sie die vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Begründung geforderten Pflichten erfüllen können. Ich bitte Sie deshalb um eine detaillierte Darstellung Ihrer Einstellung und Ansichten. Wir erwarten Ihre Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

(Blödorn)
Bezirksstadtrat

Sprechzeiten
Dienstag und Freitag
von 8.30 bis 14 Uhr

Zahlungen nur an die Bezirkskasse Spandau (bargeldlos erbeten)

Kontonummer	Geldinstitut	Bankleitzahl
55 80 - 100	PSchA Bln W	100 100 10
081000460	Spk Berlin West	100 500 00
2160163400	Berliner Bank	100 200 00

FALL 15

Bezirksamt Spandau von Berlin

-Abteilung Volksbildung -

BERLIN

Bezirksamt Spandau, 1 Berlin 20, Carl-Schurz-Straße 2-6

Frau

Eleonore Euler

1 Berlin 30

Motzstraße 65

Geschäftszeichen	Rufnummer: 33 03-1 Durchwahl: 33 03-2230 intern: (972)	Zimmer-Nr. 368	Datum:
Vb/Dez			7. Mai 1975

Betr.: Ihr Begehren auf Umwandlung Ihres befristeten Arbeitsvertrages in einen unbefristeten Arbeitsvertrag

Vorg.: Unser Schreiben vom 29. April 1975

Sehr geehrte Frau Euler,

auf der Grundlage der bestehenden Gesetze hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil II C 68.73 definiert, daß "keine Umstände vorliegen dürfen, die nach der Überzeugung der Ernennungsbehörde die künftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue zweifelhaft erscheinen lassen." "Diese Pflicht beschränkt sich nicht auf ein nur gesinnungsmäßiges Bekenntnis; sie umschließt auch die Verpflichtung des Beamten, sich durch Wort und sonstiges Verhalten, also in äußerlich erkennbarer Weise - aktiv -, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen."

Uns ist bekannt, daß Sie seit Anfang 1972 in Berlin 30, Motzstr. 65, in einer Wohngemeinschaft mit Anhängern der Neuen Linken zusammenleben. Bei den Anhängern der Neuen Linken bestehen erhebliche Zweifel, ob sie die vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Voraussetzungen erfüllen.

Wir bitten Sie deshalb, uns detailliert darzustellen, wie Sie Ihre politische Überzeugung und Zielsetzung mit den vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Pflichten vereinbaren wollen.

Hochachtungsvoll

(Blödorn)
Bezirksstadtrat

Sprechzeiten
Dienstag und Freitag
von 8.30 bis 14 Uhr

Zahlungen nur an die
Bezirkskasse Spandau (bargeldlos erbeten)

Kontonummer	Geldinstitut	Bankleitzahl
95 80 – 100	PSchA Bln W	100 100 10
031000460	Spk Berlin West	100 500 00
7100163400	Berliner Bank	100 200 00

DER TAGESSPIEGEL

DONNERSTAG, 24. APRIL 1975

Bundesverwaltungsgericht zur Radikalenfrage

Mitgliedschaft in Partei mit verfassungsfeindlichen Zielen kann Zweifel an Verfassungstreue begründen

Einer dem Marxistischen Studentenbund Spartakus und der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) angehörenden Bewerberin für ein Beamtenverhältnis auf Probe in Rheinland-Pfalz ist zu Recht die Einstellung verweigert worden. Das entschied jetzt der Zweite Senat des Bundesverwaltungsgerichts. Es ist das erste höchstrichterliche Urteil (BVerwG II C 68. 73) — bisher gab es nur einen Beschluß des Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts — zur Radikalenfrage.

Der II. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat in der Revision festgestellt: das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz habe als Berufungsinstanz mit Recht darauf hingewiesen, daß die Ziele der DKP — die sozialistische Revolution und die Diktatur des Proletariats in Form der Herrschaft der Arbeiterklasse — mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar seien. Die Kandidatur der Klägerin Lehnhardt für die DKP im Bundestagswahlkampf und ihre Beschäftigung im DKP-Kreisburo zeigten das Vertrauen der Partei in die Bewerberin für den Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz. Der Schluß, die Klägerin bekenne sich zu den Zielen der DKP, obwohl ihr bekannt gewesen sei, daß die Bundesregierung diese Ziele für verfassungswidrig halte, sei daher möglich.

Auf Grund der Tatsache, daß die DKP keine vom Bundesverfassungsgericht verbotene Partei ist, mußte das Bundesverwaltungsgericht zu der Frage des Spannungsverhältnisses zwischen Parteienprivileg und der Treuepflicht des Beamten Stellung nehmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat eine politische Partei solange eine verfassungsmäßig verbürgte Toleranz und kann am politischen Leben teilnehmen, bis sie vom Bundesverfassungsgericht wegen aktiv kämpferischer Haltung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verboten worden ist. Auf der anderen Seite bestimmt das Grundgesetz für Angehörige des öffentlichen Dienstes, daß sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Nach den Beamtengesetzen muß ein Beamter die Gewähr bieten, in seinem gesamten Verhalten für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

Der Schluß der Klägerin, daß ein Mitglied oder Funktionär einer noch nicht verbotenen Partei bis zum Verbot dieser Partei als verfassungstreu behandelt werden müsse, geht nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts „zu weit". Das Parteienprivileg nach dem Grundgesetz betreffe in erster Linie das Verhalten von Organisationen, die Beurteilung des Eignungsmerkmals der Verfassungstreue für Beamte knüpfe dagegen an das individuelle Verhalten an. Parteienprivileg und Treuepflicht unterschieden sich daher nicht nur nach ihrem verfassungsrechtlichen Gegenstand, sondern auch nach ihren Voraussetzungen. Voraussetzung zum Parteiverbot sei eine aktiv kämpferische, aggressive Haltung der politischen Partei gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Die beamtenrechtliche Verfassungstreue fordere dagegen „ein Bekenntnis und ein aktives Eintreten für diese Grundordnung." Damit seien dem Dienstherren bei der Beurteilung der Verfassungstreue eines Bewerbers viel engere Grenzen gesetzt als den für die Einleitung des Parteiverbotsverfahrens zuständigen Stellen bei einem Antrag beim Bundesverfassungsgericht. Hinzu komme, daß die Einleitung des Parteiverbotsverfahrens im politischen Ermessen stehe und aus innen- oder außenpolitischen Rücksichten von einem Verbotsantrag abgesehen werden dürfe.

„Das Bekenntnis zu den Zielen einer (nicht verbotenen) politischen Partei, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, und erst recht der aktive Einsatz für diese Ziele machen den Beamtenbewerber — ebenso wie körperliche Behinderungen oder intellektuelle Unfähigkeit — lediglich untauglich für den Beamtendienst." Die Rückwirkung einer Ablehnung solcher Bewerber für den öffentlichen Dienst auf eine politische Partei sei nur „ein Reflex", nicht

jedoch ein Eingriff in das Parteienprivileg. „Denn der Bestand oder das politische Wirken einer politischen Partei werden dadurch in rechtlicher Weise nicht betroffen." Niemand werde gehindert, sich zu dieser Partei zu bekennen, nur könne dieses Bekenntnis ein Indiz für das Fehlen der vom Beamten geforderten Eignung sein. Halte man diese Folgerung nicht für richtig, so würde das Parteienprivileg „überdehnt", weil es zu einem Anspruch der Parteien führen würde, ihre Angehörigen in die Beamtenschaft auch dann zu entsenden, wenn sie sich zu politischen Zielen bekennen, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar seien. Das könne der Grundgesetzgeber nicht gewollt haben. Eine solche Ausdehnung des Parteienprivilegs würde eine erhebliche Gefahr für die Bewahrung der absoluten Grundwerte der Verfassung in sich bergen. Den Kernbereich der Verfassung könne nur eine Beamtenschaft sichern, „die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung innerlich verpflichtet ist."

Was begründet Zweifel?

Die für Einstellungen entscheidende Frage, was unter dem „Gewähr bieten" bei Bewerbern für ein Beamtenverhältnis zu verstehen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil ebenfalls definiert: Es dürfen „keine Umstände vorliegen ..., die nach der Überzeugung der Ernennungsbehörde die künftige Erfüllung der Pflicht zur Verfassungstreue zweifelhaft erscheinen lassen." „Diese Pflicht beschränkt sich nicht auf ein nur gesinnungsmäßiges Bekenntnis, sie umschließt auch die Verpflichtung des Beamten, sich durch Wort und sonstiges Verhalten, also in äußerlich erkennbarer Weise — aktiv —, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzusetzen."

Bei einem Rechtsstreit hat der Dienstherr die materielle Beweislast für seine Zweifel. An Umständen, die der Dienstherr als Beweise anführen kann, nennt das Bundesverwaltungsgericht: „In diesem Zusammenhang kann bei gebotener Berücksichtigung der Einzelumstände des jeweils zu entscheidenden Falles schon allein das auf innerer Überzeugung fußende Bekenntnis des Bewerbers zu den mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Zielen einer extremistischen politischen Partei linker oder rechter Prägung — das sinnfällig durch die Zugehörigkeit zur Partei Ausdruck erlangt — geeignet sein, Zweifel ... auszulösen, zumal dann, wenn der Parteibeitritt auf Grund freier Willensentscheidung erfolgt ist und zu politischen Aktivitäten für die Ziele der Partei verpflichtet." Der Bewerber für eine Beamtenstelle trägt dagegen die materielle Beweislast, um die begründeten Zweifel seines möglichen Dienstherren zu zerstreuen. Der Grundsatz „in dubio pro reo — im Zweifel zugunsten des Angeklagten" gelte im Beamtenrecht im Gegensatz zum Straf- und Disziplinarrecht nicht. Denn hier gehe es nicht um die Beurteilung abgeschlossener Tatbestände wie im Strafrecht, „sondern um eine die Eignung des Beamtenbewerbers betreffende Prognose". Bei der Prüfung auf zeitlich zurückliegende Umstände abzustellen, sei dann rechtsfehlerhaft, „wenn die zu Zweifeln Anlaß gebenden Umstände inzwischen überholt sind — beispielsweise dadurch, daß der Beamtenbewerber sich zuverlässig erkennbar von den früher von ihm verfolgten Zielen abgewandt hat." Gesinnungsschnüffelei liege nicht vor, wenn die „Ermittlung der Eignung eines Beamten nur in dem jeweils gebotenen Umfang vorgenommen" werde.

Keine Abstufung nach Funktion

Die Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten, gelte „grundsätzlich unterschiedslos für alle Beamten". Bei Berufsbeamten danach zu entscheiden, welche Funktion ein Bewerber wahrnehmen könnte, weil es auch bei Beamten Aufgaben von geringerer hoheitsrechtlicher Natur gibt, verbietet sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts deshalb, „weil der Berufsbeamte im Laufe seines grundsätzlich auf Lebensdauer angelegten Dienstverhältnisses — u. a. durch Versetzung, Beförderung — zur Wahrnehmung anderer Aufgaben als der ursprünglich für ihn vorgesehenen verpflichtet werden kann."

Die Frage, ob an den Beamten, der sich als Referendar noch in einem Ausbildungsverhältnis bis zur zweiten Staatsprüfung befindet, weniger strenge Anforderungen hinsichtlich der Verfassungstreue zu stellen sind, hat das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls entschieden: Da auch der auszubildende Beamte für die Zeit seines Dienstverhältnisses zur Verfassungstreue verpflichtet sein müsse, sei in solchen Fällen „auf Art und Umfang der von dem auszubildenden Beamten wahrzunehmenden hoheitsrechtlichen Aufgaben" zu achten. Ein selbständig unterrichtender Lehrer im Ausbildungsverhältnis, „der kein positives Verhältnis zu den unabdingbaren Grundprinzipien des Grundgesetzes hat", oder ihnen neutral gegenüberstehe, sei jedoch nicht in der Lage, den Schülern das Wissen und die Überzeugung zu vermitteln", daß die freiheitlich demokratische Grundordnung ein verteidigenswertes und zu erhaltendes Gut sei.

Der II. Senat des Bundesverwaltungsgerichts sah keinen Anlaß, die Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, weil es nicht der Ansicht ist, daß sich die Vorschriften des Beamtengesetzes nicht mit dem Grundgesetz in Einklang bringen ließen. Er sah auch keinen Anlaß zur Sicherung der einheitlichen Rechtsprechung wegen eines abweichenden Beschlusses des Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts zu der Frage von

Parteienprivileg und Treuepflicht die Entscheidung dem Großen Senat des Bundesverwaltungsgerichts vorzulegen, weil diese verfassungsrechtliche Frage nur das Bundesverfassungsgericht letztlich klären könne. Dagegen will der Rechtsanwalt der Klägerin Lehnart vor das Bundesverfassungsgericht gehen.

Echo auf das Urteil

CDU/CSU-Fraktionschef Carstens nahm das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zum Anlaß, die Bundesregierung aufzufordern, „endlich von ihrem verfehlten Gesetzentwurf" zur Frage der Zulassung zum öffentlichen Dienst abzurücken.

Im Innenausschuß des Bundestages beurteilten SPD/FDP-Koalition und CDU/CSU das Urteil ebenfalls kontrovers. Der Ausschuß kam überein, ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, bevor die Beratungen über Gesetzentwürfe des Bundesrates und der Bundesregierung zum Thema „Radikale im öffentlichen Dienst" abgeschlossen würden. **U. S.**

Literaturliste

Abendroth, W. u.a.: Der antifaschistische Auftrag des Grundgesetzes. Antifaschistische Arbeitshefte Nr.11, Ffm. 1974 (Röderberg-Verlag)

alternative, 17. Jahrgang, Hefte 95/96 und 99

Berufsverbot 74. Dokumentation zu Berufsverbotsfällen aus Westberlin, Baden-Württemberg, NRW und Hessen, in: Päd.extra 20/74, S.9-20

Bethge, H./ Roßmann, E.: Der Kampf gegen das Berufsverbot - Dokumentation der Fälle und des Widerstands, Juli 1975 (Pahl-Rugenstein)

[illegible], R.: Zur Kontinuität der Berufsverbotspraxis von Metternich zu den Ministerpräsidentenbeschlüssen, in: Blätter für dt. und internationale Politik 3/75, S. 31[illegible]-324

Berufsverbote durch Gesetz? Hefte zu politischen Gegenwartsfragen, Nr. 1[illegible](1974)

Dokumentation der fünf Referendariatsbewerber zu den Verhören und Ablehnungen des Senators für Schulwesen, hrsg. v. AjLE der GEW Berlin, Feb. 1974; teilweise in: Päd. extra 1/74, S, 25-33

Groth, Klaus: Berufsverbote, in: Kritische Justiz, Jg. 7, Heft 2 April-Juni 1974

Rechtsstaat und Berufsverbot. SAZ Nr. 5 vom 5.Mai 1975, hrsg. von der Sozialistischen Assistentenzelle am FB 15 der FU Berlin, 1 Berlin 33, Ihnestr. 21

Opitz, Reinhard: Zur Entstehung und Verhinderung von Faschismus, in: Das Argument 87/ 1974

[illegible], Werner: Rechtsstaatlichkeit nicht teilbar, und: Offener Brief v. Stud. Dir. Reinhard Behr an den Steglitzer Bezirksstadtrat für Volksbildung, In: Berliner Lehrerzeitung (Zeitung der GEW Berlin) 5/75, S. 9-13

Wesel, Uwe: Das Gericht und die Krise. Warum Sibylle Plogstedt an der Freien Universität nicht arbeiten darf, in:Leviathan, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1/ 1975, (Bertelsmann Universitätsverlag). Auch als Sonderdruck erschienen

Das Aktionskomitee gegen Berufsverbote hat folgende Broschüren herausgegeben:

1. Jens A. Brückner

   Wie verhalte ich mich bei Berufsverbot?
   Juli 1975

2. Dokumente II - Überprüfung der politischen Treuepflicht - Berufsverbot
   Oktober 1975

   gemeinsam mit dem Komitee zur Verteidigung demokratischer Grundrechte

3. Wie urteilt das Ausland? Internationaler Pressespiegel liberaler und konservativer Blätter zum Berufsverbot
   November 1975

4. Dokumente III - Überprüfung der politischen Treuepflicht - Berufsverbot
   Februar 1976

   gemeinsam mit dem Komitee zur Verteidigung demokratischer Grundrechte

Aktionskomitee gegen Berufsverbote

1 Berlin 33, Ihnestr. 21 (OSI)
Raum 100, Mo - Fr. 14 - 18 h
Tel. 838 2330

Komitee zur Verteidigung demokratischer Grundrechte

c/o Humanistische Union
1 Berlin 62, Kufsteiner Str. 12
Mo - Fr. 9 - 12 h sowie Di. u. Fr. 17 - 19 h
Tel. 854 41 97

DER TAGESSPIEGEL

SONNTAG, 15. JUNI 1975

Legien fordert von Kommunisten freie Hochschulen, Straßen, Plätze

In einem Werbebrief seines CDU-Kreisverbandes an die „Lieben Charlottenburger" schreibt Bezirksbürgermeister Dr. Roman Legien:

„Sie wissen, daß wir in Charlottenburg nur weiterkommen, wenn die Dinge hier in der ganzen Stadt in Ordnung gebracht werden. Ich werde mich daher auch künftig nicht nur zu Charlottenburger Problemen äußern, sondern zu allen Fragen, die unsere Stadt angehen ... Herr Schütz denkt immer wieder angestrengt darüber nach, wie Berlin attraktiver gemacht werden kann. Ich kann ihm einen guten Rat geben. Möge er uns von Kommunisten freie Universitäten, Straßen und Plätze verschaffen."



Legien müßte nicht hoher Wahlbeamter und Jurist sein, um zu wissen, daß kein Bürgermeister in einem freien Land, wer immer es sei, irgendwem das Recht auf Bildung oder das Demonstrationsrecht verweigern kann, sofern der Betreffende nicht gegen Gesetze verstößt. Legien fordert also wider besseres Wissen zur Verletzung von Grundrechten auf und begründet damit Zweifel an seiner Bereitschaft, sich jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzusetzen. (Tsp)

AKTIONSKOMITEE gegen BERUFSVERBOTE

1 Berlin 33, Ihnestr. 21 (OSI)
Raum 100, Mo. – Fr. 14 – 18 h
Tel. 838 2330

Spendenkonto
Bank für Handel und Industrie
Filiale 26, KontoNr. 522 94 18 01
Hilfskonto Berufsverbote
Postscheck der BHI
Bln.W. 40 000 – 100

KOMITEE zur VERTEIDIGUNG DEMOKRATISCHER GRUNDRECHTE

Sekretariat der HU: 1 Bln 62, Kufsteiner Str. 12
Tel. 854 41 97, Sprechzeiten: Mo 9-12 h, Di & Fr 17-19 h

Spendenkonto

Bank für Handel und Industrie BLZ 100 800 00
Kto.nr. 618 26 28 01
Postscheckkonto der Bank: 40 000 – 100
Hilfskonto: Demokratische Grundrechte

KOMITEE GEGEN BERUFSVERBOT
EN BERUFSVERBOTE AKTIONSK